Crim.
95
-2-

Crim. 95
(2)

Flaxland

Pönal-Codex

oder

Gesetzbuch der Verbrechen und Strafen,

übersetzt

nach der offiziellen Ausgabe

von

F. C. Flaxland,

Advokaten und geschworenem Uebersetzer bei dem Gericht erster Instanz in Strasburg.

Strasburg und Paris,

bei Treuttel und Würtz.

1810.

Criminal-Gesetzgebung

des

französischen Reichs,

enthaltend

I. Den Codex des Criminalprozesses.

II. Den Codex der Verbrechen und Strafen.

Uebersetzt

nach den offiziellen Ausgaben

von

F. C. Flaxland,

Advokaten und geschworenem Uebersetzer bei dem Civil-Gerichte erster Instanz in Straßburg.

Straßburg und Paris,

bei Treuttel und Würtz.

1810.

Pönal-Codex,

oder

Gesetzbuch

der Vergehen und Strafen.

(Decretirt den 12ten Febr. 1810; promulgirt den 22sten dess. Mon.)

Vorläufige Verfügungen.

1. Die Rechtsverletzung, welche die Gesetze mit einer Polizeistrafe belegen, ist eine Uebertretung.

Die Rechtsverletzung, welche die Gesetze mit Zuchtstrafen belegen, ist ein Vergehen.

Die Rechtsverletzung, welche die Gesetze mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe belegen, ist ein Verbrechen.

2. Jede Verbrechensunternehmung, welche sich in Handlungen geäußert hat und zu deren Vollendung der Anfang gemacht worden ist, wird als das Verbrechen selbst angesehen, wofern sie bloß durch zufällige oder von dem Willen des Urhebers unabhängige Umstände verschoben worden, oder ihren Zweck verfehlt hat.

3. Die Vergehensunternehmungen werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen als Vergehen angesehen.

4. Keine Uebertretung, kein Vergehen, kein Verbrechen darf mit Strafen gerügt werden, die nicht vom Gesetz ausgesprochen waren, ehe sie begangen wurden.

5. Die Verfügungen des gegenwärtigen Codex sind nicht auf die Militär-Uebertretungen, Vergehungen und Verbrechen anwendbar.

Erstes Buch.

Von den Strafen in Criminal- und Zuchtpolizeisachen und von ihren Wirkungen.

6. Die Strafen in Criminalsachen treffen entweder Leib und Ehre, oder bloß die Ehre.

7. Die Leibes- und entehrenden Strafen sind:

1) der Tod;
2) die lebenslängliche Kettenarbeit;
3) die Deportation;
4) die zeitige Kettenarbeit;
5) die Einsperrung.

Die Brandmarkung und Confiscation des Vermögens können in den vom Gesetze bestimmten Fällen sammt einer Leibesstrafe ausgesprochen werden.

8. Die entehrenden Strafen sind:

1) der Pranger;
2) die Landesverweisung;
3) die Entsetzung vom Bürgerrechte.

9. Die Strafen in Zuchtpolizeisachen sind:

1) das Gefängniß auf eine Zeitlang in einem Besserungsorte;
2) die zeitige Einstellung des Genußes gewisser Staatsbürgerrechte, Privatbürgerrechte oder Familienrechte;
3) die Geldbuße.

10. Die Verurtheilung zu den vom Gesetze verhängten Strafen wird jedesmal ohne Nachtheil der Erstattungen und der Schadloshaltung, welche den Parteien zukommen mögen, ausgesprochen.

11. Den Criminal- und Zuchtpolizeisachen gemeinschaftliche Strafen sind:

Die Versetzung unter die besondere Aufsicht der höhern Polizei, die Geldbuße, und die Confiscation eines Theils des Vermögens, sey es der Sache, worin das Vergehen besteht, falls solche dem Verurtheilten gehört, sey es der Sachen, welche durch das Vergehen hervorgebracht worden sind, sey es derjenigen, welche zu dessen Begehung gedient haben oder bestimmt waren.

Erstes Kapitel.

Von den Strafen in Criminalsachen.

12. Jeder zum Tode Verurtheilte wird enthauptet.

13. Der wegen Elternmords zum Tode Verurtheilte wird in bloßem Hemde, barfuß, und den Kopf mit einem schwarzen Schleier bedeckt, auf den Richtplatz geführt.

Er bleibt auf dem Blutgerüste ausgestellt, während ein Gerichtsdiener dem Volke das Verdammungsurtheil verliest; alsdann wird ihm die rechte Hand abgehauen und unmittelbar darauf geschieht die Hinrichtung.

14. Die Leichname der Hingerichteten werden ihren Familien ausgeliefert, wenn sie es begehren; doch mit dem Beding, dieselben ganz in der Stille beerdigen zu lassen.

15. Die Männer, welche zur Kettenarbeit verurtheilt sind, werden zu den mühsamsten Arbeiten angehalten; sie schleppen an ihren Füßen eine eiserne Kugel oder werden je zwei aneinander gefesselt, wenn es die Beschaffenheit der Arbeit, wozu sie gebraucht werden, erlaubt.

16. Die Frauen und Mädchen, welche zur Kettenarbeit verurtheilt sind, werden nur im Innern eines Werkhauses dazu gebraucht.

17. Die Deportationsstrafe besteht in der lebenslänglichen Verweisung an einen von der Regierung bezeich-

neten und außerhalb dem festen Lande des Reichs liegenden Ort.

Wenn der Deportirte das Gebiet des Reichs wieder betritt, so wird er, auf den bloßen Beweis seiner Identität hin, zur lebenslänglichen Kettenarbeit verdammt.

Der Deportirte, welcher zwar das Gebiet des Reichs nicht betreten hat, aber in Ländern angetroffen wird, welche von den französischen Armeen besetzt sind, wird an den Ort seiner Deportation zurückgeführt.

18. Die Verurtheilungen zur lebenslänglichen Kettenarbeit und zur Deportation ziehen den Civiltod nach sich.

Doch kann die Regierung dem Deportirten gestatten, an dem Orte seiner Deportation die privatbürgerlichen Rechte oder einige derselben auszuüben.

19. Die Verurtheilung zur zeitigen Kettenarbeit kann für wenigstens fünf Jahre und für höchstens zwanzig Jahre ausgesprochen werden.

20. Wer zur lebenslänglichen Kettenarbeit verurtheilt ist, wird auf öffentlichem Platze durch Eindruckung eines Zeichens auf die rechte Schulter mit einem glühenden Eisen gebrandmarkt.

Die zu andern Strafen Verurtheilten sind der Brandmarkung nur in denjenigen Fällen unterworfen, in welchen das Gesetz dieselbe mit der Strafe, die ihnen zugefügt wird, verknüpft.

Das Zeichen besteht in den Buchstaben T. P. für die zur lebenslänglichen Kettenarbeit verurtheilten Missethäter; in dem Buchstaben T. für die zur zeitigen Kettenarbeit verurtheilten Missethäter, welche im Falle sind, gebrandmarkt zu werden.

Das Zeichen wird noch durch den Buchstaben F. vermehrt, wenn der Missethäter ein Verfälscher ist.

21. Die Personen des einen und des andern Geschlechts, welche zur Einsperrung verurtheilt sind, werden in einem Werkhause verwahrt und zu Arbeiten gebraucht, deren

Ertrag zum Theile zu ihrem Nutzen verwandt werden kann, so wie es die Regierung verordnen wird.

Die Dauer dieser Strafe ist von mindestens fünf Jahren, und von höchstens zehn Jahren.

22. Wer zur lebenslänglichen oder zur zeitigen Kettenarbeit, oder zur Einsperrung verurtheilt ist, wird, bevor man die Strafe an ihm vollzieht, auf öffentlichem Platze an den Pranger gestellt; er bleibt daselbst während einer Stunde dem Anblick des Volkes ausgesetzt, über seinem Haupte wird eine Tafel angebracht, worauf mit großer und lesbarer Schrift seine Namen, sein Gewerbe, sein Wohnsitz, seine Strafe und die Ursache seiner Verurtheilung geschrieben stehen.

23. Die Dauer der Strafe der zeitigen Kettenarbeit und der Einsperrung wird vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

24. Die Verurtheilung zur Strafe des Prangers wird nach der im Art. 22. vorgeschriebenen Weise vollzogen.

25. Keine Verurtheilung darf an einem National- oder kirchlichen Festtage, noch an einem Sonntage vollzogen werden.

26. Die Vollziehung geschieht auf einem der öffentlichen Plätze des Orts, welchen das Verdammungsurtheil bezeichnen muß.

27. Wenn eine zum Tode verurtheilte Frauensperson erklärt und es sich findet, daß sie schwanger ist, so wird die Vollziehung der Strafe bis nach ihrer Entbindung verschoben.

28. Wer zur zeitigen Kettenarbeit, zur Landesverweisung, zur Einsperrung oder zum Pranger verurtheilt worden ist, kann niemals Geschworener noch gerichtlicher Schätzmann seyn, noch als Zeuge in Urkunden gebraucht werden, noch vor Gericht ein Zeugniß ablegen, das mehr gälte als blose Nachweisung.

Er ist unfähig eine Vormundschaft und eine Kuratel

neten und außerhalb dem festen Lande des Reichs liegenden Ort.

Wenn der Deportirte das Gebiet des Reichs wieder betritt, so wird er, auf den bloßen Beweis seiner Identität hin, zur lebenslänglichen Kettenarbeit verdammt.

Der Deportirte, welcher zwar das Gebiet des Reichs nicht betreten hat, aber in Ländern angetroffen wird, welche von den französischen Armeen besetzt sind, wird an den Ort seiner Deportation zurückgeführt.

18. Die Verurtheilungen zur lebenslänglichen Kettenarbeit und zur Deportation ziehen den Civiltod nach sich.

Doch kann die Regierung dem Deportirten gestatten, an dem Orte seiner Deportation die privatbürgerlichen Rechte oder einige derselben auszuüben.

19. Die Verurtheilung zur zeitigen Kettenarbeit kann für wenigstens fünf Jahre und für höchstens zwanzig Jahre ausgesprochen werden.

20. Wer zur lebenslänglichen Kettenarbeit verurtheilt ist, wird auf öffentlichem Platze durch Eindruckung eines Zeichens auf die rechte Schulter mit einem glühenden Eisen gebrandmarkt.

Die zu andern Strafen Verurtheilten sind der Brandmarkung nur in denjenigen Fällen unterworfen, in welchen das Gesetz dieselbe mit der Strafe, die ihnen zugefügt wird, verknüpft.

Das Zeichen besteht in den Buchstaben T. P. für die zur lebenslänglichen Kettenarbeit verurtheilten Missethäter; in dem Buchstaben T. für die zur zeitigen Kettenarbeit verurtheilten Missethäter, welche im Falle sind, gebrandmarkt zu werden.

Das Zeichen wird noch durch den Buchstaben F. vermehrt, wenn der Missethäter ein Verfälscher ist.

21. Die Personen des einen und des andern Geschlechts, welche zur Einsperrung verurtheilt sind, werden in einem Werkhause verwahrt und zu Arbeiten gebraucht, deren

Ertrag zum Theile zu ihrem Nutzen verwandt werden kann, so wie es die Regierung verordnen wird.

Die Dauer dieser Strafe ist von mindestens fünf Jahren, und von höchstens zehn Jahren.

22. Wer zur lebenslänglichen oder zur zeitigen Kettenarbeit, oder zur Einsperrung verurtheilt ist, wird, bevor man die Strafe an ihm vollzieht, auf öffentlichem Platze an den Pranger gestellt; er bleibt daselbst während einer Stunde dem Anblick des Volkes ausgesetzt, über seinem Haupte wird eine Tafel angebracht, worauf mit großer und lesbarer Schrift seine Namen, sein Gewerbe, sein Wohnsitz, seine Strafe und die Ursache seiner Verurtheilung geschrieben stehen.

23. Die Dauer der Strafe der zeitigen Kettenarbeit und der Einsperrung wird vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

24. Die Verurtheilung zur Strafe des Prangers wird nach der im Art. 22. vorgeschriebenen Weise vollzogen.

25. Keine Verurtheilung darf an einem National- oder kirchlichen Festtage, noch an einem Sonntage vollzogen werden.

26. Die Vollziehung geschieht auf einem der öffentlichen Plätze des Orts, welchen das Verdammungsurtheil bezeichnen muß.

27. Wenn eine zum Tode verurtheilte Frauensperson erklärt und es sich findet, daß sie schwanger ist, so wird die Vollziehung der Strafe bis nach ihrer Entbindung verschoben.

28. Wer zur zeitigen Kettenarbeit, zur Landesverweisung, zur Einsperrung oder zum Pranger verurtheilt worden ist, kann niemals Geschworener noch gerichtlicher Schätzmann seyn, noch als Zeuge in Urkunden gebraucht werden, noch vor Gericht ein Zeugniß ablegen, das mehr gälte als blose Nachweisung.

Er ist unfähig eine Vormundschaft und eine Kuratel

zu führen, es sey denn über seine Kinder, und dann nur vermög eines Familienbeschlußes.

Er ist des Rechts, Schießgewehr zu tragen, und des Rechts, in den Armeen des Reichs zu dienen, verlustig.

29. Wer zu der zeitigen Kettenarbeit oder zur Einsperrung verurtheilt ist, verfällt noch dazu, so lange seine Strafe dauert, in den Zustand der gesetzlichen Interdiction; es wird ihm zu Verwaltung seines Vermögens ein Kurator ernannt, und zwar in der Form, welche für die Ernennung der Kuratoren interdicirter Personen vorgeschrieben ist.

30. Dem Verurtheilten wird sein Vermögen wieder zugestellt, sobald er seine Strafe ausgehalten hat, und der Kurator muß ihm von seiner Verwaltung Rechnung ablegen.

31. Während die Strafe dauert, darf dem Verurtheilten kein Geld, kein Vorschuß, kein Theil seiner Einkünfte behändigt werden.

32. Wer zur Landesverweisung verurtheilt ist, wird, auf Befehl der Regierung, aus dem Gebiete des Reichs gebracht.

Die Dauer der Landesverweisung ist von wenigstens fünf Jahren und höchstens zehn Jahren.

33. Wenn der Verwiesene während der Zeit seiner Verweisung das Gebiet des Reichs betritt, so wird er, auf den bloßen Beweis seiner Identität hin, zur Strafe der Deportation verurtheilt.

34. Die Entsetzung von dem Bürgerrechte besteht in der Absetzung und Ausschließung von allen öffentlichen Stellen oder Staatsämtern, und in der Beraubung aller im Art. 28. benannten Rechte.

35. Die Dauer der Landesverweisung wird vom Tage an gerechnet, wo das Urtheil unwiderruflich geworden ist.

36. Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, die Strafe der lebenslänglichen oder zeitigen Kettenarbeit, die De-

portation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landesverweisung und die Entsetzung vom Bürgerrecht enthalten, werden auszugsweise gedruckt.

Sie werden in der Hauptstadt des Departements, in der Stadt, wo das Urtheil ergangen ist, in der Gemeinde, in welcher das Vergehen begangen worden ist, in derjenigen, wo die Vollziehung geschieht, und in derjenigen, wo der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, angeschlagen.

37. Durch die Confiscation des Vermögens werden die Güter des Verurtheilten zu den Staats-Domänen geschlagen.

Sie ist nicht die nothwendige Folge irgend einer Verurtheilung; sie hat nur in den Fällen statt, wo das Gesetz sie ausdrücklich verhängt.

38. Die Confiscation des Vermögens bleibt, so weit der Werth der confiscirten Güter reicht, mit allen rechtmäßigen Schulden belastet, mit der Verbindlichkeit, den Kindern oder andern Descendenten die Hälfte des Theils zu lassen, welchen der Vater ihnen nicht hätte entziehen können.

Ferner bleibt die Confiscation des Vermögens mit Leistung des Unterhalts an die Personen belastet, welchen derselbe von Rechtswegen zukömmt.

39. Der Kaiser kann über die confiscirten Güter zu Gunsten, sey es der Eltern oder anderer Ascendenten, sey es der Wittwe, sey es der Kinder oder anderer rechtmäßiger, natürlicher oder an Kindesstatt angenommener Descendenten, sey es der andern Verwandten des Verurtheilten, verfügen.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen in Zuchtpolizeisachen.

40. Wer zur Gefängnißstrafe verurtheilt ist, wird in ein Besserungshaus gesetzt. Er wird, nach seiner Wahl,

zu einer der Arbeiten gebraucht, welche in dem Hause eingeführt sind.

Die Dauer dieser Strafe ist von wenigstens sechs Tagen und von höchstens fünf Jahren, außer bei Wiederholungs- oder andern Fällen, wo das Gesetz andere Gränzen bestimmt hat.

Die eintägige Gefängnißstrafe ist von vierundzwanzig Stunden.

Die einmonatliche Gefängnißstrafe ist von dreißig Tagen.

41. Der Ertrag der Arbeit eines jeden wegen Zuchtpolizeivergehen Gefangenen wird angewandt, theils um die gemeinschaftlichen Ausgaben des Hauses zu bestreiten, theils um dem Gefangenen einige Linderung zu verschaffen, wenn er es verdient, theils um eine Sparkasse für ihn auf die Zeit seines Austritts zu bilden; alles nach den Vorschriften, welche die Verwaltungsbehörde geben wird.

42. Die Gerichte, als Zuchtpolizeigerichte urtheilend, können in gewissen Fällen die Ausübung folgender staatsbürgerlichen, privatbürgerlichen und Familienrechte untersagen:

1) Des Stimm- und Wahlrechts;

2) Der Wählbarkeit;

3) Des Rechts, zu dem Amt eines Geschworenen oder zu andern Staatsämtern, oder zu einer Stelle bei den Verwaltungszweigen berufen oder ernannt zu werden, oder diese Aemter oder Stellen zu begleiten;

4) Schießgewehr zu tragen;

5) Stimme zu geben und zu erhalten bei den Familienbeschlüssen;

6) Vormund, Curator zu seyn, es sey denn seiner Kinder, und da nur mit Zustimmung der Familie;

7) Gerichtlicher Schätzmann zu seyn oder bei Urkunden als Zeuge gebraucht zu werden;

8) Vor Gericht ein Zeugniß abzulegen, das mehr gälte als bloße Erklärung.

43. Die Gerichte sprechen die im vorigen Artikel erwähnte Untersagung nur aus, wenn sie durch eine besondere Verfügung des Gesetzes erlaubt oder befohlen ist.

Drittes Kapitel.

Von den Strafen und den andern Verurtheilungen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ausgesprochen werden können.

44 Durch die Versetzung unter die Aufsicht der höhern Polizei erhält die Regierung, so wie die interessirte Privatpartei, das Recht, sey es von der in diesen Zustand versetzten Person, sobald sie ihre Strafe ausgehalten hat, sey es von deren Eltern, Vormund oder Curator, wenn sie minderjährig ist, einen zahlfähigen Bürgen von guter Aufführuug für die im Urtheil festzusetzende Summe zu begehren. Es wird jedermann gestattet, einen solchen Bürgen zu stellen.

In Ermanglung dieser Bürgschaftsleistung bleibt der Verurtheilte unter der Hand der Regierung, welche das Recht hat, zu befehlen, sey es, daß er von einem gewissen Ort entfernt wohne, sey es, daß er sich beständig an einem bestimmten Ort in einem der Departemente des Reichs aufhalte.

45. Wird diesem Befehle zuwidergehandelt, so hat die Regierung das Recht, den Verurtheilten verhaften zu lassen, und während einer Zeit gefangen zu halten, welche sich bis zum Verflusse derjenigen Zeit erstrecken kann, die für den Zustand der besondern Aufsicht festgesetzt ist.

46. Sollte die unter besonderer Aufsicht der Regierung gegebene und mittelst Bürgschaft in Freiheit gesetzte Person durch ein unwiderruflich gewordenes Urtheil, wegen eines oder mehreren Verbrechen, oder wegen eines oder mehre-

ren Vergehen, welche sie in dem verbürgten Zeitraume begangen hat, verurtheilt worden seyn, so werden die Bürgen sogar durch körperliche Haft gezwungen, die in der Bürgschaftsurkunde festgesetzte Summe zu bezahlen.

Die eingezogenen Summen werden vorzugsweise zu den Erstattungen, zur Schadloshaltung und zu den Kosten angewandt, welche den durch diese Verbrechen oder Vergehen beleidigten Parteien zuerkannt worden sind.

47. Die zur zeitigen Kettenarbeit und zur Einsperrung verurtheilten Missethäter stehen von Rechtswegen, sobald sie ihre Strafe ausgehalten haben und während ihrer Lebenszeit, unter der Aufsicht der höhern Polizei des Staats.

48. Die zur Landesverweisung verurtheilten Missethäter sind von Rechtswegen unter der nämlichen Aufsicht während einer Zeit, welche der Dauer ihrer erlittenen Strafe gleich kömmt.

49. Unter dieselbe Aufsicht sollen diejenigen gegeben werden, welche wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt sind, wodurch die innere oder äußere Sicherheit des Staats gefährdet ist.

50. Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen, sind die Verurtheilten nur in denjenigen Fällen unter die besondere Aufsicht der höhern Polizei des Staats zu versetzen, wo das Gesetz durch eine eigene Verfügung es erlaubt.

51. Wenn eine Erstattung eintritt, so wird der Missethäter noch überdies, gegen die Partei, zu einer Schadloshaltung verurtheilt, deren Festsetzung dem Hof oder Gerichte da, wo das Gesetz sie nicht bestimmt hat, überlassen bleibt; doch ohne daß sie jemals unter den vierten Theil der Erstattung herabsinken darf, und ohne daß der Hof oder das Gericht dieselbe, sogar mit Einwilligung der Partei, irgend einer Stiftung zueignen kann.

52. Die Vollziehung der Verurtheilungen zur Geld-

buße, Erstattung, Schadloshaltung, und zu den Kosten kann durch das Zwangsmittel der körperlichen Haft betrieben werden.

53. Sind dem Staate Geldbußen und Kosten zuerkannt worden, so kann der Verurtheilte, wenn er nach Ablauf der Leibes- oder entehrenden Strafe, noch ein volles Jahr wegen unterbliebener Abtragung jener Geldverurtheilungen gefangen gewesen, auf den rechtlich erlangten Beweis seiner gänzlichen Zahlungsunfähigkeit, seine provisorische Freiheit erhalten.

Die Dauer des Gefängnisses wird auf ein halbes Jahr heruntergesetzt, wenn von einem Vergehen die Frage ist; mit Vorbehalt jedoch, in jedem Falle die körperliche Haft wieder anzuwenden, sobald der Verurtheilte Mittel zum Zahlen bekömmt.

54. Im Falle, bei Unzulänglichkeit der Güter des Verurtheilten, die Geldbuße oder die Confiscation mit den Erstattungen und der Schadloshaltung in ihren Ansprüchen zusammentreffen, so erhalten diese letztern Verurtheilungen den Vorzug.

55. Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des nämlichen Vergehens verurtheilten Personen haften solidarisch für die Geldbußen, die Erstattungen, die Schadloshaltung und die Kosten.

Viertes Kapitel.

Von den Strafen wegen Wiederholung der Verbrechen und Vergehen.

56. Wer schon wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist und ein zweites begeht, welches die Entsetzung vom Bürgerrechte nach sich zieht, wird zum Pranger verurtheilt.

Zieht das zweite Verbrechen die Strafe des Prangers oder die Landesverweisung nach sich, so wird er zur Einsperrung verurtheilt.

Zieht das zweite Verbrechen die Einsperrung nach sich, so wird er zu der zeitigen Kettenarbeit und zur Brandmarkung verurtheilt.

Zieht das zweite Verbrechen die Strafe der zeitigen Kettenarbeit oder die Deportation nach sich, so wird er zur lebenslänglichen Kettenarbeit verurtheilt.

Zieht das zweite Verbrechen die Strafe der lebenslänglichen Kettenarbeit nach sich, so wird er zum Tode verurtheilt.

57. Wer schon eines Verbrechens wegen verurtheilt worden ist, und sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches seiner Beschaffenheit nach von der Zuchtpolizei zu bestrafen ist, wird in den höchsten Grad der vom Gesetze darauf gelegten Strafe verurtheilt, und diese Strafe kann bis auf das Doppelte erhoben werden.

58. Die von der Zuchtpolizei zu einem mehrjährigen Gefängnisse verurtheilten Missethäter werden ebenfalls, bei einem neuen Vergehen, in den höchsten Grad der vom Gesetz ausgesprochenen Strafe verurtheilt, und diese Strafe kann bis auf das Doppelte erhoben werden; sie werden überdies, während wenigstens fünf Jahren und höchstens zehn Jahren, unter die besondere Aufsicht der Regierung versetzt.

Zweites Buch.

Von den wegen Verbrechen oder Vergehen strafbaren, entschuldigungswürdigen oder verantwortlichen Personen.

(Decretirt den 13ten Febr. 1810; promulgirt den 23sten dess. Mon.)

Einziges Kapitel.

59. Die Theilnehmer eines Verbrechens oder eines Vergehens empfangen dieselbe Strafe, wie die Urheber dieses Verbrechens oder Vergehens selbst, außer in den Fällen, wo das Gesetz anders verfügt.

60. Als Theilnehmer einer als Verbrechen oder Vergehen angesehenen Handlung werden bestraft:

Diejenigen, welche durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, schuldhafte Aufwiegelungen oder Umtriebe diese Handlung veranlaßt, oder welche Unterricht gegeben haben, wie sie zu begehen sey;

Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge oder jedes andere Mittel, das bei der Handlung diente, verschafft haben und zwar mit Wissen, daß dieselben dabei dienen sollten;

Diejenigen, welche wissentlich dem Urheber oder den Urhebern der Handlung bei den Thaten, wodurch dieselbe vorbereitet oder befördert, oder bei denjenigen, wodurch sie vollendet wurde, beigestanden oder geholfen haben, unbeschadet der Strafen, welche in gegenwärtigem Coder eigens gegen die Rädelsführer von Complotten oder anderer gegen die innere oder äußere Sicherheit des

Staats, selbst auf den Fall verhängt sind, wo das Verbrechen, welches die Verschworenen oder die Aufwiegler sich vorgesetzt hatten, nicht begangen worden ist.

61. Wer, obschon bekannt mit dem verbrecherischen Gewerbe solcher Missethäter, welche Raub oder Gewalt gegen die Sicherheit des Staats, gegen die öffentliche Ruhe und die Personen, oder das Eigenthumsrecht verüben, denselben gewöhnliche Wohnung, Unterkunft oder Raum zu Zusammenkünften gibt, wird als ihr Theilnehmer bestraft.

62. Diejenigen, welche wissentlich, ganz oder theilweise Sachen verhehlt haben, die geraubt, entwendet oder mittelst eines Verbrechens oder Vergehens erworben worden sind, werden auch als Theilnehmer dieses Verbrechens oder Vergehens bestraft.

63. Jedoch und in Rücksicht der im vorigen Artikel bezeichneten Hehler, wird ihnen die etwa eintretende Todesstrafe, Kettenarbeit oder Deportation nur zugefügt, wenn sie überwiesen sind, zur Zeit der Verhehlung Kenntniß von den Umständen gehabt zu haben, an welche das Gesetz eine von jenen drei Strafarten knüpft; wo nicht, so empfangen sie bloß die Strafe der zeitigen Kettenarbeit.

64 Es ist weder Verbrechen noch Vergehen vorhanden, wenn der Angeschuldigte, zur Zeit der Handlung, des Verstandes beraubt, oder wenn er durch eine Gewalt gezwungen war, welcher er nicht widerstehen konnte.

65. Kein Verbrechen oder Vergehen darf entschuldigt, noch dessen Strafe gemildert werden, außer in den Fällen und bei den Umständen, wo das Gesetz die That entschuldigungswürdig erklärt, oder erlaubt eine weniger harte Strafe auf dieselbe anzuwenden.

66. Im Falle der Angeklagte das Alter von sechszehn Jahren nicht hat, so wird er, wenn es entschieden ist, daß er ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat,

freigesprochen; aber nach bewandten Umständen wird er seinen Verwandten übergeben, oder in ein Besserungshaus gebracht, um darin erzogen und festgehalten zu werden, während der Anzahl von Jahren, welche das Urtheil bestimmt, die sich jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus erstrecken darf, wo der Verurtheilte sein zwanzigstes Jahr erreicht hat.

67. Wenn es entschieden ist, daß er mit Unterscheidungskraft gehandelt hat, so werden die Strafen folgendermaßen ausgesprochen:

Hat er die Todesstrafe, die lebenslängliche Kettenarbeit oder die Deportation verwirkt, so wird er zu einem zehn- bis zwanzigjährigen Gefängniß in einem Besserungshause verurtheilt;

Hat er die Strafe der zeitigen Kettenarbeit oder die Strafe der Einsperrung verwirkt, so wird er verurtheilt, in ein Besserungshaus eingesperrt zu werden, und zwar während einer Zeit, die wenigstens dem Drittel und höchstens der Hälfte derjenigen Zeit gleichkömmt, wozu er bei einer von jenen Strafen verurtheilt worden wäre.

In allen Fällen kann er durch das Urtheil wenigstens für fünf Jahre und höchstens für zehn Jahre unter die Aufsicht der höhern Polizei gesetzt werden.

Hat er die Strafe des Prangers oder der Landesverweisung verwirkt, so wird er verurtheilt, während einem Zeitraume von einem Jahre bis zu fünf Jahren in einem Besserungshause eingesperrt zu seyn.

68. In keinem der im vorigen Artikel erwähnten Fälle wird der Verurtheilte mit der öffentlichen Ausstellung bestraft.

69. Hat der Missethäter nur eine Zuchtpolizeistrafe verwirkt, so kann er zu einer beliebigen Zuchtpolizeistrafe verurtheilt werden, nur muß dieselbe unter der Hälfte der Strafe bleiben, die er empfangen hätte, wenn er sechszehn Jahr alt gewesen wäre.

70. Die Strafen der lebenslänglichen Kettenarbeit, der Deportation und der zeitigen Kettenarbeit werden gegen Niemand, der im Augenblicke des Urtheils siebenzig volle Jahre hat, ausgesprochen.

71. In Rücksicht solcher Personen werden diese Strafen durch die Einsperrung ersetzt, welche nach Verhältniß der Dauer der Strafe, deren Stelle sie vertritt, lebenslänglich oder zeitig seyn kann.

72. Jeder zu der lebenslänglichen oder zeitigen Kettenarbeit Verurtheilte wird, sobald er volle siebenzig Jahre erreicht hat, derselben enthoben, und für die noch übrige Zeit seiner Strafe in das Werkhaus gesetzt, wie wenn er nur zur Einsperrung verurtheilt gewesen wäre.

73. Die Wirthe und Gastgeber, welche überwiesen werden, über vierundzwanzig Stunden lang Jemand beherbergt zu haben, der während seinem Aufenthalt ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, haften — dem Civilrechte nach — für alle Erstattungen, Schadloshaltung und Kosten, welche den Personen zuerkannt werden, denen das Verbrechen oder Vergehen einigen Schaden gebracht hat; wofern sie unterlassen haben, den Namen, das Gewerbe und den Wohnsitz des Missethäters auf ihr Register einzuschreiben; dieses unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit in den Fällen der Artikel 1952 und 1953 des Codex Napoleon.

74. In allen andern Fällen, welche in Betreff der Civilverantwortlichkeit bei Criminal- Zucht- oder Polizeisachen eintreten können, haben sich die Höfe und Gerichte, vor welche diese Sachen gelangen, nach den Verfügungen des Codex Napoleon, Buch III, Titel IV, Kapitel II. zu richten.

Drittes

Drittes Buch.

Von den Verbrechen, den Vergehen und ihrer Bestrafung.

Dekretirt den 14ten Februar 1810. Promulgirt den 24sten desselben Monats.

Erster Titel.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen das öffentliche Wohl.

Erstes Kapitel.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staats.

Erster Abschnitt.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

75. Jeder Franzose, welcher die Waffen gegen Frankreich getragen hat, wird mit dem Tode bestraft.

Sein Vermögen wird confiscirt.

76. Wer Ränke getrieben, oder mit den fremden Mächten oder ihren Agenten Einverständnisse unterhalten hat, um sie zu Feindseligkeiten oder zum Kriege gegen Frankreich zu bewegen, oder um ihnen die Mittel dazu an die Hand zu schaffen, wird mit dem Tode bestraft und seine Güter werden confiscirt.

Diese Verfügung gilt, selbst falls besagte Ränke oder Einverständnisse keine Feindseligkeiten zum Erfolge gehabt haben.

77. Gleichermaßen wird mit dem Tode bestraft wer Umtriebe gebraucht, oder Einverständnisse mit den Feinden des Staats unterhalten hat, um ihnen den Eintritt in das Gebiet des französischen Reichs und dessen Zubehörden zu erleichtern, oder um ihnen Festungen, Plätze, Posten, Häfen, Magazine, Zeughäuser oder Schiffe, welche Frankreich gehören, zu überliefern, oder um den Feinden Soldaten, Mannschaft, Geld, Lebensmittel, Waffen oder Kriegsvorrath zu verschaffen, oder um die Fortschritte ihrer Waffen auf den französischen Besitzungen oder gegen die Land- oder Seemacht, sey es durch Erschütterung der Treue der Offiziere, Soldaten, Matrosen oder anderer, gegen den Kaiser und den Staat, sey es auf jede andere Art, zu begünstigen.

78. Wenn der Briefwechsel mit den Unterthanen einer feindlichen Macht, ohne zwar eines der im vorhergehen- Artikel erwähnten Verbrechen bezweckt zu haben, doch den Erfolg hatte, daß die Feinde Nachrichten erhielten, welche der militärischen und politischen Lage Frankreichs oder seiner Bundesgenossen nachtheilig sind, so werden diejenigen, welche diesen Briefwechsel unterhalten haben, mit der Landesverweisung bestraft, ohne Nachtheil schärferer Strafen, falls diese Nachrichten in Gefolg einer Verabredung gegeben worden sind, die sie zu dem Spionenwesen eignet.

79. Die in den Art. 76 und 77 verhängten Strafen sind dieselben, die Ränke oder Umtriebe, wovon in jenen Artikeln die Rede ist, mögen gegen Frankreich oder gegen seine den gemeinschaftlichen Feind bekämpfende Bundsgenossen Statt gehabt haben.

80. Dieselben im Art. 76 ausgesprochenen Strafen empfängt jeder Staatsbeamte, jeder Agent der Regierung, oder jede andere Person, welche das Geheimniß einer

Unterhandlung oder einer Unternehmung, das ihr entweder von Amtswegen, oder in Rücksicht ihres Standes aufgegetragen oder anvertraut worden, den Agenten einer fremden oder feindlichen Macht verräth.

81. Jeder von Amtswegen mit Verwahrung der Pläne von Festungswerken, Zeughäusern, Häfen oder Rheden beaüftragte Staatsbeamte, Agent oder Angestellte der Regierung, welcher diese Pläne oder einen dieser Pläne dem Feind oder dessen Agenten ausgeliefert hat, wird mit dem Tode bestraft, und seine Güter werden confiscirt.

Er wird mit der Landesverweisung bestraft, wenn er diese Pläne einer neutralen, oder verbündeten fremden Macht ausgeliefert hat.

82. Jede andere Person, welche besagte Pläne durch Bestechung, List oder Gewalt entwendet, und sie dem Feind oder den Agenten einer fremden Macht überliefert hat, wird, so wie der im vorigen Artikel erwähnte Beamte oder Agent, und nach den daselbst gemachten Unterscheidungen, bestraft.

Haben sich die besagten Pläne, ohne vorläufigen Gebrauch unerlaubter Mittel, in den Händen der Person befunden, welche sie ausgeliefert hat, so besteht die Strafe, im ersten durch den Art. 81 aufgestellten Falle, in der Deportation;

Und im zweiten Falle desselben Artikels, in einem zwei- bis fünfjährigen Gefängniß.

83. Wer Spionen oder auf Kundschaft ausgeschickte feindliche Soldaten, die er als solche kannte, verhehlet hat, oder verhehlen hat lassen, wird mit dem Tode bestraft.

84. Wer, durch feindselige, von der Regierung nicht genehmigte Handlungen, den Staat einer Kriegserklärung ausgesetzt hat, wird mit der Landesverweisung, und ist ein Krieg daraus entstanden, mit der Deportation bestraft.

85. Wer durch Handlungen, welche von der Regierung

nicht genehmigt sind, die französischen Bürger ausgesetzt hat, Repressalien zu erleiden, wird mit der Landesverweisung bestraft.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats.

§. 1.

Von den Angriffen und Complotten gegen den Kaiser und seine Familie.

86. Der Angriff oder das Complott gegen das Leben oder gegen die Person des Kaisers ist Hochverrath. Dieses Verbrechen wird gleich dem Elternmord bestraft, und zieht noch überdies die Confiscation des Vermögens nach sich.

87. Der Angriff oder das Complott gegen das Leben oder die Person der Glieder der kaiserlichen Familie;

Der Angriff oder das Complott, dessen Zweck ist,

Sey es die Regierung oder die Ordnung der Thronfolge umzustürzen oder abzuändern,

Sey es die Bürger oder Einwohner aufzureizen, sich gegen die kaiserliche Macht zu bewaffnen,

Werden mit dem Tode und der Confiscation des Vermögens bestraft.

88. Angriff ist vorhanden, sobald eine Handlung begangen oder angefangen worden ist, um zur Ausführung dieser Verbrechen zu gelangen, sollten sie auch nicht zur Vollendung gebracht worden seyn.

89. Complott ist vorhanden, sobald der Entschluß zu handeln unter zwei oder mehrern Personen verabredet und gefaßt ist, sollte auch kein Angriff zu Stande gekommen seyn.

90. Wenn kein Complott, sondern bloß ein zwar gemachter, aber nicht angenommener Vorschlag Statt ge-

habt hat, eines zu bilden, um das im Art. 86 erwähnte Verbrechen begehen zu können, so wird derjenige, welcher einen solchen Vorschlag gemacht hat, mit der Einsperrung bestraft.

Der Urheber eines jeden nicht angenommenen Vorschlags zu Begehung eines der im Artikel 87 erwähnten Verbrechen, wird mit der Landesverweisung bestraft.

§. 2.

Von den Verbrechen, welche den Zweck haben, den Staat durch Bürgerkrieg, durch ungesetzmäßigen Gebrauch der bewaffneten Macht, durch öffentliche Verheerung und Plünderung zu beunruhigen.

91. Der Angriff oder das Complott, dessen Zweck ist,

Sey es den Bürgerkrieg anzufachen und die Bürger oder Einwohner gegen einander zu bewaffnen oder dazu aufzuwiegeln,

Sey es Verheerung, Blutvergießen und Plünderung in eine oder mehrere Gemeinden zu bringen,

Wird mit dem Tode bestraft, und das Vermögen der Schuldigen wird confiscirt.

92. Mit dem Tode und der Confiscation des Vermögens werden diejenigen bestraft, welche, ohne Befehl oder Ermächtigung der rechtmäßigen Gewalt, bewaffnete Truppen ausgehoben haben oder haben ausheben lassen, Soldaten geworben haben oder haben werben lassen, oder denselben Waffen oder Kriegsbedürfnisse geliefert oder verschafft haben.

93. Diejenigen, welche, ohne Recht oder rechtmäßigen Grund, den Oberbefehl eines Heeres, einer Truppe, einer Flotte, eines Geschwaders, eines Kriegsschiffs, eines festen Platzes, eines militärischen Postens, eines Hafens, einer Stadt übernehmen,

Diejenigen, welche, den Befehlen der Regierung zu-

wider, irgend eine militärische Befehlshaberstelle beibehalten haben;

Die Befehlshaber, welche ihr Heer oder ihre Truppe beisammen behalten haben, obschon deren Abdankung oder Auflösung verordnet war,

Werden mit dem Tode bestraft und ihr Vermögen wird confiscirt.

94. Jede Person, welche über die bewaffnete Macht verfügen kann, und deren Bewegung oder Gebrauch gegen die gesetzliche Aushebung der Kriegsleute aufgefordert oder befohlen hat, wird mit der Deportation bestraft.

Ist diese Aufforderung oder dieser Befehl in Erfolg gegangen, so wird der Schuldige mit dem Tode bestraft und seine Güter werden confiscirt.

95. Jedermann, welcher, durch Sprengung einer Mine, Gebäude, Magazine, Zeughäuser, Schiffe oder andere Eigenthumsgüter des Staats in Brand gesteckt oder zerstört hat, wird mit dem Tode bestraft, und seine Güter werden confiscirt.

96. Wer, sey es, um sich der Domänen, Güter, Gelder, Plätze, Städte, Festungen, Posten, Magazine, Zeughäuser, Häfen, Schiffe, welche dem Staate gehören, zu bemächtigen; sey es, um öffentliches oder National-Eigenthum, oder das Eigenthum einer Gemeinheit von Bürgern zu plündern oder zu theilen; sey es endlich, um die bewaffnete Macht, welche gegen die Urheber dieser Verbrechen handelt, anzugreifen oder ihr zu widerstehen; sich an die Spitze bewaffneter Banden gestellt, oder ein Amt oder eine Befehlshaberstelle darin begleitet hat, wird mit dem Tode bestraft, und sein Vermögen wird confiscirt.

Dieselben Strafen werden auf diejenigen angewandt, welche die Verbindung geleitet, die Banden geworben oder organisirt haben, oder haben werben oder organisiren lassen, oder ihnen mit Wissen und Willen Waf-

sen, Pulver und Blei oder Werkzeuge des Verbrechens geliefert oder verschafft, oder Ladungen von Lebensmitteln zugeschickt haben, oder welche auf jede andere Weise mit den Directoren oder Befehlshabern der Banden Einverständnisse unterhalten haben.

97. Falls eines oder mehrere der in den Artikeln 86, 87 und 91 erwähnten Verbrechen durch eine Bande verübt oder bloß unternommen worden sind, so wird die Todesstrafe, mit Confiscation des Vermögens, auf alle Personen, welche zu der Bande gehören und an dem Orte der aufrührerischen Zusammenrottung ergriffen worden sind, ohne Unterschied ihres Grades angewandt.

Dieselbe Strafe empfängt, wer, obschon nicht an dem Orte selbst ergriffen, den Aufruhr geleitet oder in der Bande ein Amt oder irgend eine Befehlshaberstelle versehen hat.

98. Außer dem Falle, wo die aufrührerische Zusammenrottung eines oder mehrere der in den Artikeln 86, 87 und 91 erwähnten Verbrechen zum Zweck oder zum Erfolge gehabt hat, werden die zu den obgemeldten Banden gehörigen Personen, welche, ohne darin ein Amt oder einen Befehl zu führen, an dem Orte selbst ergriffen worden sind, mit der Deportation bestraft.

99. Diejenigen, welche, obgleich mit dem Zweck und der eigenen Beschaffenheit dieser Banden bekannt, denselben ungezwungen Wohnung, Unterkunft oder einen Versammlungsort gestattet haben, werden mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

100. Es wird keine Strafe wegen Aufruhr gegen diejenigen ausgesprochen, welche, zu diesen Banden gehörig, ohne ein Amt darin zu führen, sich auf die erste Warnung der Civil- oder Militärgewalten zurückgezogen haben, oder sogar erst nachher, wofern sie außerhalb dem Orte der aufrührerischen Zusammenrottung ohne Widerstand zu leisten und unbewaffnet ergriffen werden.

Sie werden in diesen Fällen nur wegen derjenigen Privatverbrechen, welche sie persönlich dürften begangen haben, bestraft; gleichwohl aber können sie für fünf oder höchstens zehn Jahre unter die Aufsicht der höhern Polizei gegeben werden.

101. Unter dem Worte Waffen sind alle hauende, stechende, zerquetschende Maschinen, Instrumenten oder Werkzeuge begriffen.

Die Taschenmesser und Taschenscheeren, die bloßen Stöcke, werden nur dann als Waffen angesehen, wenn sie zum Tödten, Verwunden oder Schlagen gebraucht worden sind.

Gemeinschaftliche Verfügungen für die zwei Paragraphen des gegenwärtigen Abschnitts.

102. Als der in gegenwärtigem Abschnitt erwähnten Verbrechen und Complotte schuldig, werden diejenigen bestraft, welche, sey es durch Reden an öffentlichen Orten und Versammlungen, sey es durch Anschlagzettel, sey es durch Druckschriften, die Bürger oder Einwohner geradezu angereizt haben, dieselbigen zu begehen.

Sollte jedoch die besagte Aufwiegelung keinen Erfolg gehabt haben, so werden ihre Urheber bloß mit der Landesverweisung bestraft.

Dritter Abschnitt.

Von Offenbarung oder Verheimlichung der Verbrechen, welche die innere oder äußere Sicherheit des Staats gefährden.

103. Alle Personen, die von Complotten oder von Verbrechen, welche gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staats angezettelt oder in Vorschlag sind, Kenntniß erhalten hatten, ohne dieselben in den nächsten vierund-

zwanzig Stunden angezeigt und der Regierung oder den Behörden der Verwaltung oder der gerichtlichen Polizei die Umstände, welche ihnen bekannt geworden waren, entdeckt zu haben, werden, auch wenn sie von aller Theilnahme freigesprochen würden, wegen der bloßen Thatsache der Verheimlichung folgendermaßen verschiedentlich bestraft.

104. Ist von Hochverrath die Rede, so wird jedermann, welcher, im Falle des vorhergehenden Artikels, die darin vorgeschriebene Erklärung nicht gemacht hat, mit der Einsperrung bestraft.

105. In Betreff der andern in gegenwärtigem Kapitel erwähnten Verbrechen oder Complotte, wird jede Person, welche davon unterrichtet war, ohne die im Art. 103 vorgeschriebene Erklärung gemacht zu haben, mit einem zwei- bis fünfjährigen Gefängniß und mit einer Geldbuße von fünf hundert bis zwei tausend Franken bestraft.

106. Derjenige, welcher von besagten verheimlichten Complotten oder Verbrechen Kenntniß hatte, wird nicht mit der Entschuldigung angenommen, als habe er dieselbigen nicht gebilligt oder ihnen sogar entgegengearbeitet, und gesucht, deren Urheber davon abzubringen.

107. Wenn indessen der Urheber des Complotts oder Verbrechens Gatte, sogar Geschiedener, Ascendent oder Descendent, Bruder oder Schwester oder ein im nämlichen Grade Verschwägerter der wegen Verheimlichung angeschuldigten Person ist, so empfängt diese letztere die in den vorhergehenden Artikeln verhängten Strafen nicht; sie kann aber durch das Urtheil für eine Zeit von höchstens zehn Jahren unter die besondere Aufsicht der höhern Polizei gestellt werden.

108. Von den Strafen, welche gegen die Urheber der Complotte oder andern Verbrechen verhängt sind, wodurch die äußere oder innere Sicherheit des Staats gefährdet ist, werden diejenigen der Schuldigen befreit, die vor irgend einer Ausführung oder Unternehmung dieser Com-

plotte oder Verbrechen, und ehe irgend eine Prozeßhandlung vorgegangen ist, den im Art. 113 erwähnten Behörden zuerst Kenntniß von diesen Complotten oder Verbrechen und deren Urhebern oder Theilnehmern gegeben, oder welche, seit Anfang des Prozesses, zur Verhaftung besagter Urheber oder Theilnehmer verholfen haben.

Die Schuldigen, welche diese Kenntniß ertheilt oder zu diesen Verhaftungen beigetragen haben, können gleichwohl verurtheilt werden, lebenslänglich oder für eine Zeitlang unter der besondern Aufsicht der höhern Polizei zu bleiben.

Zweites Kapitel.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Staatsverfassung des Reichs.

Erster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Rücksicht der Staatsbürgerrechte.

109. Wenn, durch Zusammenrottung, Thätlichkeiten oder Drohungen, einer oder mehrere Bürger an Ausübung ihrer Staatsbürgerrechte verhindert worden sind, so wird jeder der Schuldigen mit einem wenigstens sechsmonatlichen und höchstens zweijährigen Gefängnisse bestraft, und das Recht, zu stimmen und erwählt zu werden, wird ihm für wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre untersagt.

110. Ist dieses Verbrechen in Gefolg eines verabredeten Planes begangen worden, welcher, sey es im ganzen Reiche, sey es in einem oder mehreren Departementen, sey es in einem oder mehreren Gemeindebezirken ausgeführt zu werden bestimmt war, so besteht die Strafe in der Landesverweisung.

111. Jeder Bürger, welcher bei einer Stimmenablegung mit dem Eröffnen der Stimmzettel beauftragt ist, und darüber ertappt wird, daß er diese Zettel verfälscht oder davon unterschlägt oder dergleichen beifügt, oder daß er auf die Zettel der Personen, die nicht schreiben können, andere als die ihm angegebenen Namen setzt, wird mit dem Pranger bestraft.

112. Alle andere Personen, welche der im vorigen Artikel erwähnten Thatsachen schuldig sind, werden mit einem wenigstens sechsmonatlichen und höchstens zweijährigen Gefängniß, und mit einer wenigstens fünf und höchstens zehnjährigen Untersagung des Rechts zu stimmen und erwählt zu werden, bestraft.

113. Jeder Bürger, welcher bei den Wahlen eine Stimme um irgend einen Preis gekauft oder verkauft hat, wird mit wenigstens fünf und höchstens zehnjähriger Untersagung des Staatsbürgerrechts und aller öffentlichen Aemter bestraft.

Ueberdies werden der Verkäufer und der Käufer der Stimme noch zu einer Geldbuße verurtheilt, welche sich auf das Zweifache der empfangenen oder versprochenen Sachen beläuft.

Zweiter Abschnitt.

Angriff auf die Freiheit.

114. Wenn ein Staatsbeamter, ein Agent oder Angestellter der Regierung eine eigenmächtige und, sey es die persönliche Freiheit, sey es die Staatsbürgerrechte eines oder mehrerer Bürger oder die Verfassung des Staates angreifende Handlung, befohlen oder begangen hat, so wird er zur Entsetzung vom Bürgerrechte verurtheilt.

Beweißt er jedoch, auf Befehl seiner Obern in Sachen ihres Faches, und worin er ihnen hierarchischen Gehor-

sam schuldig war, gehandelt zu haben, so ist er von der Strafe frei, welche in diesem Falle nur auf die Obern angewandt wird, die den Befehl gegeben haben.

115. Ist es ein Minister, welcher die im vorhergehenden Artikel erwähnten Handlungen oder eine derselben befohlen oder begangen hat, und hat er, in Folge der in den Art. 63 und 67 des Senatus-Consults vom 28sten Floreal des Jahrs XII erwähnten Einladungen, verweigert oder unterlassen, die Handlung in den von besagtem Senatus-Consult gesetzten Fristen zu verbessern, so wird er mit der Landesverweisung bestraft.

116. Wenn die Minister, welche angeschuldigt sind, eine verfassungswidrige Handlung befohlen oder genehmigt zu haben vorschützen, daß die ihnen beigemessene Unterschrift von ihnen erschlichen worden sey, so sind sie verbunden, der Handlung ein Ende zu machen, und zugleich denjenigen anzugeben, welchen sie für den Urheber der Erschleichung ansehen; wo nicht, so werden sie in eigener Person verfolgt.

117. Die Schadloshaltung, welche in Betreff des im Art. 114 erwähnten Angriffs ausgesprochen werden dürfte, kann entweder im Criminalprozeß oder auf dem Civilwege begehrt werden, und ist nach Maßgabe der Person, der Umstände und des erlittenen Schadens zu bestimmen, ohne daß jemals, die verletzte Person mag seyn wer sie wolle, die besagte Schadloshaltung unter fünfundzwanzig Franken, für jeden Tag der gesetzwidrigen und eigenmächtigen Gefangenhaltung und für jede Person, herabsinken darf.

118. Wenn die verfassungswidrige Handlung kraft einer falschen Unterschrift des Namens eines Ministers oder eines Staatsbeamten begangen worden ist, so werden die Urheber der falschen Unterschrift und diejenigen, welche wissentlich Gebrauch davon gemacht haben, mit der zeiti-

gen Kettenarbeit bestraft, deren höchster Grad in diesem Falle stets angewandt wird.

119. Die mit der Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizei befaßten Staatsbeamten, welche verweigert oder unterlassen haben, auf ein Begehren zu achten, das abzweckt, eine gesetzwidrige und eigenmächtige Gefangenhaltung, sey es in den zu Verwahrung der Gefangenen bestimmten Häusern, sey es sonstwo, zu berichtigen, und welche nicht beweisen, dieselbe der obern Behörde angezeigt zu haben, werden mit der Entsetzung vom Staatsbürgerrechte bestraft, und sind zu einer Schadloshaltung verbunden, die nach Anleitung des Art. 117 zu bestimmen ist.

120. Die Wärter und Aufseher der Verwahr- Verhaft- oder Strafgefängnisse, welche einen Gefangenen, ohne Mandat oder Urtheil, oder ohne einen vorläufigen Befehl der Regierung, aufgenommen haben; die, welche denselben zurückbehalten oder sich geweigert haben, ihn dem Polizeibeamten oder dessen Befehlsträger vorzuzeigen, ohne sich durch ein Verbot des kaiserlichen Procurators oder des Richters rechtfertigen zu können; die, welche verweigert haben ihre Register dem Polizeibeamtem vorzulegen, werden, als der eigenmächtigen Gefangenhaltung schuldig, mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniß und mit einer Geldbuße von sechszehn bis zweihundert Franken bestraft.

121. Als eines Amtsverbrechens schuldig wird, mit Entsetzung vom Staatsbürgerrechte, jeder Beamte der gerichtlichen Polizei, jeder General- oder kaiserliche Procurator, jeder Substitut, jeder Richter, bestraft, welcher ein Urtheil, einen Befehl, oder ein Mandat zur persönlichen Verfolgung oder Anklagung eines Ministers, eines Mitglieds des Senats, des Staatsraths oder der gesetzgebenden Behörde nachgesucht, gegeben oder unterzeichnet hat, ohne mit der durch die Verfassung vorgeschriebenen Er-

mächtigung versehen zu seyn, oder welcher, außer im Falle einer Betretung auf der That oder des öffentlichen Gerüchtes, ohne jene Ermächtigung, den Befehl oder das Mandat zu Ergreifung oder Verhaftung eines oder mehrerer Minister, oder Mitglieder des Senats, des Staatsraths oder der gesetzgebenden Behörde unterzeichnet hat.

122. Mit Entsetzung vom Bürgerrechte werden ebenfalls bestraft die General- oder kaiserlichen Procuratoren, deren Substitute, die Richter oder Staatsbeamten, welche jemanden anderswo als an den von der Regierung oder von der öffentlichen Verwaltung bestimmten Orten festgehalten haben, oder haben festhalten lassen, oder welche einen Bürger vor einen Assisenhof oder einen Specialhof gebracht haben, bevor er gesetzmäßig in den Anklagzustand versetzt war.

Dritter Abschnitt.

Coalitionen der Beamten.

123. Jede Verabredung gesetzwidriger Maßregeln, welche, sey es durch ein Zusammentreten einzelner Personen oder ganzer Behörden, die einen Theil der Staatsgewalt besitzen, sey es durch Abgeordnete oder Briefwechsel unter denselben, geschehen ist, wird mit einem wenigstens zweimonatlichen und höchstens sechsmonatlichen Gefängnisse gegen jeden Schuldigen bestraft, welchem noch überdies das Staatsbürgerrecht und jede öffentliche Stelle für höchstens zehn Jahre untersagt werden kann.

124. Wenn, durch eines der hieroben erwähnten Mittel, Maßregeln gegen die Vollziehung der Gesetze oder gegen die Befehle der Regierung verabredet worden sind, so besteht die Strafe in der Landesverweisung.

Hat diese Verabredung zwischen den Civilbehörden und den Militär-Corps oder ihren Häuptern statt gehabt, so werden diejenigen, welche deren Urheber oder Anstifter

sind, mit der Deportation bestraft; die andern Schuldigen werden des Landes verwiesen.

125. Falls diese Verabredung ein Complott zum Zweck oder Erfolge gehabt hat, wodurch die innere Sicherheit des Staats gefährdet wurde, so werden die Schuldigen mit dem Tode bestraft, und ihr Vermögen wird confiscirt.

126. Eines Amtsverbrechens sind schuldig und werden mit der Entsetzung vom Staatsbürgerrechte bestraft:

Die Staatsbeamten, welche durch einen Schluß festgesetzt haben, ihr Amt auf eine Art niederzulegen, wodurch die Verhinderung oder Unterbrechung der Gerechtigkeitspflege oder irgend eines Dienstes bezweckt oder bewirkt wird.

Vierter Abschnitt.

Eingriffe der Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden.

127. Eines Amtsverbrechens sind schuldig und werden mit der Deportation bestraft:

1) Die Richter, General- oder kaiserlichen Procuratoren, oder ihre Substituten, die Polizeibeamten, welche sich in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gemischt haben, sey es durch Verordnungen, die gesetzgebende Verfügungen enthalten, sey es durch Unterbrechen oder Verschieben der Vollziehung eines oder mehrerer Gesetze, sey es durch Beschlüsse, worin die Verkündigung oder Vollziehung der Gesetze in Frage gezogen wird.

2) Die Richter, die General- oder kaiserlichen Procuratoren oder ihre Substituten, die Beamten der gerichtlichen Polizei, welche durch Befassung mit Verwaltungssachen ihre Gewalt überschritten haben, sey es insofern sie Verordnungen über dergleichen Sachen machten, sey es, insofern sie verboten, die von der Verwaltung herrührenden Befehle zu vollziehen, oder welche erlaubt oder be-

fohlen haben, Verwalter in Betreff ihrer Amtsführung vor Gericht zu rufen, und auf Vollziehung ihrer Urtheile oder Befehle beharrten, obgleich deren Nichtigkeit ausgesprochen und die obwaltende Collision ihnen bekannt gemacht war.

128. Die Richter, welche, unerachtet des von der Verwaltungsbehörde förmlich gemachten Anspruchs an eine vor sie gebrachte Sache, zum Urtheile geschritten sind, ohne die Entscheidung der obern Behörde abzuwarten, werden jeder mit einer Geldbuße von wenigstens sechszehn und höchstens hundert fünfzig Franken bestraft.

Die Beamten der Staatsbehörde, welche für besagtes Urtheil Anträge oder Schlußreden vorgebracht haben, werden mit derselben Strafe belegt.

129. Die Strafe besteht in einer Geldbuße von wenigstens hundert und höchstens fünf hundert Franken gegen jeden der Richter, welche, unerachtet eines gesetzlichen Widerspruchs der interessirten Parteien oder der Verwaltungsbehörden, dennoch und ohne Ermächtigung von Seiten der Regierung, gegen deren Agenten oder Angestellte, die wegen Verbrechen oder Vergehen in ihrer Amtsführung angeschuldigt sind, gerichtliche Befehle oder Mandate erlassen haben.

Dieselbe Strafe wird auf die Beamten der Staatsbehörde angewandt, welche zu besagten Verfügungen oder Mandaten aufgefordert haben.

130. Die Präfekten, Unterpräfekten, Maires und andere Verwalter, welche sich in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gemischt haben, wie es im ersten Numero des Art. 127 besagt ist, oder welche sich angemaßt haben, Generalbeschlüsse zu fassen, wodurch Höfen oder Gerichten Befehle oder Verbote gegeben werden, empfangen die Strafe der Entsetzung vom Bürgerrechte.

131. Wenn diese Verwalter in das gerichtliche Fach dadurch eingreifen, daß sie sich anmaßen, über privat-

bürgerliche

bürgerliche Rechte und Interessen, welche vor die Gerichte gehören, zu erkennen, und wenn sie, nach erfolgtem Widerspruche der Parteien oder einer derselben, die Sache dennoch entschieden haben, bevor die obere Behörde * gesprochen hat, so werden sie mit einer Geldbuße von wenigstens sechszehn Franken und höchstens hundert fünfzig Franken bestraft.

Drittes Kapitel.

Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ruhe.

Erster Abschnitt.

Von der Fälschung.

§. 1.

Münzfälschung.

132. Wer die in Frankreich gesetzlichen Curs habenden Gold- oder Silbermünzen nachgemacht oder verringert, oder an dem Ausgeben oder Auslegen solcher nachgemachter oder verringerter Münzen, oder an ihrer Einführung in das französische Gebiet Theil genommen hat, wird mit dem Tode bestraft, und sein Vermögen wird confiscirt.

133. Wer die in Frankreich gesetzlichen Curs habenden Scheide- oder Kupfermünzen nachgemacht oder verringert, oder an dem Ausgeben oder Auslegen solcher nachgemachter oder verringerter Münzen, oder an ihrer Einführung in das französische Gebiet Theil genommen hat, wird mit der lebenslänglichen Kettenarbeit bestraft.

134. Jedermann, welcher in Frankreich fremde Münzen nachgemacht oder verringert, oder am Ausgeben, Aus-

* Ueber die Competenz.

legen, Einführen in Frankreich, nachgemachter oder verringerter fremder Münzen Theil genommen hat, wird mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

135. Die in den vorhergehenden Artikeln erwähnte Theilnahme ist nicht auf diejenigen anwendbar, welche nachgemachte oder verringerte Münzen für gut empfangen, und dieselben in weitern Umlauf gebracht haben.

Indeß wird derjenige, welcher sich solcher Münzen bedient hat, ob er gleich vorher deren Mängel untersucht hatte oder hatte untersuchen lassen, mit einer Geldbuße, die wenigstens das Dreifache und höchstens das Sechsfache der Summe beträgt, welche durch die in weitern Umlauf gesetzten Geldstücke vorgestellt ist, bestraft, ohne daß diese Strafe in irgend einem Falle geringer als sechszehn Franken seyn darf.

136. Diejenigen, welche von einer Fabrike oder von einer Niederlage nachgemachter oder verringerter Gold- oder Silber- Kupfer- oder Scheidemünze, die gesetzlichen Curs in Frankreich hat, etwas wissen und es nicht innerhalb vierundzwanzig Stunden den Verwaltungsbehörden oder der gerichtlichen Polizei anzeigen, werden der bloßen Nichtanzeigung wegen, und wenn sie auch keiner Theilnahme schuldig erkannt würden, mit einem monatlichen bis zweijährigen Gefängnisse bestraft.

137. Ausgenommen sind jedoch von der vorhergehenden Verfügung die Ascendenten und Descendenten, die Gatten, sogar die Geschiedenen, und die Geschwister der Schuldigen, oder die mit diesen letztern in demselben Grade verschwägerten Personen.

138. Den Personen, welche der in den Art. 132 und 133 erwähnten Verbrechen schuldig sind, werden die Strafen erlassen, wenn sie vor der Vollendung dieser Verbrechen und ehe noch dagegen verfahren worden ist, den Behörden Nachricht davon gegeben und die Urheber angezeigt haben, oder wenn sie, sogar erst nach Anfang des

Verfahrens, zur Verhaftung der andern Schuldigen verholfen haben.

Sie können aber lebenslänglich oder für eine Zeitlang unter die besondere Aufsicht der höhern Polizei versetzt werden.

§. 2.

Nachmachung der Staatssiegel, der Bankzettel, der Staatspapiere, der Gold- und Silberstempel, der Papier- und Waarenstempel.

139. Diejenigen, welche das Staatssiegel nachgemacht oder sich des nachgemachten Siegels bedient haben;

Diejenigen, welche, sey es Papiere, die vom Staatsschatze mit seinem Stempel ausgegeben worden sind, sey es die Zettel der gesetzlich bestehenden Banken, nachgemacht oder verfälscht, oder sich dieser nachgemachten oder verfälschten Papiere und Zettel bedient, oder dieselben in das französische Gebiet eingebracht haben;

Werden mit dem Tode bestraft, und ihr Vermögen wird confiscirt.

140. Diejenigen, welche, sey es einen oder mehrere Nationalstempel, sey es die zu den Forstzeichen dienenden Hämmer des Staats, sey es den Stempel oder die Stempel, womit die Gold- und Silbersachen bezeichnet werden, nachgemacht oder verfälscht, oder welche von den verfälschten oder nachgemachten Papieren, Effekten, Papierstempeln, Hämmern, Gold- und Silberstempeln, Gebrauch gemacht haben, werden mit der zeitigen Kettenarbeit, deren höchster Grad in diesem Falle stets angewandt werden muß, bestraft.

141. Mit der Einsperrung wird jeder bestraft, welcher sich die wahren Stempel oder Hämmer, die eine von den im Art. 140 ausgedrückten Bestimmungen haben, auf unrechte Art verschafft, und einen den Rechten und dem

Interesse des Staats nachtheiligen Gebrauch davon gemacht hat.

142. Diejenigen, welche die Stempel nachgemacht haben, womit im Namen der Regierung allerlei Arten von Waaren bezeichnet werden, oder welche sich dieser falschen Stempel bedient haben;

Diejenigen, welche das Insiegel oder den Stempel irgend einer öffentlichen Gewalt, oder einer Privatbank, oder eines Privathandelshauses nachgemacht, oder welche sich dieser nachgemachten Insiegel oder Stempel bedient haben;

Werden mit der Einsperrung bestraft.

143. Mit dem Pranger wird bestraft, wer sich unerlaubterweise die wahren Insiegel oder Stempel, welche zu der im Art. 142 ausgedrückten Bestimmung dienen, verschafft und einen den Rechten oder dem Interesse des Staats, irgend einer öffentlichen Gewalt oder sogar nur eines Privathauses nachtheiligen Gebraüch davon gemacht hat.

144. Die Verfügungen der Artikel 136, 137 und 138 sind auf die im Artikel 139 erwähnten Verbrechen anwendbar.

§. 3.

Von der Fälschung in öffentlichen oder beglaubigten Schriften, oder in Handels- oder Bankschriften.

145. Jeder Beamte oder Staatsdiener, welcher, in seinen Amtsgeschäften, eine Fälschung begangen hat,

Sey es durch falsche Unterschriften,

Sey es durch Veränderung der Urkunden, Schriften oder Unterschriften,

Sey es durch das Unterschieben von Personen,

Sey es durch Einschreibungen oder Einschaltungen in öffentlichen Registern oder Urkunden, seitdem sie verfertigt oder abgeschlossen worden sind,

Wird mit der lebenslänglichen Kettenarbeit bestraft.

146. Mit der lebenslänglichen Kettenarbeit wird ebenfalls jeder Beamte oder Staatsdiener bestraft, welcher, bei Aufsetzung von Urkunden seines Amtes, betrügerischerweise den Hauptinhalt oder die Nebensachen entstellt hat, sey es dadurch, daß er andere Vertragspunkte niedergeschrieben, als welche von den Parteien angegeben oder vorgesagt worden sind, sey es dadurch, daß er falsche Thatsachen als wahr, oder Thatsachen als anerkannt aufgestellt hat, welche es nicht waren.

147. Mit der zeitigen Kettenarbeit werden alle andern Personen bestraft, welche eine Fälschung in öffentlichen und beglaubigten Schriften oder in Handels = oder Bankschriften begangen haben,

Sey es durch Nachmachung oder Veränderung von Schriften oder Unterschriften,

Sey es durch Verfertigung von Uebereinkünften, Verfügungen, Verbindlichkeiten oder Entladungen, oder durch deren nachherige Einschiebung in diese Urkunden,

Sey es durch Hinzufügung oder Veränderungen von Bedingungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche durch jene Urkunden sollten aufgenommen oder berichtigt werden.

148. In allen durch gegenwärtigen Paragraphen aufgestellten Fällen, wird derjenige, welcher sich der falschen Urkunden bedient hat, mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

149. Von den obigen Verfügungen sind ausgenommen die in Pässen und Marschrouten begangenen Fälschungen, worüber eigene Bestimmungen weiter unten vorkommen werden.

§. 4.

Von der Fälschung in Privatschriften.

150. Jedermann, welcher auf eine von den im Artikel 147 ausgedückten Weisen eine Fälschung in Privatschriften begangen hat, wird mit der Einsperrung bestraft.

151. Dieselbe Strafe empfängt derjenige, welcher sich der falschen Schrift bedient hat.

152. Von obigen Verfügungen sind ausgenommen die falschen Scheine derjenigen Art, von welcher hiernach gesprochen wird.

§. 5.

Von der in Reisepässen, Marschrouten und Scheinen begangenen Fälschung.

153. Wer einen falschen Paß verfertigt oder einen ursprünglich wahren Paß verfälscht, oder sich eines fabrizirten oder verfälschten Passes bedient, wird mit einem wenigstens einjährigen und höchstens fünfjährigen Gefängnisse bestraft.

154. Wer in einem Passe einen unterschobenen Namen annimmt oder zu Ausfertigung des Passes unter einem unterschobenen Namen als Zeuge beigetragen hat, wird mit einem dreimonatlichen bis einjährigen Gefängnisse bestraft.

Die Zimmervermiether und Gastgeber, welche die bei ihnen wohnenden Personen wissentlich unter falschen oder unterschobenen Namen auf ihre Register einschreiben, werden mit einem Gefängnisse von wenigstens sechs Tagen und höchstens einem Monate bestraft.

Die öffentlichen Beamten, welche einer Person, die sie nicht persönlich kennen, einen Paß ausfertigen, ohne sich von zwey ihnen bekannten Bürgern deren Namen und Eigenschaften bezeugen zu lassen, werden mit einem Gefängnisse von einem Monate bis sechs Monaten bestraft.

Wenn der öffentliche Beamte, obgleich von der Unterschiebung des Namens unterrichtet, dennoch den Paß mit dem unterschobenen Namen ausgefertigt hat, so wird er mit der Landesverweisung bestraft.

156. Wer eine falsche Marschroute verfertigt oder eine ursprünglich wahre Marschroute verfälscht, oder sich einer fabrizirten oder verfälschten Marschroute bedient hat, wird bestraft, und zwar:

Mit einem Gefängnisse von wenigstens einem Jahre und höchstens fünf Jahren, wenn die falsche Marschroute nur bestimmt war, die Aufsicht der Obrigkeit zu hintergehen,

Mit der Landesverweisung, wenn der Staatsschatz dem Inhaber der falschen Marschroute Reisekosten bezahlt hat, welche ihm nicht gebührten, oder welche diejenigen, worauf er ein Recht haben konnte, übersteigen, wofern das Ganze jedoch nicht auf hundert Franken läuft,

Und mit der Einsperrung, wenn die vom Inhaber der Marschroute unrechtmäßigerweise bezogenen Summen sich auf hundert Franken und darüber belaufen.

157. Die im vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Strafen werden mit den darin gemachten Unterscheidungen auf jede Person angewandt, welche sich unter einem unterschobenen Namen eine Marschroute von dem öffentlichen Beamten hat ausfertigen lassen.

158. Wenn der öffentliche Beamte von der Unterschiebung des Namens unterrichtet war, als er die Marschroute verfertigte, so wird er gestraft, und zwar:

Im ersten durch den Artikel 156 gesetzten Falle, mit der Landesverweisung,

Im zweiten Falle desselben Artikels, mit der Einsperrung,

Und im dritten Falle, mit der zeiligen Kettenarbeit.

159. Jede Person, welche, um sich selbst irgend eines öffentlichen Dienstes zu entheben oder eine andere davon zu befreien, unter dem Namen eines Arztes oder Wundarztes einen Krankheits- oder Gebrechensschein verfertigt, wird mit einem zwei bis fünfjährigen Gefängnisse bestraft.

160. Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher, um jemand

zu begünstigen, fälschlicherweise Krankheiten oder Gebrechen bescheinigt, die von einem öffentlichen Dienste befreien können, wird mit einem zwei- bis fünfjährigen Gefängnisse bestraft.

Ist er durch Geschenke oder Versprechungen dazu bewogen worden, so wird er mit der Landesverweisung bestraft; die Bestecher empfangen, in diesem Falle, dieselbe Strafe.

161. Wer unter dem Namen eines Beamten oder Staatsdieners einen Schein über die gute Aufführung, die Armuth oder andere Umstände fabrizirt, wodurch das Wohlwollen der Regierung oder der Privatbürger gegen die darin bezeichnete Person erregt und derselben zu Plätzen, Credit oder Unterstützung verholfen werden kann, wird mit einem Gefängnisse von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe wird angewandt

1) Auf denjenigen, welcher einen solchen ursprünglich ächten Schein verfälscht, um ihn einer andern Person, als für welche er ursprünglich ausgefertigt wurde, anzupassen,

2) Auf jeden, welcher sich solch eines fabrizirten oder verfälschten Scheins bedient hat.

162. Falsche Scheine jeder andern Art, woraus dritten Personen oder dem öffentlichen Schatz irgend ein Verlust oder Nachtheil entspringen könnte, werden, nach bewandten Umständen, den Verfügungen gemäß bestraft, welche im dritten und vierten Paragraph des gegenwärtigen Abschnitts enthalten sind.

Gemeinschaftliche Verfügungen.

163. Die Anwendung der Strafen, welche gegen diejenigen verhängt sind, die von falschen, nachgemachten, fabrizirten oder verfälschten Münzen, Zetteln, Insiegeln,

Hämmern, Papier- Gold- Silber- und Waarenstempeln und Schriften Gebrauch gemacht haben, fällt weg, so oft die Fälschung der Person, die sich der falschen Sache bedient hat, nicht bekannt war.

164. In allen Fällen, wo die Strafe der Fälschung nicht mit Confiscation des Vermögens verbunden ist, wird gegen die Schuldigen eine Geldbuße ausgesprochen, deren höchster Betrag sich bis auf das Viertel des unrechtmäßigen Gewinns belaufen kann, welchen die Fälschung den Urhebern des Verbrechens oder ihren Theilnehmern, oder den Personen, die von der falschen Sache Gebrauch gemacht haben, verschaft hat, oder zu verschaffen bestimmt war. Der geringste Betrag dieser Geldbuße darf sich nicht unter hundert Franken belaufen.

165. Jeder Fälscher, der zur zeitigen Kettenarbeit oder auch nur zur Einsperrung verdammt ist, wird gebrandmarkt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Amtsverbrechen.

166. Jedes von einem Staatsbeamten in seinem Amte begangene Verbrechen ist ein Amtsverbrechen.

167. Jedes Amtsverbrechen, wofür das Gesetz keine schärfere Strafe erkennt, wird mit der Entsetzung vom Bürgerrechte bestraft.

168. Durch bloße Vergehen werden die öffentlichen Beamten nicht zu Amtsverbrechern.

§. 1.

Von den Unterschlagungen, welche durch öffentliche Aufbewahrer begangen werden.

169. Jeder öffentliche Einnehmer, Einnahmsfactor, Aufbewahrer oder Rechnungspflichtige, welcher öffentliche

oder Privatgelder, oder deren Stelle vertretende Activ-Papiere, oder Schriften, Urkunden, Mobiliarsachen, die kraft seines Amtes in seinen Händen waren, entwendet oder unterschlagen hat, wird mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft, wenn die entwendeten oder unterschlagenen Sachen über drei tausend Franken werth sind.

170. Die Strafe der zeitigen Kettenarbeit hat ebenfalls statt, welches auch der Werth der entwendeten oder unterschlagenen Sachen seyn mag, wenn dieser Werth, sey es das Drittel der Einnahme oder der Hinterlegung, falls von einmal empfangenen oder hinterlegten Geldern oder Sachen die Rede ist, erreicht oder übersteigt, sey es die Bürgschaftssumme, falls die Rede von einer Einnahme oder einer Hinterlegung ist, die mit einer der Bürgschaft unterworfenen Stelle verknüpft ist, sey es endlich das Drittel der Gesammteinnahme während einem Monate, wenn die Rede von einer Einnahme ist, die nach und nach eingeht und keiner Bürgschaft unterworfen ist.

171. Wenn die entwendeten oder unterschlagenen Werthschaften unter drei tausend Franken stehen und noch dazu das im vorhergehenden Artikel bestimmte Maaß nicht erreichen, so ist die Strafe ein Gefängniß von wenigstens zwei Jahren und höchstens fünf Jahren, und der Verurtheilte wird für immer unfähig erklärt, irgend ein öffentliches Amt zu begleiten.

172. Bei allen in den drei vorhergehenden Artikeln ausgedrückten Fällen wird immer gegen den Verurtheilten eine Geldbuße ausgesprochen, deren höchster Betrag das Viertel und deren geringster Betrag das Zwölftel der Erstattungen und Schadloshaltungen seyn muß.

173. Jeder Richter, Verwalter, Beamter oder Staatsdiener, welcher die Schriften und Urkunden, die er in dieser Eigenschaft aufzubewahren hatte, oder die ihm seines Amts halben zugestellt oder mitgetheilt worden waren,

zerstört, unterdrückt, unterschlägt oder entwendet hat, wird mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

Alle und jede Agenten, Angestellte und Factoren der Regierung oder der öffentlichen Aufbewahrer, welche sich dieselben Unterschlagungen haben zu Schulden kommen lassen, empfangen dieselbe Strafe.

§. 2.

Von den Erpressungen, welche Staatsbeamte begehen.

174. Alle Beamten, alle Staatsdiener, ihre Factoren oder Angestellten, alle Einnehmer öffentlicher oder Gemeinde-Gebühren, Taxen, Steuern, Gelder und Einkünfte, und ihre Factoren oder Angestellten, welche durch Befehle zu Erhebung oder durch Selbstfordern und Empfangen von Werthschaften, welche mit ihrem Wissen gar nicht, oder nur zum Theil, für Gebühren, Taxen, Steuern Gelder oder Einkünfte, oder für Besoldung oder Lohngefordert werden konnten, sich des Verbrechens der Erpressung schuldig gemacht haben, werden bestraft, und zwar die Beamten oder Staatsdiener mit der Einsperrung, und ihre Factoren oder Angestellten mit einem Gefängnisse von wenigstens zwei und höchstens fünf Jahren.

Die Schuldigen werden noch dazu in eine Geldbuße verurtheilt, deren höchster Betrag das Viertel und deren mindester Betrag das Zwölftel der Schadloshaltung und Erstattung seyn kann.

§. 3.

Von den Vergehen Beamter, welche sich in Geschäften oder Händel einlassen, die mit ihrer Stelle unvereinbar sind.

175. Jeder Beamte, jeder Staatsdiener, jeder Agent der Regierung, welcher, sey es geradezu, sey es durch erdichtete Urkunden, sey es durch Mittelspersonen, irgend

ein Interesse in den Handlungen, Versteigerungen, Uebernahmen oder Regien, worüber er zur Zeit der Handlung, ganz oder zum Theile, die Verwaltung oder die Aufsicht hatte, genommen oder bekommen hat, wird mit einem Gefängnisse von wenigstens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren bestraft, und zu einer Geldbuße verurtheilt, welche das Viertel der Erstattungen und Schadloshaltung nicht übersteigen und nicht unter dem Zwölftel derselben seyn darf.

Er wird überdies auf immer unfähig erklärt, ein Staatsamt zu begleiten.

Die gegenwärtige Verfügung ist auf jeden Staatsbeamten oder Agenten der Regierung anwendbar, welcher ein Interesse in irgend einer Sache genommen hat, deren Zahlung er zu verordnen oder deren Liquidation er zu machen hatte.

176. Jeder Befehlshaber der Militärdivisionen, der Departemente oder der Festungen und Städte, jeder Präfekt oder Unterpräfekt, welcher in dem Bezirke seines Amtes geradezu, oder durch erdichtete Urkunden, oder durch Mittelspersonen, Handel mit schwerem oder leichtem Getreide, Mehl, mehligten Substanzen, Weinen oder Getränken getrieben hat, die nicht von seinen Eigenthumsgütern herrühren, wird mit einer Geldbuße von wenigstens fünf hundert bis höchstens zehn tausend Franken und mit der Confiscation der Waaren, welche diesem Handel angehören, bestraft.

§. 4.

Von der Bestechung der Staatsbeamten.

177. Jeder Beamte, im Verwaltungs- oder gerichtlichen Fache, jeder Agent oder Angestellte einer öffentlichen Verwaltung, welcher Anerbietungen oder Versprechungen angenommen oder Geschenke empfangen hat, um eine, selbst gerechte, Handlung seines Amts zu verrichten, wofür kein

Lohn gebührt, wird mit dem Pranger bestraft, und zu einer Geldbuße verurtheilt, welche das Doppelte der angenommenen Versprechungen oder der empfangenen Sachen beträgt, ohne jedoch geringer als zwei hundert Franken seyn zu dürfen.

Die gegenwärtige Verfügung ist auf jeden Staatsbeamten, Agenten oder Angestellten obenerwähnter Qualität anwendbar, welcher, durch Versprechungen oder Anerbietungen, oder durch Geschenke bewogen, eine Handlung, die seine Amtspflicht gebot, unterlassen hat.

178. Falls die Bestechung eine verbrecherische Handlung bezweckt, welche eine schärfere Strafe als den Pranger nach sich zieht, so wird den Schuldigen diese Strafe zugefügt.

179. Wer einen Beamten, Agenten oder Angestellten von der im Art. 177 ausgedrückten Eigenschaft durch Thätlichkeit oder Drohungen gezwungen oder zu zwingen unternommen, durch Versprechungen, Anerbietungen, Geschenke, bestochen oder zu bestechen unternommen hat, um, sey es ein günstiges Gutachten, sey es wahrheitswidrige Protokolle, Tabellen, Scheine oder Abschätzungen, sey es Aemter, Anstellungen, Zuschlagungen, Uebernahmen oder andere Vortheile, sey es endlich jede andere in das Fach des Beamten, Agenten oder Angestellten einschlagende Handlung zu erhalten, empfängt dieselben Strafen wie der bestochene Beamte, Agent oder Angestellte.

Wenn gleichwohl die Zwangs- oder Bestechungsversuche ohne Erfolg geblieben sind, so werden die Urheber dieser Versuche bloß mit einem wenigstens dreimonatlichen und höchstens sechsmonatlichen Gefängnisse und mit einer Geldbuße von hundert bis drei hundert Franken bestraft.

180. Dem Bestecher werden die gelieferten Sachen oder deren Werth nie wieder zurückgegeben, sondern sie werden

zum Vortheile der Spitäler des Orts confiscirt, wo die Bestechung begangen worden ist.

181. Hat sich ein Richter, in Criminalsachen, oder ein Geschworner, sey es zu Gunsten, sey es zum Nachtheile des Angeklagten, bestechen lassen, so wird er mit der Einsperrung und noch dazu mit der im Art. 177 ausgedrückten Geldbuße bestraft.

182. Wenn, aus Ursache der Bestechung, eine höhere Strafe als die Einsperrung auferlegt worden ist, so wird diese Strafe, sie bestehe worin sie wolle, dem Richter oder dem Geschworenen zugefügt, welchem die Bestechung zu Schulden kömmt.

183. Jeder Richter oder Verwalter, welcher, aus Gunst oder aus Feindschaft, sich für oder wider eine Partei bestimmt hat, ist ein Amtsverbrecher, und wird mit Entsetzung vom Bürgerrechte bestraft.

§. 5.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

Erste Classe.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt gegen die Privatpersonen.

184. Jeder Richter, jeder General- oder kaiserliche Procurator, jeder Substitut, jeder Verwalter oder jeder andere Gerichts- oder Polizeibeamte, welcher ausser den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, und ohne die von demselben vorgeschriebenen Formalitäten, in die Wohnung eines Bürgers eindringt, wird mit einer Geldbuße von wenigstens sechszehn und höchstens zweihundert Franken bestraft.

185. Jeder Richter oder jedes Gericht, jeder Verwalter oder jede Verwaltungsbehörde, welche, obgleich von den Parteien aufgefordert, unter irgend einem Vorwande, wäre es auch des Schweigens oder der Dunkelheit des Gesetzes, sich geweigert haben, denselben Recht zu spre-

chen, und welche, unerachtet Mahnung oder Befehls von Seiten ihrer Obern, auf ihrer Weigerung beharren, können gerichtlich verfolgt werden, und sind mit einer Geldbuße von wenigstens zwei hundert und höchstens fünf hundert Franken, und mit der Untersagung aller öffentlichen Aemter während fünf bis zwanzig Jahren zu bestrafen.

186. Wenn ein Staatsbeamter oder Staatsdiener, ein Verwalter, ein Agent oder Angestellter der Regierung oder der Polizei, ein Vollzieher der gerichtlichen Mandate oder Urtheile, ein oberster oder untergeordneter Befehlshaber der bewaffneten Macht, in Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes, ohne rechtmäßige Ursache, Gewalt gegen die Personen gebraucht hat oder hat brauchen lassen, so wird er, je nachdem die Gewaltthätigkeiten schwer oder sonst beschaffen sind, bestraft, und die Strafe wird nach Maßgabe des Art. 198 bestimmt.

187. Jede Unterschlagung, jede Eröffnung von Briefen auf der Post, welche von einem Staatsbeamten oder einem Regierungs- oder Postagenten begangen oder befördert worden ist, wird mit einer Geldbuße von sechszehn bis dreihundert Franken bestraft. Der Schuldige wird überdieß während wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren von allen öffentlichen Aemtern und Stellen entfernt.

Zweite Classe.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt gegen den Staat.

188. Jeder Staatsbeamte, Agent oder Angestellte der Regierung, wessen Standes und Grades er auch sey, welcher die Anwendung der bewaffneten Macht angefordert oder befohlen hat, oder hat anfordern oder befehlen lassen, um die Vollziehung eines Gesetzes oder die Erhebung einer rechtmäßigen Steuer zu hintertreiben, oder sich einem gerichtlichen oder jedem andern von der rechtmäßi-

gen Gewalt herrührenden Mandat oder Befehle zu widersetzen, wird mit der Einsperrung bestraft.

189. Ist diese Aufforderung oder dieser Befehl in Erfüllung gegangen, so besteht die Strafe in der Deportation.

190. Die in den Artikeln 188 und 189 erwähnten Strafen sind auf diejenigen Beamten oder Angestellten, welche auf Befehl ihrer Obern gehandelt haben, nur dann nicht anwendbar, wenn dieser Befehl von diesen letztern innerhalb ihrem Wirkungskreise und in Sachen gegeben worden ist, in Rücksicht deren man ihnen den hierarchischen Gehorsam schuldig war. In diesen Fällen werden die oben verhängten Strafen nur auf die Obern angewandt, welche zuerst diesen Befehl gegeben haben.

191. Wenn, als Folge besagter Befehle oder Aufforderungen, andere Verbrechen vorfallen, welche mit schärferen als den in den Artikeln 188 und 189 ausgesprochenen Strafen belegt sind, so werden diese schärfern Strafen auf die Beamten, Agenten oder Angestellten angewandt, welche sich diese Befehle oder Aufforderungen haben zu Schulden kommen lassen.

§. 6.

Von einigen Vergehen bei Haltung der Urkunden des Privatbürgerstandes.

192. Die Beamten des Privatbürgerstandes, welche ihre Urkunden bloß auf fliegende Blätter geschrieben haben, werden mit einem Gefängnisse von wenigstens einem Monate und höchstens drei Monaten, und mit einer Geldbuße von sechszehn bis drei hundert Franken bestraft.

193. Wenn bei einer Heirath, zu deren Giltigkeit das Gesetz die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen erfordert, der Beamte des Privatbürgerstandes sich der Wirklichkeit dieser Einwilligung nicht versichert hat,

so

so wird er mit einer Geldbuße von sechzehn bis drei hundert Franken, und mit einem wenigstens sechsmonatlichen Gefängnisse bestraft.

194. Der Beamte des Privatbürgerstandes wird auch mit einer Geldbuße von sechzehn bis drei hundert Franken bestraft, wenn er, vor dem durch den Art. 228 des Codex Napoleon bestimmten Zeitpunkte, die Heirath einer schon verehligt gewesenen Frau beurkundet hat.

195. Die in den vorhergehenden Artikeln gegen die Beamten des Privatbürgerstandes ausgesprochenen Strafen werden auf diese angewandt, selbst wenn die Nichtigkeit ihrer Urkunden nicht begehrt, oder wenn sie gedeckt worden wäre; alles ohne Nachtheil der schärfern Strafen, welche auf den Fall eines betrügerischen Einverständnisses gesetzt sind, und auch ohne Nachtheil der andern Strafverfügungen des fünften Titels im ersten Buch des Codex Napoleon.

§. 7.

Von der ungesetzlich zu frühe angetretenen oder zu lange behaltenen Amtsgewalt.

196. Jeder Staatsbeamte, welcher die Führung seines Amts begonnen hat, ohne den Eid abgelegt zu haben, kann vor Gericht gezogen werden, und wird mit einer Geldbuße von sechzehn bis hundert fünfzig Franken bestraft.

197. Jeder gesetzlich abgerufene, abgesetzte, auf bestimmte oder unstimmte Zeit von öffentlichen Aemtern entsetzte Staatsbeamte, welcher, obgleich amtlich davon berichtet, dennoch sein Amt fortgeführt hat, oder welcher, erwählt oder für eine gewisse Zeit ernannt, dasselbe beibehalten hat, ob er schon ersetzt war, wird mit einem wenigstens sechsmonatlichen und höchstens zweijährigen Gefängnisse, und mit einer Geldbuße von hundert bis fünf hundert

Franken bestraft. Die Begleitung irgend eines öffentlichen Amtes wird ihm während wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren, vom Tage der empfangenen Strafe an, untersagt; alles ohne Nachtheil der schärfern Strafen, welche im Art. 93 des gegenwärtigen Coder gegen die Militär-Offiziere oder Befehlshaber verfügt sind.

Besondere Verfügung.

198. Außer den Fällen, wo das Gesetz eigens die Strafen für gewisse von Staatsbeamten begangene Vergehen oder Verbrechen bestimmt, werden diejenigen unter ihnen, welche sich anderer Verbrechen oder Vergehen, deren Nachspürung und Ahndung ihnen oblag, theilhaftig machen, bestraft wie folgt:

Ist die Rede von einem Zuchtpolizeivergehen, so empfangen sie stäts den höchsten Grad der an diese Art von Vergehen geknüpften Strafe.

Und ist die Rede von Verbrechen, welche eine Leibesstrafe nach sich ziehen, so werden sie verurtheilt, namentlich:

Zur Einsperrung, wenn das Verbrechen bei jedem andern Verbrecher die Strafe der Landesverweisung oder des Prangers nach sich zieht;

Zur zeitigen Kettenarbeit, wenn das Verbrechen bei jedem andern Verbrecher die Einsperrung nach sich zieht;

Und zur lebenslänglichen Kettenarbeit, wenn das Verbrechen für jeden andern Verbrecher die Strafe der Deportation oder die zeitige Kettenstrafe nach sich zieht.

Ueber die so eben erwähnten Fälle hinaus, wird die gemeine Strafe ohne Schärfung angewandt.

Dritter Abschnitt.

Von Störung der Ordnung im Staate durch die Religionsdiener bei ihrer Amtsführung.

§. 1.

Von den Uebertretungen, wodurch der Privatbürgerstand der Personen gefährdet werden kann.

199. Jeder Religionsdiener, welcher zu den religiösen Ceremonien einer Heirath schreitet, ohne den Beweis erhalten zu haben, daß dieselbe vorher durch den Beamten des Privatbürgerstandes beurkundet worden ist, wird, für das erstemal, mit einer Geldbuße von sechzehn bis hundert Franken bestraft.

200. Bei fernern Uebertretungen der im vorigen Artikel erwähnten Art, wird der Religionsdiener, welcher sie begangen hat, folgendermaßen bestraft:

Im ersten Wiederholungsfalle mit einem zwei- bis fünfjährigen Gefängnisse;

Im zweiten mit der Deportation.

§. 2.

Von den Critiken, dem Tadel oder den Aufwiegelungen gegen die Staatsgewalt in öffentlich gehaltenen geistlichen Reden.

201. Die Religionsdiener, welche in Ausübung ihres Amtes und in öffentlicher Versammlung eine Rede halten, wodurch die Regierung, ein Gesetz, ein kaiserliches Dekret oder irgend eine andere Handlung der Staatsgewalt criticirt oder getadelt wird, werden mit einem dreimonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse bestraft.

202. Wenn die Rede geradezu eine Aufwiegelung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder andere Handlungen der

Staatsgewalt enthält, oder wenn sie abzweckt die Bürger gegen einander aufzureizen oder zu bewaffnen, so wird der Religionsdiener, welcher sie gehalten hat, mit einem zwei= bis fünfjährigen Gefängnisse bestraft, wofern die Aufwiegelung ohne Erfolg geblieben ist; und mit der Landesverweisung, wenn sie einen Ungehorsam veranlaßt hat, der jedoch nicht in Aufruhr oder Empörung ausgebrochen ist.

203. Wenn die Aufwiegelung einen Aufruhr oder eine Empörung zur Folge gehabt hat, deren Beschaffenheit für einen oder den andern der Schuldigen eine schärfere Strafe, als die Landesverweisung bewirkt, so wird diese Strafe, worin sie auch bestehe, dem Religionsdiener, welcher sich der Aufwiegelung schuldig gemacht hat, zugefügt.

§. 3.

Von den Critiken, dem Tadel oder der Aufwiegelung gegen die Staatsgewalt in einer geistlichen Schrift.

204. Jede Schrift, welche geistlichen Unterricht enthält, unter was für einer Form es auch sey, und in welcher ein Religionsdiener sich beigehen läßt, die Regierung oder irgend eine Handlung der Staatsgewalt zu critisiren oder zu tadeln, bewirkt die Strafe der Landesverweisung gegen den Religionsdiener, welcher sie herausgegeben hat.

205. Wenn die im vorigen Artikel erwähnte Schrift geradezu eine Aufwiegelung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder andere Handlungen der Staatsgewalt enthält, oder den Zweck hat, die Bürger gegen einander aufzureizen oder zu bewaffnen, so wird der Religionsdiener, welcher sie herausgegeben hat, mit der Deportation bestraft.

206. Hat die in der geistlichen Schrift enthaltene Aufwiegelung einen Aufruhr oder eine Empörung zur Folge gehabt, deren Beschaffenheit für einen oder mehrere der

Schuldigen eine schärfere Strafe als die Deportation bewirkt, so wird diese Strafe, worin sie auch bestehe, dem Religionsdiener, welcher sich der Aufwiegelung schuldig gemacht hat, zugefügt.

§. 4.

Von dem Briefwechsel der Religionsdiener mit fremden Höfen oder Mächten, über Religionssachen.

207. Jeder Religionsdiener, welcher mit einem fremden Hofe oder einer fremden Macht über Religionsfragen oder Religionssachen einen Briefwechsel unterhalten hat, ohne vorher dem kaiserlichen Minister, der mit der Aufsicht über den Gottesdienst beauftragt ist, Nachricht davon gegeben und dessen Genehmigung dazu erhalten zu haben, wird, schon bloß dieser Thatsache wegen, mit einer Geldbuße von hundert bis fünfhundert Franken und mit einem monatlichen bis zweijährigen Gefängnisse bestraft.

208. Wenn der im vorigen Artikel erwähnte Briefwechsel andere Thatsachen, welche den ausdrücklichen Verfügungen eines Gesetzes oder kaiserlichen Dekrets entgegenlaufen, zur Begleitung oder zur Folge hatte, so wird der Schuldige mit der Landesverweisung bestraft, wofern die auf diese Thatsachen gesetzte Strafe nicht schärfer ist, in welchem Falle diese schärfere Strafe allein angewandt wird.

Vierter Abschnitt.

Widersetzlichkeit, Ungehorsam und andere Verfehlungen gegen die Staatsgewalt.

§. 1.

Empörung.

209. Jeder Angriff, jede mit Gewalt und Thätlichkeiten verbundene Widersetzlichkeit gegen die Gerichtsbeamte, die

Feldschützen oder Förster, die bewaffnete Staatsmacht, die Beamten bei Erhebung der Taxen und Steuern, ihre Exequenten, die Zollbeamten, die Sequester-Verwalter, die Agenten oder Beamten bei der Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizei, insofern sie als Vollzieher der Gesetze, der Befehle der Staatsgewalt, der Urtheile oder gerichtlichen Mandate handeln, heißt Empörung, und wird, nach bewandten Umständen, als Verbrechen oder Vergehen behandelt.

210. Wenn sie durch mehr als zwanzig bewaffnete Personen begangen worden sind, so werden die Schuldigen mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft; hatte keine Bewaffnung statt, so werden sie mit der Einsperrung bestraft.

211. Ist die Empörung durch eine bewaffnete Vereinigung von wenigstens drei bis höchstens zwanzig Personen begangen worden, so besteht die Strafe in einem wenigstens sechsmonatlichen und höchstens zweijährigen Gefängnisse.

212. Ist die Empörung nur von einer oder zwei bewaffneten Personen begangen worden, so wird sie mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse bestraft; und hat sie ohne Waffen statt gehabt, mit einem Gefängnisse von sechs Tagen bis sechs Monaten.

213. Im Fall einer Empörung mit Zusammenrottung, wird der Art. 100 des gegenwärtigen Coder auf diejenigen, ohne Amt oder Anstellung, in der Bande befindlichen Empörer angewandt, welche sich auf die erste Mahnung der Staatsgewalt oder auch erst nachher zurückgezogen haben, wofern diese letztern außerhalb dem Wahlplatze der Empörung, ohne neue Widersetzlichkeit, und ohne Waffen ergriffen werden.

214. Jede Vereinigung zu einem Verbrechen oder Vergehen wird als bewaffnete Vereinigung angesehen, wenn dabei mehr als zwei Personen sichtlich mit Waffen versehen sind.

215. Die Personen, welche, mit verborgenen Waffen versehen, angetroffen wurden, und zu einer als nicht bewaffnet angesehenen Bande gehörten, werden für ihre Person gestraft, als wenn sie zu einer bewaffneten Bande oder Vereinigung gehört hätten.

216. Den Urhebern solcher Verbrechen oder Vergehen, welche während oder bei Anlaß der Empörung begangen worden sind, werden die gegen jedes dieser Verbrechen verhängten Strafen auferlegt, wenn diese schärfer sind, als die Strafen der Empörung.

217. Als der Empörung schuldig wird bestraft, wer, sey es durch Reden an öffentlichen Orten oder Versammlungen, sey es durch Anschlagzettel, sey es durch Druckschriften dazu aufgereitzt hat.

Falls die Empörung nicht zu Stande gekommen ist, so wird der Aufwiegler mit einem Gefängnisse von wenigstens sechs Tagen und höchstens einem Jahre bestraft.

218. In allen Fällen, wo wegen Aufruhr eine bloße Gefängnißstrafe ausgesprochen wird, können die Schuldigen noch zu einer Geldbuße von sechzehn bis zwei hundert Franken verurtheilt werden.

219. Als empörerisch werden diejenigen Vereinigungen bestraft, welche sich mit oder ohne Waffen bilden und mit Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gegen die Verwaltungsbehörden, gegen die Polizeibeamten und Agenten oder gegen die bewaffnete Macht begleitet sind:

1) Von Seiten der Arbeiter oder Taglöhner in den Werkstätten des Staats, oder Manufakturen,

2) Von Seiten der Personen, welche in den Spitälern aufgenommen sind,

3) Von Seiten der angeschuldigten, angeklagten oder verurtheilten Gefangenen.

220. Die Strafe, welche wegen Empörung auf Gefangene angewandt wird, die um anderer Verbrechen oder

Vergehen willen angeschuldigt, angeklagt oder verurtheilt sind, wird an ihnen vollzogen, und zwar:

An denjenigen, welche in Betracht der Verbrechen oder Vergehen, die ihre Gefangenhaltung verursacht haben, weder zum Tode, noch zu einer lebenslänglichen Strafe verurtheilt sind oder werden, unmittelbar nach Ablauf ihrer Strafe;

Und an den andern, sobald das Urtheil, welches sie von der That, wegen der sie gefangen sassen, loß= oder freispricht, in letzter Instanz ergangen ist.

221. Die Häupter einer Empörung und die Aufwiegler können verurtheilt werden, nach Ablauf ihrer Strafe wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre unter der besondern Aufsicht der höhern Polizei zu bleiben.

§. 2.

Beschimpfungen und Thätlichkeiten gegen die Inhaber der Staatsgewalt und gegen die bewaffnete Macht.

222. Wenn eine oder mehrere obrigkeitliche Personen aus dem Verwaltungs= oder gerichtlichen Fache, bei Ausübung ihres Amtes oder bei Gelegenheit dieser Ausübung, durch Worte beschimpft werden, um ihrer Ehre oder ihrem Zartgefühl eine Schuld aufzubürden, so wird derjenige, welcher sie auf diese Art beschimpft hat, mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zwei Jahren bestraft.

Hat die Beschimpfung bei der Audienz eines Hofs oder Gerichts statt gehabt, so ist die Strafe ein Gefängniß von zwei bis fünf Jahren.

223. Die Beschimpfung, welche, durch Geberden oder Drohungen, einer obrigkeitlichen Person, in Ausübung ihres Amtes oder bei Anlaß dieser Ausübung, angethan worden ist, wird mit einem Gefängnisse von einem Mo=

nate bis sechs Monaten bestraft; und wenn die Beschimpfung bei der Audienz eines Hofs oder Gerichts statt gehabt hat, so wird sie mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zwei Jahren bestraft.

224. Die Beschimpfung, welche einem Gerichtsbeamten oder Inhaber der bewaffneten Macht, in Ausübung seines Amtes oder bei Anlaß derselben angethan worden ist, wird mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwei hundert Franken bestraft.

225. Die Strafe besteht in einem Gefängnisse von sechs Tagen bis einem Monate, wenn die im vorhergehenden Artikel erwähnte Beschimpfung gegen einen Befehlshaber der bewaffneten Macht gerichtet war.

226. In den Fällen der Artikel 222, 223 und 225 kann der Beleidiger, noch über die Gefängnißstrafe, verurtheilt werden, bei der nächsten Audienz oder schriftlich eine Ehrenerklärung zu thun; und die Zeit der gegen ihn ausgesprochenen Gefängnißstrafe zählt ihm erst vom Tage, an welchem die Ehrenerklärung erfolgt ist.

227. Im Falle des Artikels 224 kann der Beleidiger ebenfalls, noch über die Geldbuße, verurtheilt werden, dem Beleidigten Ehrenerklärung zu thun; und wenn er sich säumt oder weigert, so wird er durch körperliche Haft dazu gezwungen.

228. Wer, selbst unbewaffnet und ohne zu verwunden, eine obrigkeitliche Person in Ausübung ihres Amtes oder bei Gelegenheit derselben geschlagen hat, wird mit einem zwei- bis fünfjährigen Gefängnisse bestraft.

Hat diese Thätlichkeit bei der Audienz eines Hofs oder Gerichts statt gehabt, so wird der Schuldige mit dem Pranger bestraft.

229. In dem einen und dem andern der im vorigen Artikel erwähnten Fälle kann der Schuldige noch überdieß

verurtheilt werden, sich während fünf bis zehn Jahren von dem Orte, wo die obrigkeitliche Person Sitzung hält, zwei Myriameter weit ringsum entfernt zu halten.

Diese Verfügung vollzieht sich vom Tage, an welchem der Verurtheilte seine Strafe ausgehalten hat.

Uebertritt der Verurtheilte diesen Befehl vor Ablauf der bestimmten Zeit, so wird er mit der Landesverweisung bestraft.

230. Die Gewaltthätigkeiten von der im Art. 228 erwähnten Art, welche gegen einen Gerichtsbeamten, einen Agenten der bewaffneten Macht, oder einen Bürger, der mit einem öffentlichen Dienste beauftragt ist, ausgeübt worden sind, werden mit einem Gefängnisse von einem bis von sechs Monaten bestraft, wenn sie während der Amtsverrichtung dieser Personen oder bei Gelegenheit derselben vorgefallen sind.

231. Haben die Thätlichkeiten, welche gegen die in den Art. 228 und 230 bezeichneten Beamten oder Agenten verübt worden sind, Blutvergießen, Wunden oder Krankheit verursacht, so besteht die Strafe in der Einsperrung; ist in den nächsten vierzig Tagen der Tod daraus erfolgt, so wird der Schuldige mit dem Tode bestraft.

232. Falls diese Gewaltthätigkeiten auch kein Blutvergießen, keine Wunden noch Krankheit verursacht hätten, so werden die Streiche mit der Einsperrung bestraft, wenn sie mit Vorbedacht oder Hinterlist versetzt worden sind.

233. Gehören die Wunden zu der Zahl derjenigen, welche die Eigenschaft des Todschlags haben, so wird der Schuldige mit dem Tode bestraft.

§. 3.

Verweigerung eines gesetzmäßig schuldigen Dienstes.

234. Jeder Befehlshaber, jeder Offizier oder Unteroffizier der bewaffneten Macht, welcher, obschon gesetzmäßig

von der Civilgewalt aufgefordert, sich geweigert hat, die unter seinem Befehle stehende Macht in Bewegung zu setzen, wird mit einem Gefängnisse von einem bis drei Monaten bestraft, ohne Nachtheil der Civilerstattungen, die er nach Inhalt des Art. 11 des gegenwärtigen Codex schuldig seyn mag.

235. Die Strafgesetze und Verordnungen in Betreff der Militärconscription bleiben in Kraft und Vollziehung.

236. Die Zeugen und Geschworenen, welche eine Entschuldigung angeführt haben, die als falsch erkannt wird, werden, noch über die Geldbuße wegen Nichterscheinens, zu einem Gefängnisse von sechs Tagen bis zwei Monaten verurtheilt.

§. 4.

Entweichung der Gefangenen, Verhehlung der Verbrecher.

237. So oft Gefangene entwichen sind, werden die Gerichtsdiener, die Ober- oder Unterbefehlshaber der Gendarmerie sowohl als der bewaffneten Macht, welche zur Geleitung des Transports oder zur Bewachung der Posten dienten, die Aufseher, Hüter und Schließer der Gefängnisse wie auch alle andern Personen, welche bei der Geleitung der Transporte oder bei Bewachung der Gefangenen angestellt sind, folgendermaßen bestraft:

238. War der Entwichene wegen Polizeivergehen oder bloß entehrenden Verbrechen angeschuldigt, oder war er Kriegsgefangener, so werden die zu seiner Bewachung oder Geleitung bestellten Personen, im Falle der Nachläßigkeit, mit einem sechstägigen bis zweimonatlichen Gefängnisse bestraft;

Und, falls Einverständniß obwaltete, mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse.

Diejenigen, welche, ohne mit Bewachung oder Geleitung des Gefangenen beauftragt gewesen zu seyn, dessen

Entweichung möglich gemacht oder befördert haben, werden mit einem Gefängnisse von sechs Tagen bis drei Monaten bestraft.

239. Wenn die entwichenen Gefangenen oder einer derselben wegen eines Verbrechens, worauf eine zeitige Leibesstrafe steht, angeschuldigt, angeklagt oder verurtheilt war, so besteht die Strafe gegen die bei seiner Geleitung oder Bewachung angestellten Personen, im Falle der Nachläßigkeit, in einem zwei bis sechsmonatlichen Gefängnisse;

Und falls Einverständniß obwaltete, in der Einsperrung.

Die Personen, welche, ohne zur Bewachung oder Geleitung der Gefangenen bestellt zu seyn, deren Entweichung möglich gemacht oder befördert haben, werden mit einem Gefängnisse von drei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

240. Wenn die Entwichenen oder einer derselben wegen eines Verbrechens, worauf die Todesstrafe oder lebenslängliche Strafen stehen, angeschuldigt, angeklagt oder verurtheilt war, so werden ihre Geleiter oder Wächter, im Falle der Nachläßigkeit, mit einem Gefängnisse von einem bis zwei Jahren bestraft; und mit der zeitigen Kettenarbeit, falls Einverständnisse statt gehabt haben.

Diejenigen, welche, ohne zur Bewachung oder Geleitung der Gefangenen bestellt zu seyn, deren Entweichung möglich gemacht oder befördert haben, werden mit einem wenigstens einjährigen und höchstens fünfjährigen Gefängnisse bestraft.

241. Ist die Entweichung mit Gewaltthätigkeit oder Erbrechung des Gefängnisses geschehen, so besteht die Strafe derjenigen, welche durch Verschaffung der dienlichen Werkzeuge dieselbe begünstigt haben, in einem dreimonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse, falls der Entwichene zu der im Art. 238 benannten Classe gehört;

In einem zwei- bis fünfjährigen Gefängnisse im Falle des Art. 239, und in der Einsperrung im Falle des Art. 240.

242. Wenn in allen obigen Fällen die dritten Personen, welche den Gefangenen ausgeholfen oder deren Entweichung befördert haben, durch Bestechung der Wächter oder Schließer, oder durch Einverständnisse mit ihnen, dazu gelangt sind, so werden ihnen dieselben Strafen wie den Wächtern und Schließern zugefügt.

243. Ist die mit Erbrechung oder Gewaltthätigkeit verbundene Entweichung durch Uebermachung von Waffen begünstigt worden, so werden die Wächter und Geleiter, welche Theil daran genommen haben, mit der lebenslänglichen Kettenarbeit, die andern Personen mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

244. Alle, welche zur Entweichung eines Gefangenen einverstanden waren, werden solidarisch zu all demjenigen verurtheilt, was die Civilpartei als Schadloshaltung von dem Gefangenen zu erhalten berechtigt gewesen wäre.

245. Was die Gefangenen selbst betrifft, welche mit Gewaltthätigkeiten oder mit Erbrechung des Gefängnisses entwichen sind, oder zu entweichen unternommen haben, so werden sie, bloß dieser Thatsache halber, mit einem Gefängnisse von sechs Monaten bis einem Jahre bestraft, und empfangen diese Strafe unmittelbar nach Ablauf derjenigen, welche sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, in Rücksicht dessen sie einsaßen, verwirkt haben, oder unmittelbar nach dem Urtheile, welches sie von dem Verbrechen oder Vergehen los- oder freispricht; unbeschadet jedoch der schärfern Strafen, welche sie wegen andern bei ihren Gewaltthätigkeiten begangenen Verbrechen verwirkt haben können.

246. Wer zu einem mehr als sechsmonatlichen Gefängnisse verurtheilt worden ist, weil er eine Entweichung oder den Versuch derselben begünstigt hat, kann noch überdieß für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren unter die besondere Aufsicht der höhern Polizei gegeben werden.

247. Die gegen die Wächter oder Geleiter bloß auf den Fall der Nachläßigkeit verhängten Strafen unterbleiben, wenn die Entwichenen wieder eingebracht oder gestellt werden, wofern dieses in den nächsten vier Monaten nach der Entweichung geschieht, und die Entwichenen nicht wegen anderer, nachher begangener Verbrechen oder Vergehen verhaftet worden sind.

248. Diejenigen, welche Personen verhehlt haben oder haben verhehlen lassen, die sie eines die Leibesstrafe nach sich ziehenden Verbrechens schuldig kannten, werden mit einem Gefängnisse von wenigstens drei Monaten und höchstens zwei Jahren bestraft.

Ausgenommen von der gegenwärtigen Verfügung sind die Ascendenten und Descendenten, die Ehegatten, sogar die Geschiedenen, und die Geschwister der verhehlten Verbrecher, oder die mit ihnen in demselben Grade verschwägerten Personen.

§. 5.

Siegelerbrechung und Schriftenentwendung aus den öffentlichen Niederlagsorten.

249. Wenn Siegel erbrochen worden sind, welche auf Befehl der Regierung oder in Gefolg einer gerichtlichen Verfügung, in was für einem Betreff es auch sey, angelegt waren, so werden die Hüter, wofern bloße Nachläßigkeit obwaltet, mit einem Gefängnisse von sechs Tagen bis sechs Monaten bestraft.

250. Ist die Siegelerbrechung an Papieren oder Effekten einer Person verübt worden, die wegen eines Verbrechens angeschuldigt, angeklagt oder verurtheilt ist, auf welchem die Todesstrafe, die lebenslängliche Kettenarbeit, oder die Deportation steht, so wird der nachläßige Hüter mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse bestraft.

251. Wer mit Vorsatz Siegel erbrochen hat, welche auf Papiere oder Effekten von der im vorhergehenden Artikel erwähnten Art angelegt waren, oder wer an dieser Siegelerbrechung Theil genommen hat, wird mit der Einsperrung und ist er der Hüter selbst, mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

252. In Betreff aller andern Siegelerbrechungen werden die Schuldigen mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse bestraft, und ist es der Hüter selbst, so wird ihm dieselbe Strafe von zwei bis fünf Jahren auferlegt.

253. Jeder mittelst Siegelerbrechung begangene Diebstahl wird, wie der mit Einbruch verbundene Diebstahl bestraft.

254. Was die Unterschlagung, Zerstörung und Entwendung von Criminalschriften oder dergleichen Prozessen, oder von andern Papieren, Registern, Urkunden und Sachen betrifft, welche in öffentlichen Archiven, Canzleien oder Niederlagsorten sich befinden, oder einem öffentlichen Aufbewahrer, in dieser seiner Eigenschaft, zugestellt worden sind, so besteht die Strafe gegen die nachläßigen Actuarien, Archivarien, Notarien und andern Aufbewahrer in einem dreimonatlichen bis einjährigen Gefängnisse nebst einer Geldbuße von hundert bis dreihundert Franken.

255. Wer sich der im vorigen Artikel erwähnten Unterschlagung, Entwendung oder Zerstörung schuldig gemacht hat, wird mit der Einsperrung bestraft.

Ist das Verbrechen das Werk des Aufbewahrers selbst, so wird er mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

256. Wenn die Siegelerbrechung, die Unterschlagung, Entwendung oder Zerstörung der Schriften mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen worden ist, so besteht die Strafe für jedermann in der zeitigen Kettenarbeit, ohne Nachtheil schärferer Strafen, welche eintreten

können, je nachdem die Gewaltthätigkeiten und die etwa damit verbundenen Verbrechen beschaffen sind.

§. 6.

Beschädigung der Denkmäler.

257. Wer Denkmäler, Statuen, oder andere Gegenstände, welche des öffentlichen Nutzens oder der öffentlichen Zierde wegen von der Staatsgewalt oder mit deren Genehmigung errichtet sind, zerstört, umwirft, verstümmelt oder beschädigt, wird mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zwei Jahren und mit einer Geldbuße von hundert bis fünfhundert Franken bestraft.

§. 7.

Anmaßung von Titeln oder Aemtern.

258. Wer, ohne Fug und Recht, sich in ein öffentliches Civil- oder Militäramt gemischt, oder Handlungen, welche in ein solches Amt einschlagen, vorgenommen hat, wird mit einem zwei- bis fünfjährigen Gefängnisse bestraft, unbeschadet der Fälschungsstrafe, wenn die Handlung die Eigenschaft dieses Verbrechens hat.

259. Jede Person, welche öffentlich eine Amtskleidung, eine Uniform oder ein Ehrenzeichen, die ihr nicht gebühren, getragen, oder sich kaiserliche Titel gegeben hat, die ihr nicht gesetzlich ertheilt waren, wird mit einem Gefängnisse von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§. 8.

Hindernisse, welche der freien Religionsübung entgegengesetzt werden.

260. Jedermann, welcher durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen gezwungen oder verhindert

verhindert hat, einen der genehmigten Gottesdienste auszuüben, diesem Gottesdienste beizuwohnen, gewisse Feste zu feiern, gewisse Ruhetage zu beobachten, und daher ihre Werkstätten, Buden oder Waarenlager zu schließen oder zu öffnen, und gewisse Arbeiten zu thun oder zu unterlassen, wird, schon bloß dieser Thatsache halber, mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwei hundert Franken, und mit einem sechstägigen bis zweimonatlichen Gefängnisse bestraft.

261. Diejenigen, welche durch Störung oder Unordnungen in einem Tempel oder andern Orte, der zum Gottesdienste bestimmt ist, oder gegenwärtig dazu dient, die Ausübung desselben verhindert, verspätigt oder unterbrochen haben, werden mit einer Geldbuße von sechzehn bis drei hundert Franken, und mit einem sechstägigen bis dreimonatlichen Gefängnisse bestraft.

262. Jedermann, welcher durch Worte oder Geberden die Gegenstände eines Gottesdienstes oder die Diener desselben in ihrem Amte, an einem Orte, der zu dessen Ausübung bestimmt ist oder gegenwärtig dazu dient, beschimpft hat, wird mit einer Geldbuße von sechzehn bis fünf hundert Franken, und mit einem fünfzehntägigen bis sechsmonatlichen Gefängnisse bestraft.

263. Wer den Diener einer Religion in seinem Amte geschlagen hat, wird mit dem Pranger bestraft.

264. Die Verfügungen des gegenwärtigen Paragraphs lassen sich nur auf die Störungen, Beschimpfungen und Thätlichkeiten anwenden, deren Beschaffenheit oder Umstände nicht, in Gemäßheit der andern Verfügungen des gegenwärtigen Codex, zu schärferen Strafen Anlaß geben.

Fünfter Abschnitt.

Uebelthätergesellschaften, * Landstreicherei und Betteley.

§. 1.

Uebelthätergesellschaften.

265. Jede von Uebelthätern gegen die Personen oder das Eigenthum errichtete Gesellschaft ist ein Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe.

266. Dieses Verbrechen besteht schon durch die bloße Thatsache, daß Banden oder ein Briefwechsel unter ihnen und ihren Häuptern oder Anführern organisirt sind, oder daß verabredet ist, den Ertrag der Uebelthaten zu verrechnen oder zu vertheilen.

267. Hätte dieses Verbrechen kein anderes weder zur Begleitung noch zur Folge, so werden die Urheber, Direktoren der Gesellschaft und die Ober= oder Unterbefehlshaber dieser Banden mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

268. Mit der Einsperrung werden alle andern Personen bestraft, welche in diesen Banden irgend einen Dienst zu verrichten hatten, und diejenigen, welche den Banden oder ihren Unterabtheilungen, mit Wissen und Willen, Waffen, Vorräthe, Verbrechenswerkzeuge, Wohnung, Unterkunft oder Raum zu Zusammenkünften gegeben haben.

§. 2.

Landstreicherei.

269. Die Landstreicherei ist ein Vergehen.

270. Landstreicher oder heimathlose Leute sind diejenigen, welche weder einen bestimmten Wohnsitz, noch Unterhaltsmittel haben, und welche weder ein Handwerk, noch sonst eine Profession zu treiben pflegen.

---

* Im gemeinen Leben Spitzbubengesellschaften.

271. Die Landstreicher oder heimathlosen Leute, welche gesetzlich als solche erklärt worden sind, werden, schon bloß dieser Thatsache wegen, mit einem drei = bis sechsmonatlichen Gefängnisse bestraft, und bleiben, nachdem sie ihre Strafe ausgehalten haben, der Regierung während einer Zeit, welche sie nach Maßgabe ihrer Aufführung bestimmt, zur Verfügung überlassen.

272. Die Personen, welche durch Urtheile als Landstreicher erkannt worden sind, können, wenn sie Ausländer sind, auf Befehl der Regierung aus dem Gebiete des Reichs geführt werden.

273. Die Landstreicher welche in Frankreich geboren sind, können, auch wenn ein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil gegen sie besteht, durch einen Schluß des Municipalraths der Gemeinde, in der sie geboren sind, in Anspruch genommen, oder durch einen zahlungsfähigen Bürger verbürgt werden.

Genehmigt die Regierung den Anspruch, oder nimmt sie den Bürgen an, so werden, auf ihren Befehl, die solchermaßen angesprochenen oder verbürgten Leute in die Gemeinde, welche dieselben angesprochen hat, oder in diejenige, welche ihnen auf Begehren des Bürgen zum Aufenthaltsort angewiesen wird, zurückgeschickt oder geführt.

§. 3.

Bettelei.

274. Jede Person, welche bettelnd an einem Orte angetroffen wird, für den eine öffentliche Anstalt errichtet ist, um der Bettelei abzuhelfen, wird mit einem zwei bis sechsmonatlichen Gefängnisse bestraft, und nach ausgehaltener Strafe in das Bettelhaus geführt.

275. An den Orten, wo dergleichen Anstalten noch nicht errichtet sind, werden die arbeitsfähigen Bettler von Pro=

fession mit einem Gefängnisse von einem Monate bis drei Monaten bestraft.

Sind sie außerhalb dem Kantone ihres Wohnsitzes ergriffen worden, so werden sie mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse bestraft.

276. Alle, sogar die zur Arbeit unfähigen Bettler, welche Drohungen angewandt, oder ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder seiner Hausgenossen, sey es eine Wohnung, sey es einen dazu gehörigen eingeschlossenen Platz, betreten haben;

Oder welche falsche Wunden oder Gebrechen vorwenden,

Oder welche truppweise betteln, es müßten denn Mann und Frau, Eltern mit ihren kleinen Kindern, der Blinde und sein Führer seyn,

Werden mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse bestraft.

Verfügungen welche den Landstreichern und Bettlern gemein sind.

277. Jeder Bettler oder Landsteicher, welcher unter irgend einer Verkleidung,

Oder mit Waffen, wenn er sich der letztern auch weder zu Thätlichkeiten noch Drohungen bedient hat,

Oder mit Feilen, Brechhacken oder andern zu Diebstahl oder andern Verbrechen oder zum Eindringen in die Häuser dienlichen Werkzeugen versehen, ergriffen worden ist,

Wird mit einem zwei- bis fünfjährigen Gefängniß bestraft.

278. Jedem Bettler oder Landstreicher, welcher, wann er angetroffen wird, eine oder mehrere Sachen von höherm Werthe als hundert Franken bei sich trägt, und nicht beweißt, wo er sie her bekommen hat, wird die im Artikel 276 verhängte Strafe zugefügt.

279. Jeder Bettler oder Landstreicher, welcher irgend eine Gewaltthätigkeit gegen jemand verübt hat, wird mit der Einsperrung bestraft, ohne Nachtheil der schär-

fern Strafen, welche in Rücksicht der Art und Umstände der Gewaltthätigkeit eintreten dürften.

280. Jeder Landstreicher oder Bettler, welcher ein Verbrechen begangen hat, das die zeitige Kettenarbeit nach sich zieht, wird noch dazu gebrandmarkt.

281. Die Strafen, welche in gegenwärtigem Codex gegen Leute verhängt sind, die falsche Scheine, falsche Pässe, falsche Marschrouten mit sich führen, werden, jede in ihrer Art, zum höchsten Grade erhoben, wenn sie auf Landstreicher und Bettler angewandt werden.

282. Die Landstreicher und Bettler, welche die in den vorhergehenden Artikeln verhängten Strafen ausgehalten haben, werden, nach Ablauf dieser Strafen, der Regierung zur Verfügung überlassen.

Sechster Abschnitt.

Vergehen, welche durch ausgestreute Schriften, Bilder, Stiche begangen werden, deren Verfasser, Drucker oder Stecher sich nicht genannt hat.

283. Jede Herausgabe oder Ausstreuung von Werken, Schriften, Nachrichten, Intelligenzblättern, Anschlagzetteln, Zeitungen, periodischen Schriften oder andern Drucksachen, in welchen sich nicht die wahre Anzeige der Namen, des Gewerbes und Wohnsitzes des Verfassers oder Druckers befindet, wird bloß dieser Thatsache wegen, mit einem sechstägigen bis sechsmonatlichen Gefängnisse bestraft, und zwar gegen jede Person, die wissentlich zur Herausgabe oder Ausstreuung beigetragen hat.

284. Diese Verfügung beschränkt sich auf Strafen der einfachen Polizei:

1). In Rücksicht der Ausschreier, Anhefter, Verkäufer und Ausstreuer, welche die Person, von der sie die Druckschrift bekommen haben, zu erkennen geben;

2) In Rücksicht eines jeden, welcher den Buchdrucker zu erkennen gibt;

3) In Rücksicht sogar des Buchdruckers, welcher den Verfasser zu erkennen gibt.

285. Wenn die Druckschrift eine Aufwiegelung zu Vergehen oder Verbrechen enthält, so werden die Ausschreier, Anhefter, Verkäufer und Ausstreuer als Theilnehmer der Aufwiegler bestraft, sie müßten denn diejenigen zu erkennen geben, von welchen sie die Schrift, worin die Aufwiegelung enthalten ist, bekommen haben.

Wird die Entdeckung durch sie gemacht, so verfallen sie bloß in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis drei Monaten, und die Strafe der Theilnahme bleibt nur auf diejenigen anwendbar, welche die Personen, von denen sie die Schrift empfangen haben, nicht angeben, und auf den Drucker, wenn er bekannt ist.

286. In allen obigen Fällen hat Confiscation der in Beschlag genommenen Exemplare statt.

287. Jede Ausstellung oder Ausstreuung von Liedern, Flugschriften, Figuren, oder Bildern, welche den guten Sitten entgegen sind, wird mit einer Geldbuße von sechzehn bis fünf hundert Franken, mit einem monatlichen bis einjährigen Gefängniß, und mit der Confiscation der Platten und der gedruckten oder gestochenen Exemplare der Lieder, Figuren oder andern Gegenstände des Vergehens bestraft.

288. Die im vorhergehenden Artikel ausgesprochene Gefängnißstrafe und Geldbuße schränkt sich auf bloße Strafen der einfachen Polizei ein:

1) In Rücksicht der Ausschreier, Verkäufer oder Ausstreuer, welche die Person zu erkennen gegeben haben, von der sie den Gegenstand des Vergehens bekommen haben;

2) In Rücksicht eines jeden, welcher den Drucker oder Stecher zu erkennen gegeben hat;

3) In Rücksicht des Druckers oder des Stechers sogar,

welche den Verfasser oder die Person, von denen ihnen der Druck oder der Stich übertragen worden ist, zu erkennen gegeben haben.

289. In allen durch gegenwärtigen Abschnitt aufgestellten Fällen empfängt der Verfasser, wenn er gekannt ist, die höchste auf die Art des Vergehens gesetzte Strafe.

Besondere Verfügung.

290. Jedermann, welcher, ohne von der Polizei dazu ermächtigt zu seyn, das Handwerk eines Ausschreiers oder Anhefters von Drucksachen, Zeichnungen oder Stichen treibt, wird, wenn sie auch mit den Namen der Verfasser, Drucker, Zeichner oder Stecher versehen sind, mit einem sechstägigen bis zweimonatlichen Gefängnisse bestraft.

Siebenter Abschnitt.

Von unerlaubten Gesellschaften oder Zusammenkünften.

291. Keine Gesellschaft von mehr als zwanzig Personen, deren Zweck ist, täglich oder an gewissen bestimmten Tagen zusammenzukommen, um sich mit religiösen, litterarischen, politischen oder andern Gegenständen zu beschäftigen, darf sich anders bilden, als mit Genehmigung der Regierung und unter den Bedingungen, welche die Staatsgewalt gut finden wird, der Gesellschaft aufzuerlegen.

In der durch gegenwärtigen Artikel festgesetzten Anzahl Personen sind diejenigen nicht mitbegriffen, welche in dem Hause wohnen, in dem die Gesellschaft zusammenkömmt.

292. Jede Gesellschaft obenerwähnter Art, welche sich ohne Genehmigung gebildet, oder, nachdem sie dieselbe erhalten hatte, die ihr auferlegten Bedingungen übertreten hat, wird aufgelößt.

Die Häupter, Direktoren oder Verwalter der Gesellschaft werden noch dazu mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwei hundert Franken bestraft.

293. Wenn durch Reden, Ermahnungen, Anrufungen oder Gebete, in welcher Sprache es auch sey, oder durch Vorlesung, Anheftung, Herausgabe oder Ausstreuung von Schriften, bei diesen Zusammenkünften Aufwiegelungen zu Verbrechen oder Vergehen statt gehabt haben, so besteht die Strafe in hundert bis drei hundert Franken Geldbuße, und in einem dreimonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse gegen die Häupter, Direktoren oder Verwalter dieser Gesellschaften; unnachtheilig den schärfern Strafen, welche vom Gesetze gegen diejenigen ausgesprochen seyn könnten, die sich persönlich der Aufwiegelung schuldig gemacht haben und in keinem Falle gelinder bestraft werden dürfen, als die Häupter, Direktoren und Verwalter der Gesellschaft.

294. Wer, ohne Erlaubniß der Municipalbehörde, zu Versammlungen der Glieder obgleich genehmigter Gesellschaften, oder zu Uebung eines Gottesdienstes, den Gebrauch seines Hauses oder seiner Zimmer ganz oder zum Theil gestattet oder verwilligt hat, wird mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwei hundert Franken bestraft.

Zweiter Titel.

Decretirt den 17ten Febr. 1810. Promulgirt den 27sten deſſ. Mon.

Verbrechen und Vergehen gegen die Privatperſonen.

Erſtes Kapitel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Perſonen.

Erſter Abſchnitt.

Todſchlag und andere Capital=Verbrechen, Drohungen gegen Leib und Leben der Perſonen.

§. 1.

Todſchlag, Mord, Elternmord, Kindermord, Giftmord.

295. Die freiwillig begangene Tödtung eines Menſchen heißt Todſchlag.

296. Jeder mit Vorbedacht oder hinterliſtigerweiſe begangene Todſchlag heißt Mord.

297. Der Vorbedacht beſteht in dem vor der Handlung gefaßten Entſchluß, einer beſtimmten Perſon oder ſogar derjenigen, welche angetroffen oder begegnet wird, an Leib und Leben zu ſchaden, ſollte auch dieſer Entſchluß von irgend einem Umſtand oder irgend einer Bedingung abhängen.

298. Die Hinterliſt beſteht darin, daß während mehr oder weniger Zeit an einem oder verſchiedenen Orten auf eine Perſon gelauert wird, ſey es um ſie zu tödten, ſey es um Gewaltthätigkeit an ihr zu verüben.

299. Elternmord heißt der Todſchlag, welcher an rechtmäßigen, natürlichen oder adoptiven, Vätern oder Müttern, oder an jedem andern rechtmäßigen Aſcendenten begangen wird.

300. Kindermord heißt der Todschlag eines neugebornen Kindes.

301. Giftmord heißt jeder Angriff auf das Leben einer Person mittelst Substanzen, welche mehr oder weniger schnell den Tod bringen können, gleichviel wie diese Substanzen angewandt oder beigebracht worden sind, und welche Wirkung sie gemacht haben.

302. Wer des Mords, des Elternmords, des Kindermords und des Giftmords schuldig ist, wird mit dem Tode bestraft, ohne Nachtheil der im Art. 13 enthaltenen besondern Verfügung in Betreff des Elternmords.

303. Als des Mords schuldig werden alle Missethäter, wie sie auch heißen mögen, bestraft, welche zu Vollziehung ihrer Verbrechen Qualen anwenden oder andere unmenschliche Handlungen begehen.

304. Der Todschlag zieht die Todesstrafe nach sich, wenn er vor, mit oder nach einem andern Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist.

In jedem andern Falle wird derjenige, welcher des Todschlags schuldig ist, mit der lebenslänglichen Kettenarbeit bestraft.

§. 2.

Drohungen.

305. Wer, durch eine anonyme oder unterzeichnete Schrift mit Mord, Giftmord oder mit jedem andern Angriffe gegen die Personen, worauf die Todesstrafe, die lebenslängliche Kettenarbeit oder die Deportation steht, gedroht hat, wird mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft, falls die Drohungen mit dem Befehl begleitet waren, an einem bezeichneten Orte eine Summe Geldes niederzulegen oder jede andere Bedingung zu erfüllen.

306. War diese Drohung weder mit Befehl noch Bedingung verbunden, so besteht die Strafe in einem wenig-

stens zwei- und höchstens fünfjährigen Gefängnisse, nebst einer Geldbuße von hundert bis sechs hundert Franken.

307. Ist die mit Befehl oder Bedingung gemachte Drohung mündlich geschehen, so wird der Schuldige mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse und mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis drei hundert Franken bestraft.

308. In den durch die zwei vorhergehenden Artikel aufgestellten Fällen kann der Schuldige noch dazu durch das Urtheil für wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre unter die Aufsicht der höhern Polizei gegeben werden.

Zweiter Abschnitt.

Freiwillige, nicht als Todschlag angesehene Verwundungen oder Streiche, und andere freiwillige Verbrechen und Vergehen.

309. Die Strafe der Einsperrung empfängt jeder, welcher Verwundungen gemacht oder Streiche versetzt hat, wenn aus diesen Thätlichkeiten eine Krankheit oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während mehr als zwanzig Tagen erfolgt ist.

310. Ist das im vorigen Artikel erwähnte Verbrechen mit Vorbedacht oder Hinterlist begangen worden, so besteht die Strafe in der zeitigen Kettenarbeit.

311. Haben die Wunden oder Streiche keine Arbeitsunfähigkeit von der im Art. 309 erwähnten Art verursacht, so wird der Schuldige mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zwei Jahren und mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwei hundert Franken bestraft.

Hat Vorbedacht oder Hinterlist dabei obgewaltet, so steigt das Gefängniß auf zwei bis fünf Jahre und die Geldbuße auf fünfzig bis fünf hundert Franken.

312. Wenn in den durch die Artikel 309, 310 und 311

vorgesehenen Fällen der Schuldige das Verbrechen an seinen rechtmäßigen, natürlichen oder adoptiven Eltern, oder an jedem andern rechtmäßigen Ascendenten verübt hat, so wird er folgendermaßen bestraft:

Verhängt der Artikel, auf welchen der Fall sich bezieht, das Gefängniß und die Geldbuße, so empfängt der Schuldige die Strafe der Einsperrung.

Spricht der Artikel die Strafe der Einsperrung aus, so empfängt er die Strafe der zeitigen Kettenarbeit.

Verhängt der Artikel die Strafe der zeitigen Kettenarbeit, so empfängt er die Strafe der lebenslänglichen Kettenarbeit.

313. Wenn die im gegenwärtigen und vorhergehenden Abschnitt aufgestellten Verbrechen und Vergehen, bei einer aufrührerischen Zusammenrottung, mit Empörung und Plünderung begangen worden sind, so werden sie den Häuptern, Urhebern, Anstiftern und Aufwieglern dieser Zusammenrottungen, Empörungen oder Plünderungen beigemessen, welche, als dieser Verbrechen oder Vergehen schuldig, bestraft, und zu eben den Strafen verurtheilt werden, wie diejenigen, welche dieselben persönlich begangen haben.

314. Wer Stilete, oder Schneid-Dolche, * oder irgend eine Art Waffen verfertigt oder verkauft hat, welche durch das Gesetz oder die Verordnungen der Staatsverwaltung verboten sind, wird mit einem sechstägigen bis sechsmonatlichen Gefängnisse bestraft.

Wer die besagten Waffen bei sich führt wird mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwei hundert Franken bestraft.

In dem einen und andern Falle werden die Waffen confiscirt.

---

* Tromblon ist ein zweischneidiger Dolch, nicht zum Stechen dienlich.

Alles ohne Nachtheil einer etwa schärfern Strafe, falls Theilnahme an andern Verbrechen eintritt.

315. Außer den in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Zuchtpolizeistrafen können die Gerichte noch eine zwei= bis zehnjährige Versetzung unter die Aufsicht der höhern Polizei aussprechen.

316. Jede Person, welche sich des Verbrechens der Castration schuldig gemacht hat, empfängt die Strafe der lebenslänglichen Kettenarbeit.

Ist, vor Ablauf der ersten vierzig Tage nach dem Verbrechen, der Tod daraus erfolgt, so empfängt der Schuldige die Todesstrafe.

317. Wer mittelst Speisen, Tränken, Arzneien, Gewaltthätigkeit, oder durch jedes andere Mittel die Abtreibung einer Leibesfrucht zuwege gebracht hat, die Schwangere mag darein gewilligt haben oder nicht, wird mit der Einsperrung bestraft.

Dieselbe Strafe wird gegen die Weibsperson ausgesprochen, welche sich selbst die Leibesfrucht abgetrieben oder eingewilligt hat, die ihr zu diesem Ende verordneten oder beigebrachten Mittel zu gebrauchen, wofern die Abtreibung daraus erfolgt ist.

Die Aerzte und Wundärzte, so wie die Apotheker, welche diese Mittel verordnet oder beigebracht haben, werden zu der zeitigen Kettenarbeit verurtheilt, falls die Abtreibung statt gehabt hat.

318. Wer verfälschte Getränke verkauft oder abgesetzt hat, welche der Gesundheit schädliche Mischungen enthalten, wird mit einem sechstägigen bis zweijährigen Gefängnisse und mit einer Geldbuße von sechzehn bis fünf hundert Franken bestraft.

Das verfälschte Getränke, welches erweißlich dem Verkäufer oder Absetzer gehört, wird in Beschlag genommen und confiscirt.

Dritter Abschnitt.

Unfreiwillige Tödtung, Verwundung und Streiche; entschuldigungswürdige Verbrechen und Vergehen, und Fälle, wo sie nicht entschuldigt werden können; Tödtung, Verwundung oder Streiche, welche weder Verbrechen noch Vergehen sind.

§. 1.

Unfreiwillige Tödtung, Verwundung oder Streiche.

319. Wer durch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unbedachtsamkeit, Nachläßigkeit oder Nichtbeobachtung der Verordnungen, unfreiwillig eine Tödtung begangen hat, oder unfreiwillig Ursache daran gewesen ist, wird mit einem dreimonatlichen bis zweijährigen Gefängniß und einer Geldbuße von fünfzig bis sechshundert Franken bestraft.

320. Wenn aus dem Mangel an Geschicklichkeit oder Vorsicht nur Wunden oder Streiche erfolgt sind, so fällt das Gefängniß auf sechs Tage bis zwei Monate, und die Geldbuße auf sechzehn bis hundert Franken herab.

§. 2.

Entschuldigungswürdige Verbrechen und Vergehen, und Fälle, wo sie nicht zu entschuldigen sind.

321. Der Todschlag, so wie die Verwundung und die Streiche sind zu entschuldigen, wenn der Thäter durch schwere Streiche oder Gewaltthätigkeiten gegen die Personen dazu gereitzt worden ist.

322. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Verbrechen und Vergehen sind ebenfalls zu entschuldigen, wenn sie begangen worden sind, indem man sich, bei Tage, dem Besteigen oder Einbruch der Einschließung, der Mauern oder Eingänge eines Hauses oder bewohnten Zimmers oder ihrer Zubehörden widersetzte.

Ist die Thatsache bei Nacht geschehen, so gibt der Art. 329 die Richtschnur für diesen Fall.

323. Der Elternmord ist nie zu entschuldigen.

324. Der Todschlag, welcher von dem Gatten an der Gattin oder von dieser an ihrem Gatten begangen wird, ist nicht zu entschuldigen; das Leben des Gatten oder der Gattin, welcher oder welche den Todschlag begangen hat, müßte denn im Augenblicke selbst, wo der Todschlag statt gehabt hat, in Gefahr gewesen seyn.

Gleichwohl ist, in dem durch den Artikel 336 vorhergesehenen Falle von Ehebruch, der Todschlag zu entschuldigen, welchen der Gatte an der Gattin sammt dem Theilnehmer im Augenblicke begeht, wo er beide im Ehehause auf der That betritt.

325. Wenn zu dem Verbrechen der Castration unmittelbar vorher durch eine gewaltsame Verletzung der Schamhaftigkeit gereitzt worden ist, so wird es als ein Todschlag oder als eine Verwundung angesehen, welche zu entschuldigen ist.

326. Wenn die zur Entschuldigung dienende Thatsache erwiesen ist,

Und von einem Verbrechen die Rede ist, welches die Todesstrafe oder die lebenslängliche Kettenarbeit oder die Deportation nach sich zieht, so wird die Strafe auf ein jähriges bis fünfjähriges Gefängniß herabgesetzt;

Ist die Rede von jedem andern Verbrechen, so wird sie auf ein sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß herabgesetzt.

In diesen beiden ersten Fällen können die Schuldigen noch dazu durch das Urtheil unter die Aufsicht der höhern Polizei für wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre gesetzt werden.

Ist die Rede von einem Vergehen, so wird die Strafe auf ein sechstägiges bis sechsmonatliches Gefängniß herabgesetzt.

§. 3.

Tödtung, Verwundungen und Streiche, welche weder als Verbrechen noch Vergehen angesehen werden.

327. Es ist weder Verbrechen noch Vergehen vorhanden, wenn die Tödtung, die Verwundung und die Streiche vom Gesetze verordnet oder von der rechtmäßigen Gewalt befohlen waren.

328. Es ist weder Verbrechen noch Vergehen vorhanden, wenn die Tödtung, die Verwundung oder die Streiche durch den gegenwärtigen Drang der rechten Nothwehr der eigenen oder einer andern Person geboten waren.

329. Unter den Fällen der dringenden rechten Nothwehr sind folgende zwei begriffen:

1) Wenn die Tödtung begangen, die Wunden beigebracht, die Streiche versetzt worden sind, indem man sich, bei Nacht, dem Besteigen oder Einbruch der Einschließung, der Mauern oder Eingänge eines Hauses oder bewohnten Zimmers oder ihrer Zubehörden widersetzte.

2) Wenn die That geschehen ist, indem man sich gegen Diebstahl oder Plünderung vertheidigte, deren Urheber Gewaltthätigkeiten verübten.

Vierter Abschnitt.

Beleidigung der Sitten.

330. Jede Person, welche öffentlich die Schamhaftigkeit verletzt hat, wird mit einem dreimonatlichen bis einjährigen Gefängniß und mit einer Geldbuße von sechzehn bis zweihundert Franken bestraft.

331. Wer das Verbrechen der Nothzucht begangen, oder sich einer jeden andern, mit Gewalt gegen Personen des einen oder andern Geschlechts unternommenen oder vollendeten Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig gemacht hat, wird mit der Einsperrung bestraft.

332. Ist das Verbrechen an der Person eines Kindes begangen worden, welches noch nicht volle fünfzehn Jahre

hat,

hat, so empfängt der Schuldige die Strafe der zeitigen Kettenarbeit.

333. Die Strafe besteht in der lebenslänglichen Kettenarbeit, wenn die Schuldigen zu der Classe derjenigen gehören, welche Gewalt über die Person haben, an der sie die Verletzung ausübten; wenn sie die Lehrer oder die Lohndiener derselben, oder wenn sie Staatsbeamte oder Religionsdiener sind, oder wenn der Schuldige, wer er auch sey, bei seinem Verbrechen durch eine oder mehrere Personen unterstützt worden ist.

334. Wer die Sitten verletzt hat, indem er zu seinem gewöhnlichen Geschäfte machte, die Jugend des einen oder des andern Geschlechts unter dem Alter von einundzwanzig Jahren zur Ausschweifung oder Unzucht zu reitzen, oder diese zu begünstigen oder zu befördern, wird mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängniß und mit einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Franken bestraft.

Haben die Väter, Mütter, Vormünder oder andere mit der Aufsicht über diese Jugend beauftragte Personen, deren Hingebung zur Unzucht oder Verderbniß veranlaßt, begünstigt oder befördert, so besteht die Strafe in einem zwei- bis fünfjährigen Gefängniß und in dreihundert bis tausend Franken Geldbuße.

335. Diejenigen, welche sich das im vorigen Artikel erwähnte Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, werden von jeder Vormundschaft und Curatel und von der Theilnahme an Familienräthen ausgeschlossen, und zwar die Personen, auf welche sich der erste Paragraph dieses Artikels anwendet, während wenigstens zwei und höchstens zehn Jahren; und diejenigen, von welchen im zweiten Paragraph die Rede ist, während wenigstens zehn und höchstens zwanzig Jahren.

Ist das Vergehen von dem Vater oder der Mutter begangen worden, so verliert der Schuldige noch dazu die Rechte und Vortheile, welche ihm durch den Codex

Napoleon, Buch I, Titel IX von der väterlichen Gewalt, auf die Person und das Vermögen des Kindes zugestanden sind.

In allen Fällen können die Schuldigen noch überdieß durch das Urtheil unter die Aufsicht der höhern Polizei gesetzt werden, mit Beobachtung dessen, was, die Dauer dieser Aufsicht betreffend, für die Dauer der im gegenwärtigen Artikel erwähnten Ausschließung verordnet ist.

336. Der Ehebruch der Frau kann nur durch den Mann angezeigt werden; diese Befugniß fällt sogar weg, wenn der Mann sich im Falle des Art. 339 befindet.

337. Die Frau, welche des Ehebruchs überwiesen ist, empfängt die Strafe des Gefängnisses während wenigstens drei Monaten und höchstens zwei Jahren.

Dem Manne bleibt es frei, diese Verurtheilung dadurch zu entkräften, daß er einwilligt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

338. Der Theilnehmer der ehebrecherischen Frau wird mit einem Gefängnisse von derselben Dauer, und noch überdies mit einer Geldbuße von hundert bis zwei tausend Franken bestraft.

Die einzigen Beweißstücke, welche gegen den als Theilnehmer Angeschuldigten angenommen werden können, sind, ausser der Betretung, diejenigen welche aus Briefen oder andern von dem Angeschuldigten geschriebenen Papieren hervorgehen.

339. Der Mann, welcher in dem Ehehause eine Beischläferin unterhalten hat, und, auf die Klage der Frau, dessen überwiesen worden ist, wird mit einer Geldbuße von hundert bis zwei tausend Franken bestraft.

340. Wer verehlicht ist und vor Auflösung dieser Ehe eine andere eingegangen hat, wird mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

Der öffentliche Beamte, welcher zu dieser Verehlichung die Hand geboten hat, da er doch die Wirklichkeit der vor-

hergehenden kannte, wird zu derselben Strafe verurtheilt.

Fünfter Abschnitt.

Unrechtmäßige Verhaftung und Verwahrung von Personen.

341. Die Strafe der zeitigen Kettenarbeit empfangen diejenigen, welche ohne Befehl der Staatsgewalten und ausser den Fällen, wo das Gesetz die Ergreifung der Angeschuldigten befiehlt, irgend eine Person verhäftet, gefangen gehalten oder in Verwahr gesetzt haben.

Wer einen Ort hergegeben hat, um die Gefangenhaltung oder Verwahrung zu vollführen, empfängt dieselbe Strafe.

342. Wenn die Gefangenhaltung oder Verwahrung länger als einen Monat gedauert hat, so besteht die Strafe in der lebenslänglichen Kettenarbeit.

343. Die Strafe wird auf ein Gefängniß von zwei bis fünf Jahren herabgesetzt, wenn diejenigen, welche sich der im Art. 341 erwähnten Vergehen schuldig gemacht haben, noch ehe sie deswegen verfolgt sind, die verhaftete, verwahrte oder gefangen gehaltene Person, vor Ablauf des zehnten Tags seit dem Tage der Verhaftung, Verwahrung oder Gefangenhaltung, in Freiheit gesetzt haben. Doch können sie für fünf bis zehn Jahre unter die Aufsicht der höhern Polizei versetzt werden.

344. In jedem der drei folgenden Fälle,

1) Wenn die Verhaftung unter der falschen Amtskleidung, unter einem falschen Namen oder auf einen falschen Befehl der Obrigkeit geschehen ist;

2) Wenn die verhaftete, gefangengehaltene oder verwahrte Person mit dem Tode bedroht worden ist;

3) Wenn ihr körperliche Qualen angethan worden sind;

Werden die Schuldigen mit dem Tode bestraft.

Sechster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen, welche den Zweck haben, den Beweis des Privatbürgerstandes eines Kindes zu erschweren oder unmöglich zu machen, oder dessen Existenz zu gefährden. — Raub minderjähriger Personen. — Verletzung der Gesetze über die Beerdigungen.

§. 1.

Verbrechen und Vergehen gegen das Kind.

345. Wer sich den Raub, die Verhelung oder Unterdrückung eines Kindes, die Unterschiebung eines Kindes für ein anderes, oder die Unterlegung eines Kindes bei einer Frau, welche nicht niedergekommen ist, zu Schulden kommen läßt, wird mit der Einsperrung bestraft.

Dieselbe Strafe hat gegen diejenigen statt, welche, mit der Sorge für ein Kind beauftragt, dasselbe den Personen nicht vorweisen, die berechtigt sind, es anzusprechen.

346. Jedermann, welcher einer Entbindung beigewohnt, und die ihm durch den Art. 56 des Codex Napoleon vorgeschriebene Anzeige in der von dem nämlichen Codex Art. 55 gesetzten Frist nicht gemacht hat, wird mit einem sechstägigen bis sechsmonatlichen Gefängniß und mit einer Geldbuße von sechzehn bis drei hundert Franken bestraft.

347. Jedermann, welcher ein neugebornes Kind gefunden und dasselbe nicht dem Beamten des Privatbürgerstandes, nach Vorschrift des Art. 58 des Codex Napoleon, zugestellt hat, empfängt die im vorhergehenden Artikel verhängten Strafen.

Die gegenwärtige Verfügung ist nicht auf denjenigen anwendbar, welcher die Pflege des Kindes übernom-

men und bei der Munizipalität des Ortes, wo das Kind gefunden worden ist, die betreffende Erklärung gemacht hat.

348. Wer ein Kind unter sieben vollen Jahren, welches ihm, zur Pflege oder aus jeder andern Ursache, anvertraut war, in ein Spital getragen hat, wird mit einem sechswöchentlichen bis sechsmonatlichen Gefängnisse und mit einer Geldbuße von sechzehn bis fünfzig Franken bestraft.

Gleichwohl wird keine Strafe ausgesprochen, wenn die Person nicht verbunden war, oder sich nicht verbindlich gemacht hatte, das Kind unentgeldlich zu ernähren und zu unterhalten, und wenn niemand dafür gesorgt hatte.

349. Diejenigen, welche ein Kind unter sieben vollen Jahren an einem einsamen Orte ausgesetzt oder verlassen haben; diejenigen, welche den Befehl gegeben haben, es auf solche Art auszusetzen, werden, wenn er vollzogen worden ist, bloß dieser Thatsache wegen, zu einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse und zu einer Geldbuße von sechzehn bis zwei hundert Franken verurtheilt.

350. Die im vorhergehenden Artikel verhängte Gefängnißstrafe steigt auf zwei bis fünf Jahre und die Geldbuße auf fünfzig bis vier hundert Franken, gegen die Vormünder oder Vormünderinnen, Lehrer oder Lehrerinnen des von ihnen oder auf ihren Befehl ausgesetzten oder verlassenen Kindes.

351. Wenn durch die in den Artikeln 349 und 350 erwähnte Aussetzung oder Verlassung das Kind verstümmelt oder verkrüppelt worden ist, so wird die Handlung wie eine freiwillige Verwundung betrachtet, welche ihm die Person zugefügt hat, von der es ausgesetzt oder verlassen worden ist; und wenn der Tod daraus erfolgt ist, so wird die Handlung als ein Todschlag angesehen; im ersten Falle empfangen die Schuldigen die Strafe, welche

auf freiwillige Verwundungen gesetzt ist; und im andern Falle die Strafe des Todschlags.

352. Diejenigen, welche, an einem nicht einsamen Orte, ein Kind unter sieben vollen Jahren ausgesetzt oder verlassen haben, werden mit einem dreimonatlichen bis einjährigen Gefängnisse und mit einer Geldbuße von sechzehn bis hundert Franken bestraft.

353. Das im vorhergehenden Artikel aufgestellte Vergehen wird mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse und mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis zwei hundert Franken bestraft, wenn es von den Vormündern oder Vormünderinnen, Lehrern oder Lehrerinnen des Kindes begangen worden ist.

§. 2.

Raub minderjähriger Personen.

354. Wer, mit List oder Gewalt, minderjährige Personen geraubt hat oder hat rauben lassen, oder sie von den Orten, wo sie durch diejenigen hingebracht waren, deren Befehl oder Leitung sie untergeben oder anvertraut sind, weggelockt, entführt oder versetzt hat, oder hat weglocken, entführen oder versetzen lassen, empfängt die Strafe der Einsperrung.

355. Ist die solchermaßen geraubte oder entführte Person ein Mädchen unter sechzehn vollen Jahren, so besteht die Strafe in der zeitigen Kettenarbeit.

356. Wenn das Mädchen unter sechzehn Jahren in ihre Entführung gewilligt hätte, oder dem Entführer freiwillig nachgefolgt wäre, so wird derselbe, falls er einundzwanzig oder mehr Jahre alt war, zu der zeitigen Kettenstrafe verurtheilt.

War der Entführer noch nicht einundzwanzig Jahre alt, so wird er mit einem zwei- bis fünfjährigen Gefängnisse bestraft.

357. Falls der Entführer das von ihm geraubte Mädchen geheirathet hat, so kann er nur auf die Klage der Personen, welche nach dem Codex Napoleon die Nichtigkeit der Heirath zu begehren das Recht haben, vor Gericht gezogen und erst dann verurtheilt werden, wenn die Nichtigkeit der Heirath ausgesprochen ist.

§. 3.

Verletzung der Gesetze über die Beerdigungen.

358. Diejenigen, welche ohne vorherige Erlaubniß des öffentlichen Beamten, falls dieselbe vorgeschrieben ist, eine verstorbene Person beerdigen lassen, werden mit einem sechstägigen bis zweimonatlichen Gefängnisse und mit einer Geldbuße von sechzehn bis fünfzig Franken bestraft; unbeschadet des Verfahrens gegen die Verbrechen, welche den Urhebern dieses Vergehens bei diesem Umstande angeschuldigt werden könnten.

Dieselbe Strafe findet gegen diejenigen statt, welche, auf was für eine Art es auch sey, das Gesetz und die Verordnungen in Betreff der zu frühen Beerdigungen übertreten haben.

359. Wer den Leichnam einer getödteten oder an Verwundungen oder Streichen gestorbenen Person verhehlt oder verborgen hat, wird mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängniß und mit einer Geldbuße von fünfzig bis vier hundert Franken bestraft; ohne Nachtheil der schärfern Strafen, wenn er an dem Verbrechen Theil genommen hat.

360. Mit einem dreimonatlichen bis einjährigen Gefängniß und mit sechzehn bis zwei hundert Franken Geldbuße wird bestraft, wer sich einer Verletzung der Grabmäler oder Gräber schuldig gemacht hat; ohne Nachtheil der Strafen gegen die Verbrechen oder Vergehen, welche damit verbunden seyn mögen.

Siebenter Abschnitt.

Falsches Zeugniß, Verleumdung, Wort-Injurien, Entdeckung von Geheimnissen.

§. 1.

Falsches Zeugniß.

361. Wer sich, in Criminalsachen, falsches Zeugniß, sey es gegen, sey es für den Angeklagten, zu Schulden kommen läßt, wird mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

Wenn jedoch der Angeklagte zu einer schärfern Strafe, als die zeitige Kettenarbeit, verdammt worden ist, so empfängt der falsche Zeuge, welcher gegen ihn ausgesagt hat, dieselbe Strafe.

362. Wer sich, in Sachen der Zucht- oder der einfachen Polizei, falsches Zeugniß, sey es gegen, sey es für den Angeschuldigten, hat zu Schulden kommen lassen, wird mit der Einsperrung bestraft.

363. Derjenige, welcher sich, in Civilsachen, falsches Zeugniß hat zu Schulden kommen lassen, empfängt die im vorhergehenden Artikel verhängte Strafe.

364. Der falsche Zeuge, in Sachen der einfachen oder Zuchtpolizei, oder in Civilsachen, welcher Geld, irgend eine Belohnung oder Versprechungen erhalten hat, wird mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

In allen Fällen wird das, was der falsche Zeuge erhalten hat, confiscirt.

365. Wer sich die Zeugenbestechung hat zu Schulden kommen lassen, wird zur zeitigen Kettenarbeit verurtheilt, wenn das falsche Zeugniß, welches er bezweckte, die Strafe der Einsperrung bewirkt; zur lebenslänglichen Kettenarbeit, wenn das falsche Zeugniß die zeitige Kettenstrafe oder die Deportation bewirkt; und zur Todesstrafe, wenn es die lebenslängliche Kettenarbeit oder die Todesstrafe bewirkt hat,

366. Derjenige, welcher, wenn ihm in Civilsachen der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben war, einen falschen Eid geschworen hat, wird mit der Entsetzung vom Bürgerrechte bestraft.

§. 2.

Verleumdung, Wort-Injurien, Entdeckung von Geheimnissen.

367. Des Vergehens der Verleumdung macht sich schuldig, wer, sey es an öffentlichen Orten oder Versammlungen, sey es in einer öffentlich beglaubigten Urkunde, sey es in einer gedruckten oder nicht gedruckten Schrift, welche angeschlagen, verkauft oder ausgestreut worden ist, irgend jemanden Thatsachen aufgebürdet hat, welche, falls sie Wirklichkeit hätten, denjenigen, gegen den sie vorgebracht sind, einem Criminal- oder Zuchtpolizeiprozesse oder auch nur der Verachtung oder dem Hasse der Bürger aussetzen würden.

Die gegenwärtige Verfügung ist nicht auf solche Thatsachen anwendbar, deren Publizität das Gesetz gutheißt, noch auf diejenigen, welche der Urheber der Beschuldigung von Amtswegen oder pflichtmäßig zu entdecken oder zu rügen verbunden war.

368. Als falsch wird jede Aufbürdung angesehen, zu deren Unterstützung der gesetzliche Beweis nicht beigebracht wird. Daher darf der Urheber der Aufbürdung, um sich zu vertheidigen, nicht begehren, daß der Beweis darüber geführt werde; er kann auch nicht als Entschuldigungsgrund anbringen, daß die Schriften oder Thatsachen offenkundig sind, oder daß die Aufbürdung, welche zu dem Prozesse Anlaß gibt, aus fremden Blättern oder andern Druckschriften abgeschrieben oder gezogen ist.

369. Wegen Verleumdungen, welche mittelst fremder Blätter verbreitet worden sind, können diejenigen nachgesucht werden, welche die Artikel eingesandt oder welche

befohlen haben, sie einzurücken, oder welche zur Einführung oder Ausstreuung dieser Blätter in Frankreich beigetragen haben.

370. Wenn die aufgebürdete Thatsache gesetzlich als wahr bewiesen ist, so steht der Urheber der Aufbürdung vor aller Strafe sicher.

Nur derjenige Beweis wird als gesetzlich angesehen, welcher aus einem Urtheile oder aus jeder andern öffentlich beglaubigten Urkunde hervorgeht.

371. Wird der gesetzliche Beweis nicht beigebracht, so empfängt der Verleumder folgende Strafen:

Wenn die aufgebürdete Thatsache, ihrer Beschaffenheit nach, die Todesstrafe, die lebenslängliche Kettenarbeit oder die Deportation nach sich ziehen dürfte, so wird der Schuldige mit einem zwei- bis fünfjährigen Gefängnisse und mit einer Geldbuße von zwei hundert bis fünf tausend Franken bestraft.

In allen andern Fällen ist das Gefängniß ein- bis sechsmonatlich, und die Geldbuße eine Summe von fünfzig bis zwei tausend Franken.

372. Wenn die aufgebürdeten Thatsachen, dem Gesetze nach, strafbar sind, und der Urheber der Aufbürdung dieselben angezeigt hat, so wird der Prozeß und das Urtheil über das Verleumdungsvergehen während der Untersuchung dieser Thatsachen aufgeschoben.

373. Wer schriftlich eine verleumderische Anzeige gegen eine oder mehrere Personen bei den Gerichten oder den Beamten der Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizei gemacht hat, wird mit einem monatlichen bis jährigen Gefängnisse, und mit einer Geldbuße von hundert bis drei tausend Franken bestraft.

374. In allen Fällen wird dem Verleumder während wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem er seine Strafe empfangen hat,

die Ausübung der im Art. 42 des gegenwärtigen Codex benannten Rechte untersagt.

375. Was die Wort-Injurien oder die beschimpfenden Ausdrücke betrifft, welche zwar keine Aufbürdung irgend einer genau angegebenen Thatsache, aber die eines bestimmten Lasters enthalten, so werden dieselben, wenn sie an öffentlichen Orten oder Versammlungen ausgestoßen, oder in gedruckten oder nicht gedruckten Schriften verbreitet und ausgestreut worden sind, mit einer Geldbuße von sechzehn bis fünf hundert Franken bestraft.

376. Alle andere Wort-Injurien oder beschimpfende Ausdrücke, welche nicht diese doppelte Eigenschaft von Wichtigkeit und Publizität haben, geben zu Strafen der einfachen Polizei Anlaß.

377. In Betreff der Aufbürdungen oder der Wort-Injurien, welche in den Schriften, die sich auf die Vertheidigung der Parteien beziehen, oder welche in den mündlichen Verhandlungen vorkommen mögen, können die mit der Streitsache befaßten Richter, beim Urtheilspruche, entweder die Unterdrückung der Wort-Injurien oder der beschimpfenden Schriften verordnen, oder den Urhebern des Vergehens Verweise geben, oder ihnen die Ausübung ihres Amts für eine Zeitlang untersagen, und auf die begehrte Schadloshaltung Recht sprechen.

Die Dauer dieser Untersagung kann nicht sechs Monate übersteigen; im Wiederholungsfalle besteht sie in wenigstens einem Jahre und höchstens fünf Jahren.

Haben die Wort-Injurien oder beschimpfenden Schriften die Eigenschaft schwerer Verleumdung, und können die mit der Streitsache befaßten Richter nicht über das Vergehen erkennen, so dürfen sie gegen die Angeschuldigten nur eine provisorische Amtsuntersagung aussprechen, und müssen dieselben, zum Urtheil über das Vergehen, an die gehörigen Richter verweisen.

378. Die Aerzte und Wundärzte, wie auch die Apotheker, die Wehemütter und alle andere Personen, welche die Geheimnisse, die ihnen ihres Standes oder Gewerbes halber anvertraut waren, außer dem Falle verrathen haben, in welchem das Gesetz sie zur Anzeige verpflichtet, werden mit einem einmonatlichen bis sechsmonatlichen Gefängnisse, und mit einer Geldbuße von hundert bis fünf hundert Franken bestraft.

Zweites Kapitel.

Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Diebstähle.

379. Wer betrügerischerweise eine Sache, welche ihm nicht gehört, entwendet hat, ist des Diebstahls schuldig.

380. Die Entwendungen, welche von Ehemännern zum Nachtheil ihrer Frauen, von Frauen zum Nachtheil ihrer Männer, von einem Wittwer oder einer Wittwe, in Betreff der Sachen, welche dem verstorbenen Gatten gehört haben, von Kindern oder andern Descendenten zum Nachtheil ihrer Eltern oder andern Ascendenten, von den Eltern oder andern Ascendenten zum Nachtheil ihrer Kinder oder andern Descendenten, oder von Verschwägerten in demselben Grade, begangen worden sind, können bloß Civilersatz veranlassen.

Was alle andere Personen betrifft, welche die gestohlenen Sachen ganz oder zum Theil verhehlt oder zu ihrem Nutzen verwendet haben, so werden sie als des Diebstahls schuldig bestraft.

381. Mit dem Tode werden diejenigen bestraft, welche sich des Diebstahls, in Verbindung mit folgenden fünf Umständen, schuldig gemacht haben.

1) Wenn der Diebstahl bei Nacht begangen worden ist;

2) Wenn er von zwei oder mehreren Personen begangen worden ist;

3) Wenn die Schuldigen oder einer derselben mit sichtlichen oder verborgenen Waffen versehen waren.

4) Wenn sie das Verbrechen begangen haben, sey es mittelst Einbruchs oder Einsteigens von Außen, oder mittelst falscher Schlüssel in einem Hause, in Zimmern, in Kammern oder in irgend einem Gelasse, welche bewohnt sind oder zur Wohnung dienen, oder in deren Zubehörden; sey es mittelst Angabe des Titels eines Staatsbeamten oder einer Civil- oder Militär-Behörde, oder unter der Amtskleidung oder Uniform des Beamten oder Offiziers, oder unter Vorschützung eines falschen Befehls der Civil- oder Militär-Gewalt.

5) Wenn sie das Verbrechen mit Gewaltthätigkeit oder mit Drohung, ihre Waffen zu gebrauchen, begangen haben.

382. Mit der lebenslänglichen Kettenarbeit wird bestraft, wer sich eines mit Gewaltthätigkeit und noch dazu mit zwei von den vier ersten im vorigen Artikel erwähnten Umständen begangenen Diebstahls schuldig gemacht hat.

Hat die Gewaltthätigkeit, mittelst welcher der Diebstahl begangen worden ist, sogar Spuren von Verwundung oder Quetschung hinterlassen, so reicht schon dieser Umstand allein hin, die Strafe der lebenslänglichen Kettenarbeit auszusprechen.

383. Die auf öffentlichen Wegen verübten Diebstähle ziehen gleichfalls die lebenslängliche Kettenarbeit nach sich.

384. Mit der zeitigen Kettenarbeit wird jeder bestraft, der sich durch eines der in Nro. 4 des Artikels 381 erwähnten Mittel des Diebstahls schuldig gemacht

hat, sollte auch der Einbruch, das Einsteigen und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, geschlossenen Orten oder Behältnissen, die nicht zum Wohnen dienen und nicht zu bewohnten Häusern gehören, und der Einbruch nur im Innern geschehen seyn.

385. Mit der zeitigen Kettenarbeit wird ebenfalls jedermann bestraft, welcher einen Diebstahl, sey es mit Gewaltthätigkeit, die jedoch keine Spur von Verwundung noch Quetschung hinterließ und keinen andern Umstand zur Begleitung hatte, sey es ohne Gewaltthätigkeit, aber in Verbindung mit folgenden drei Umständen, verübt hat:

1) Wenn der Diebstahl bei Nacht begangen worden ist;

2) Wenn er von zwei oder mehrern Personen begangen worden ist;

3) Wenn die Schuldigen oder einer der Schuldigen mit sichtlichen oder verborgenen Waffen versehen waren.

386. Mit der Einsperrung wird jeder bestraft, der in einem der folgenden Fälle sich des Diebstahls schuldig gemacht hat:

1) Wenn der Diebstahl bei Nacht und von zwei oder mehreren Personen begangen, oder wenn er mit nur einem dieser beiden Umstände, aber zugleich in einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte verübt worden ist.

2) Wenn der Schuldige oder einer der Schuldigen mit sichtlichen oder verborgenen Waffen versehen war, sollte auch der Ort, wo der Diebstahl begangen worden ist, weder bewohnt noch zum Bewohnen bestimmt, und der Diebstahl bei Tag und von Einer Person verübt worden seyn.

3) Wenn der Dieb ein Hausbedienter oder ein Lohndiener ist, sollte er auch den Diebstahl an Personen verübt haben, welche er zwar nicht bediente, die sich aber, sey es in dem Hause seines Herrn befanden, sey es in dem

Hause, in welches er diesen begleitete; oder wenn der Dieb ein Handwerker, Gesell oder Lehrling ist, und den Diebstahl im Hause, in der Werkstätte oder dem Magazin seines Meisters verübt hat; oder wenn er eine Person ist, welche gewöhnlich in dem Hause, wo sie gestohlen hat, arbeitet.

4) Wenn der Diebstahl von einem Wirthe, einem Gastgeber, einem Fuhrmann, einem Schiffer oder von einem ihrer Angestellten begangen worden ist, insofern sie ganz oder zum Theile Sachen gestohlen haben, welche ihnen in Rücksicht ihres Gewerbes anvertraut waren; oder endlich, wenn der Schuldige den Diebstahl in dem Wirthshause oder Gasthofe, worin er beherbergt war, verübt hat.

387. Die Fuhrleute, Schiffer oder ihre Angestellten, welche Weine oder jede andere Art flüssiger Sachen oder Waaren, deren Transport ihnen anvertraut war, verfälscht, und diese Verfälschung durch Beimischung schädlicher Substanzen begangen haben, empfangen die im vorhergehenden Artikel verhängte Strafe.

Hat keine Beimischung schädlicher Substanzen statt gehabt, so besteht die Strafe in einem monatlichen bis einjährigen Gefängnisse und in einer Geldbuße von sechzehn bis hundert Franken.

388. Wer, auf den Feldern, Pferde- Last- Zug- oder Reitvieh, Schwer- oder Schmalvieh, Ackergeräthe, ganze Erndten oder Getreideschober, die einen Theil der Erndten ausmachen, gestohlen hat, wird mit der Einsperrung bestraft.

Das nämliche findet statt in Rücksicht der Holzdiebstähle auf den Verkaufplätzen und der Steindiebstähle in den Gruben, wie auch in Rücksicht der Fische in den Teichen, Behältern oder Kästen.

389. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn, zu Begehung

eines Diebstahls, Gränzsteine, welche die Eigenthumsgüter scheiden, weggenommen oder verrückt worden sind.

390. Als bewohntes Haus wird angesehen jedes Gebäude, Gelaß, jede Bude, jede sogar bewegliche Hütte, die, auch ohne wirklich bewohnt zu seyn, zum Bewohnen bestimmt ist, nebst allem, was dazu gehört, wie Höfe, Viehhöfe, Scheunen, Stallungen und andere darin befindliche Gebäude, welches auch ihr Gebrauch sey, und selbst wenn sie eine besondere Einschließung in der allgemeinen Einschließung oder Umgebung haben.

391. Als geschlossener Ort oder Behältniß wird jedes Grundstück angesehen, das mit Gräben, Pfösten, Pfählen, Brettern, lebendigen oder todten Hägen, oder mit Mauern, von was für Materialien es auch sey, umgeben ist, gleichviel, wie hoch, wie tief, wie alt, wie verfallen diese Einschließungen seyen, und wenn sich auch eine nicht beschlüssige Thüre daran befände, oder wenn sogar die Thüre ein bloßes Gitter wäre und gewöhnlich offen stünde.

392. Die beweglichen Pferche, in welchen das Vieh auf dem Felde eingesperrt wird, werden auch als eingeschlossene Plätze angesehen, aus was für einem Material sie auch verfertigt sind; und wenn sie mit den beweglichen Häuschen oder andern Schurmdächern der Hüter zusammenhängen, so werden sie als Zubehörden bewohnter Häuser betrachtet.

393. Einbruch heißt jedes Aufsprengen, Aufreißen, Beschädigen, Abbrechen, Wegnehmen der Mauern, Dächer, Dielenböden, Thüren, Fenster, Schlösser, Vorlegschlösser oder anderer zum Beschließen oder zum Versperren des Durchgangs dienenden Maschinen oder Instrumenten, und jeder Einschließung, worin sie auch bestehe.

394. Es gibt äußern und innern Einbruch.

395. Der

395. Der äußere Einbruch ist ein solcher, mittelst dessen man in die Häuser, Höfe, Viehhöfe, eingeschlossenen Plätze oder Zubehörden, oder in die Gemächer oder einzelnen Zimmer eindringen kann.

396. Der innere Einbruch ist ein solcher, welcher, nach dem Eindringen in die im vorhergehenden Artikel erwähnten Orte, an Thüren oder Einschließungen im Innern, wie auch an Kästen oder andern beschlossenen Geräthschaften gemacht wird.

In der Classe der innern Einbrüche ist das bloße Wegnehmen von Kisten, Büchsen, eingenäheten und zugebundenen Ballen und andern beschlossenen Geräthschaften begriffen, welche irgend etwas enthalten, sollte auch das Aufbrechen nicht auf der Stelle geschehen seyn.

397. Einsteigen heißt jedes Eindringen, welches über die Mauern, Thüren, Dächer, oder jede andere Einschließung in die Häuser, Gebäude, Höfe, Viehhöfe, Bauwerke jeder Art, Gärten und eingeschlossene Plätze geschieht.

Das Eindringen durch eine andere unterirdische Oeffnung, als diejenige, welche zum Eingange bestimmt ist, ist ein eben so beschwerender Umstand, als das Einsteigen.

398. Falsche Schlüssel heißen alle Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgeahmte, nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, die vom Eigenthümer, Miether, Wirth oder Zimmervermiether nicht zu den Schlössern, Vorlegschlössern oder sonstigen Verschließungen bestimmt waren, an welchen der Schuldige sich ihrer bedient hat.

399. Wer Schlüssel nachgemacht oder verändert hat, wird zu einem dreimonatlichen bis zweijährigen Gefängniß und zu einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis hundert fünfzig Franken verurtheilt.

Ist der Schuldige ein Schlosser von Profession, so wird er mit der Einsperrung bestraft.

Alles ohne Nachtheil etwa schärferer Strafen, im Falle Verbrechenstheilnahme eintritt.

400. Wer jemanden mit Gewalt die Unterschrift oder Behändigung einer Schrift, einer Urkunde oder irgend eines Stücks abgenöthigt oder abgezwungen hat, welches eine Verbindlichkeit oder Verfügung oder Entladung enthält oder bewirkt, wird mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

401. Die übrigen nicht in diesem Abschnitte benannten Diebstähle, die Beutelschneidereien und Gaunerstreiche, so wie die Unternehmung dieser Vergehen, werden mit einem wenigstens einjährigen und höchstens fünfjährigen Gefängnisse bestraft, und können sogar mit einer Geldbuße von wenigstens sechzehn und höchstens fünf hundert Franken bestraft werden.

Den Schuldigen kann überdies die Ausübung der im Art. 42 des gegenwärtigen Coder erwähnten Rechte untersagt werden, und zwar während wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren, vom Tage, wo sie ihre Strafe empfangen haben, an zu rechnen.

Sie können auch durch das Urtheil während der nämlichen Anzahl Jahre unter die Obsicht der höhern Polizei gestellt werden.

Zweiter Abschnitt.

Bankerotte, Prellerei und andere Arten von Betrug.

§. 1.

Bankerotte und Prellerei.

402. Diejenigen, welche in den vom Handels-Coder aufgestellten Fällen als des Bankerotts schuldig erklärt sind, werden folgendermaßen bestraft:

Die betrügerischen Bankerottierer werden mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft;

Die gemeinen Bankerottierer werden mit einem Ge-

fängnisse von wenigstens einem Monate und höchstens zwei Jahren bestraft.

403. Diejenigen, welche, in Gemäßheit des Handels-Codex, als Theilnehmer des betrügerischen Bankerotts erklärt sind, empfangen dieselbe Strafe, wie die betrügerischen Bankerottierer.

404. Die Wechsel-Agenten und Waarenmäkler, welche in Concurs gerathen sind, werden mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft; sind sie des betrügerischen Bankerotts überwiesen, so besteht die Strafe in der lebenslänglichen Kettenarbeit.

405. Wer, sey es durch den Gebrauch falscher Namen oder falscher Eigenschaften, sey es durch Anwendung betrügerischer Kunstgriffe, unter Vorspiegelung falscher Unternehmungen, erdichteter Gewalt oder nichtigen Credits, oder unter Einflößung von Furcht oder Hoffnung wegen eines Erfolgs, eines Zufalls oder irgend eines eingebildeten Ereignisses sich Gelder, Geräthschaften oder Verbindlichkeiten, Verfügungen, Schuldscheine, Versprechungen, Quittungen oder Entladungen hat zustellen oder ausliefern lassen, und durch eines dieser Mittel das Vermögen des Andern ganz oder zum Theil an sich gebracht oder an sich zu bringen unternommen hat, wird mit einem wenigstens einjährigen und höchstens fünfjährigen Gefängniß, und mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig und höchstens drei tausend Franken bestraft.

Dem Schuldigen kann noch dazu, vom Tage, an welchem er seine Strafe empfangen hat, während wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren die Ausübung der im Artikel 42 des gegenwärtigen Codex erwähnten Rechte untersagt werden; alles mit Vorbehalt der schärfern Strafen, wenn das Verbrechen der Fälschung mit eintritt.

§. 2.

Mißbrauch des Zutrauens.

406. Wer die Bedürfnisse, die Schwächen oder die Leidenschaften eines Minderjährigen mißbraucht hat, um ihn, zu seinem Nachtheile, Verbindlichkeiten, Quittungen oder Entladungen für entlehnte Gelder, Geräthschaften, Handelspapiere oder jede andere Art Schuldbriefe unterschreiben zu lassen, wird, unter welcher Form auch das Geschäft gemacht oder versteckt seyn mag, mit einem wenigstens zweimonatlichen und höchstens zweijährigen Gefängnisse, und mit einer Geldbuße bestraft, welche nicht das Viertel der Rückerstattung und Schadloshaltung, die den verletzten Parteien zukömmt, übersteigen, noch unter fünfundzwanzig Franken seyn darf.

Die Verfügung im zweiten Paragraph des vorigen Artikels kann noch überdies angewandt werden.

407. Wer ein Blankett, das ihm anvertraut worden ist, mißbraucht, und betrüglicherweise eine Verbindlichkeit oder Entladung, oder jede andere Urkunde darauf geschrieben hat, wodurch die Person oder das Vermögen des Unterschreibers gefährdet werden kann, empfängt die im Art. 405 verhängte Strafe.

Falls das Blankett ihm nicht anvertraut war, so wird er als Verfälscher verfolgt und als solcher bestraft.

408. Wer, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers, Sachen, Gelder, Waaren, Schuldscheine, Quittungen oder andere irgend eine Verbindlichkeit oder Entladung in sich haltende Schriften unterschlagen oder verschleudert hat, welche ihm zugestellt worden waren, bloß um sie aufzubewahren oder eine Lohnarbeit daran vorzunehmen, und sie wieder zu erstatten oder darzulegen, oder auf eine bestimmte Art zu gebrauchen oder anzuwenden, empfängt die im Artikel 406 verhängte Strafe.

Alles ohne Nachtheil desjenigen, was in den Artikeln 254, 255 und 256, in Betreff der Unterschlagung und Wegnahme gesagt ist, welche an Geldern, Sachen oder Schriften, die sich in öffentlichen Niederlagsorten befinden, verübt werden.

409. Wer in einer gerichtlichen Streitsache eine Urkunde, ein Aktenstück oder eine Denkschrift vorgelegt hatte, und sie nachher auf irgend eine Weise unterschlägt, wird mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis drei hundert Franken bestraft.

Diese Strafe wird durch das Gericht ausgesprochen, welches mit der Streitsache befaßt ist.

§. 3.

Uebertretung der Verordnungen über die Spielhäuser, die Lotterien und die Leihhäuser.

410. Diejenigen, welche ein Glücksspiel-Haus gehalten und das Publikum, sey es frei oder unter Vortritt der Interessenten oder Gesellschaftsglieder, eingelassen haben, die Bankhalter dieses Hauses; alle diejenigen, welche Lotterien errichtet oder gehalten haben, die vom Gesetze nicht genehmigt sind; alle Verwalter, Vorgesetzte oder Agenten solcher Häuser werden mit einem wenigstens zweimonatlichen und höchstens sechsmonatlichen Gefängnisse, und mit einer Geldbuße von hundert bis sechs tausend Franken bestraft.

Den Schuldigen kann noch dazu, vom Tage, an welchem sie ihre Strafe empfangen haben, die Ausübung der im Art. 42 des gegenwärtigen Codex erwähnten Rechte, für wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre, untersagt werden.

In allen Fällen werden alle Gelder oder Sachen, welche als Einsatz in das Spiel oder in die Lotterie befunden worden, die Geräthschaften, Instrumenten, Werkzeuge, die zum Spiel oder zu den Lotterien dienenden oder bestimmten

Maschinen, die Mobilien und Hausgeräthschaften, womit die Orte selbst ausgerüstet oder verziert sind, confiscirt.

411 Diejenigen, welche, ohne gesetzliche Genehmigung, Leihhäuser angelegt oder gehalten, oder welche, obgleich dazu ermächtigt, kein vorschriftmäßiges Register geführt haben, das in Einem fort und ohne Einschiebsel die ausgeliehenen Summen oder Sachen, die Namen, Wohnsitze und Gewerbe der Entlehner; die Natur, Beschaffenheit, den Werth der versetzten Sachen enthält, werden mit einem wenigstens fünfzehntägigen und höchstens dreimonatlichen Gefängnisse und mit einer Geldbuße von hundert bis zwei tausend Franken bestraft.

§. 4.

Störung der Freiheit bei den Steigerungen.

412. Diejenigen, welche bei den Steigzuschlagungen des Eigenthums, der Lehnung oder des Nießbrauchs beweglicher oder unbeweglicher Güter, einer Uebernahme, einer Lieferung, einer Nutzung oder irgend eines Dienstes, die Freiheit der Steigerung oder der Submissionen durch Thätlichkeiten, Gewalt oder Drohungen, sey es vor, sey es während der Steigerung oder der Submissionen, gehindert oder gestört haben, werden mit einem Gefängnisse von wenigstens fünfzehn Tagen und höchstens drei Monaten, und mit einer Geldbuße von wenigstens hundert und höchstens fünf tausend Franken bestraft.

Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche durch Geschenke oder Versprechungen die Steigerer entfernt haben.

§. 5.

Uebertretung der Verordnungen in Betreff der Manufakturen, des Handels und der Künste.

413. Jede Uebertretung der Verordnungen, welche von Seiten der Staatsverwaltung, in Betreff der auszufüh-

renden französischen Manufakturprodukte ergangen sind, und den Zweck haben, die Güte, das Maas der Länge, Breite und Dicke, und die Beschaffenheit der Fabrikation zu sichern, wird mit einer Geldbuße von wenigstens zwei hundert, und höchstens drei tausend Franken, und mit Confiscation der Waaren bestraft. Diese beiden Strafen können, nach bewandten Umständen, zusammen oder jede allein ausgesprochen werden.

414. Jede Coalition unter Arbeitsherren, welche abzweckt, das Sinken des Arbeitslohns auf eine ungerechte und übertriebene Art zu erzwingen, wird, falls ein Unternehmen oder ein Anfang der Ausführung darauf erfolgt ist, mit einem sechstägigen bis monatlichen Gefängnisse, und mit einer Geldbuße von zwei hundert bis drei tausend Franken bestraft.

415. Jede Coalition von Seiten der Arbeiter, um zu gleicher Zeit das Arbeiten einzustellen, das Arbeiten in einer Werkstätte zu untersagen; zu verhindern, daß man sich vor oder nach gewissen Stunden dahin begebe oder darin bleibe, und überhaupt um das Arbeiten zu unterbrechen, zu verhindern oder zu vertheuern, wird, falls ein Unternehmen oder ein Anfang zur Ausführung erfolgt ist, mit einem Gefängnisse von wenigstens einem Monat und höchstens drei Monaten bestraft.

Die Häupter oder Rädelsführer werden mit einem zwei- bis fünfjährigen Gefängnisse bestraft.

416. Die im vorhergehenden Artikel verhängte Strafe empfangen, nach derselben Unterscheidung, auch die Arbeiter, welche, sey es gegen die Direktoren der Werkstätten und Arbeitsübernehmer, sey es unter sich selbst, Geldbußen, Verbote, Untersagungen oder irgend eine Ausstoßung unter dem Namen von Verdammung oder unter irgend einer Benennung ausgesprochen haben.

Im Falle des gegenwärtigen und des vorhergehenden Artikels können die Häupter und Rädelsführer des Ver-

gehens, nach Ablauf ihrer Strafe, unter Aufsicht der höhern Polizei, für wenigstens zwei und höchstens fünf Jahre gestellt werden.

417. Wer, in der Absicht dem französischen Kunstfleiße zu schaden, Direktoren, Factoren oder Arbeiter eines Hauses ins Ausland verschickt hat, wird mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis drei hundert Franken bestraft.

418. Jeder Fabrik-Direktor, Factor oder Arbeiter, welcher Ausländern, oder Franzosen, die sich im Auslande aufhalten, Geheimnisse der Fabrik, bei welcher er angestellt ist, verrathen hat, wird mit der Einsperrung und mit einer Geldbuße von fünf hundert bis zwanzig tausend Franken bestraft.

Sind diese Geheimnisse Franzosen mitgetheilt worden, welche sich in Frankreich aufhalten, so besteht die Strafe in einem dreimonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse, und in einer Geldbuße von sechzehn bis zwei hundert Franken.

419. Alle diejenigen, welche durch falsche oder verleumderische, absichtlich ins Publikum gestreute Thatsachen, durch Anbieten eines höhern Preises, als die Verkäufer selbst gefordert hatten, durch Zusammenhalten oder Coalition unter den vornehmsten Inhabern einer gleichen Waare oder eines Subsistenzartikels, wodurch bezweckt wird diese letztern entweder gar nicht oder nur zu einem gewissen Preise zu verkaufen; oder welche durch betrügliche Mittel und Wege das Steigen oder Fallen des Preises der Waaren oder Subsistenzartikel, oder der Staatspapiere über oder unter die Preise, welche die natürliche und freie Concurrenz im Handel mit sich gebracht hätte, bewirkt haben, werden mit einem wenigstens monatlichen und höchstens jährigen Gefängnisse, und mit einer Geldbuße von fünf hundert bis zehn tausend Franken bestraft. Die Schuldigen können noch überdies, durch das Urtheil, für wenig-

stens zwei und höchstens fünf Jahre unter die Obsicht der höhern Polizei gestellt werden.

420. Die Strafe besteht in einem wenigstens zweimonatlichen und höchstens zweijährigen Gefängnisse, und in einer Geldbuße von tausend bis zwanzigtausend Franken, wenn diese Umtriebe an schwerem oder leichtem Getraide, Mehl, mehligten Substanzen, Brod, Wein oder jedem andern Getränke ins Werk gesetzt worden sind.

Die Versetzung unter Obsicht, welche ausgesprochen werden kann, dauert wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre.

421. Die Wettungen, welche über das Steigen und Fallen der Staatspapiere gemacht worden sind, werden mit den im Art. 419 verhängten Strafen belegt.

422. Als Wette dieser Art wird angesehen jede Uebereinkunft, Staatspapiere zu verkaufen oder zu liefern, von welchen der Verkäufer nicht beweisen kann, daß sie bei der Uebereinkunft zu seiner Verfügung waren, oder zur Zeit der Lieferung zu derselben hätten seyn sollen.

423. Wer den Käufer über den Gehalt der Gold- und Silbermaterien, über die Eigenschaft eines falschen für ächt verkauften Edelsteins, über die Beschaffenheit irgend einer Waare betrogen hat; wer durch den Gebrauch falscher Gewichte und falscher Maaße in der Quantität der verkauften Sachen betrogen hat, wird mit einem wenigstens dreimonatlichen, höchstens einjährigen Gefängniß und mit einer Geldbuße bestraft, welche das Viertel der Erstattung und der Schadloshaltung nicht überschreiten und nicht unter fünfzig Franken seyn darf.

Die Gegenstände des Vergehens, oder ihr Werth, wofern sie noch dem Verkäufer gehören, werden confiscirt; die falschen Gewichte und falschen Maaße werden auch confiscirt und noch überdies zerbrochen.

424. Wenn der Verkäufer und der Käufer sich bei ih-

ren Käufen anderer Maaße und Gewichte bedient haben, als welche durch die Gesetze des Staats eingeführt sind, so ist der Käufer aller Klage gegen den Verkäufer, welcher ihn durch den Gebrauch der verbotenen Maaße und Gewichte betrogen hat, verlustig; ohne Nachtheil der Staatsklage auf Bestrafung sowohl dieses Betrugs, als selbst des Gebrauchs der verbotenen Gewichte und Maaße.

Die Strafe, für den Fall des Betrugs, ist die, welche der vorhergehende Artikel verhängt.

Die Strafe für den Gebrauch der verbotenen Maaße und Gewichte wird in dem vierten Buche des gegenwärtigen Codex, welches die Strafen der einfachen Polizei enthält, bestimmt.

425. Jede, den Gesetzen und Verordnungen über das Eigenthum der Verfasser zuwider, ganz oder zum Theil gedruckte oder gestochene Ausgabe von Schriften, von musikalischer Composition, von Zeichnungen, Gemälden, oder von jedem andern Werke, ist ein Nachdruck; und jede Nachdruckung ist ein Vergehen.

426. Das Absetzen nachgedruckter Werke, das Einführen in Frankreich solcher Werke, welche ursprünglich in Frankreich gedruckt, nachher aber im Auslande nachgedruckt worden sind, ist ein Vergehen der nämlichen Art.

427. Die Strafe gegen den Nachdrucker oder den Einführer besteht in einer Geldbuße von wenigstens hundert Franken und höchstens zweitausend Franken, und gegen den Absetzer in einer Geldbuße von wenigstens fünfundzwanzig und höchstens fünfhundert Franken.

Die Confiscation der nachgedruckten Ausgabe wird sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Einführer und den Absetzer ausgesprochen.

Die Platten, Formen oder Matritzen der nachgedruckten Gegenstände werden ebenfalls confiscirt.

428. Jeder Schauspieldirector, jeder Schauspielunternehmer, jede Künstlergesellschaft, welche auf ihrer Schaubühne dramatische Werke, mit Uebertretung der Gesetze und

Verordnungen über das Eigenthumsrecht der Verfasser, vorgestellt haben, werden mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig und höchstens fünfhundert Franken und mit Confiscation der Einnahmen bestraft.

429. In den durch die vier vorhergehenden Artikel aufgestellten Fällen werden der Ertrag der Confiscationen oder die confiscirten Einnahmen dem Eigenthümer zugestellt, um ihn wegen des erlittenen Verlusts in so weit zu entschädigen; der Rest seiner Schadloshaltung, oder die ganze Schadloshaltung, falls kein Verkauf confiscirter Sachen noch Confiscation der Einnahme statt gehabt hat, wird auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens ausgemittelt.

§. 6.

Vergehen der Lieferanten.

430. Wer als Mitglied einer Gesellschaft oder für sich allein Lieferungen, Uebernahmen oder Regien für Rechnung der Land- und Seemacht eingegangen hat, und, ohne durch unwiderstehliche Gewalt gezwungen zu seyn, den Dienst, der ihm oblag, hat fehlen lassen, wird mit der Einsperrung und mit einer Geldbuße bestraft, welche letztere das Viertel der Schadloshaltung nicht übersteigen noch unter fünfhundert Franken seyn darf; alles unbeschadet schärferer Strafen, falls Einverständnisse mit dem Feinde statt gefunden haben.

431. Rührt das Aufhören des Dienstes von den Agenten der Lieferanten her, so werden die Agenten zu den im vorhergehenden Artikel verhängten Strafen verurtheilt.

Die Lieferanten und ihre Agenten werden gleicherweise bestraft, wenn die einen und die andern am Verbrechen Theil genommen haben.

432. Wenn Staatsbeamte oder Agenten, Angestellte oder Besoldete der Regierung den Schuldigen behülflich waren, um den Dienst fehlen zu machen, so werden sie

mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft; ohne Nachtheil schärferer Strafen, falls Einverständnisse mit dem Feinde obwalteten.

433. Wenn der Dienst zwar nicht gefehlt hat, die Lieferungen und Arbeiten aber durch Nachläßigkeit verspätigt worden sind, oder wenn in der Beschaffenheit, Qualität oder Quantität der Arbeiten oder der gelieferten Sachen ein Betrug statt gefunden hat, so werden die Schuldigen mit wenigstens sechsmonatlichem und höchstens fünfjährigem Gefängnisse und mit einer Geldbuße bestraft, welche das Viertel der Schadloshaltung nicht überschreiten noch unter hundert Franken seyn darf.

In den verschiedenen Fällen, welche die im gegenwärtigen Paragraph enthaltenen Artikel aufstellen, kann der Prozeß nur auf eine von der Regierung gemachte Anzeige betrieben werden.

Dritter Abschnitt.

Zerstörungen, Beschädigungen, Verderbung.

434. Wer freiwillig in Häuser, Seeschiffe, Flußschiffe, Magazine, Werften, Hoh- und Nieder-Waldungen, oder reife Saaten, sie mögen noch stehen oder abgehauen seyn; das Holz mag Haufen- oder Klafterweise, die Saaten mögen Haufenweise oder in Schobern liegen, Feuer eingelegt, oder wer brennbare Materialien angezündet hat, welche durch ihre Lage diesen Sachen oder einer derselben das Feuer mittheilen können, wird mit dem Tode bestraft.

435. Dieselbe Strafe empfangen diejenigen, welche mittelst einer Mine Häuser, Seeschiffe oder Flußschiffe zerstört haben.

436. Die Drohung, eine Wohnung oder jedes andere Eigenthumsgut anzuzünden, wird mit der Strafe, welche gegen die Morddrohung ausgesprochen ist, gerügt, und

zwar nach den in den Art. 305, 306 und 307 aufgestellten Unterscheidungen.

437. Wer freiwillig, durch was für ein Mittel es auch sey, ganz oder zum Theil, Häuser, Brücken, Dämme oder Straßen oder andere Bauwerke, welche er als Andern gehörig kannte, zerstört oder umgestürzt hat, wird mit der Einsperrung und mit einer Geldbuße bestraft, die nicht das Viertel der Rückerstattung und der Schadloshaltung übersteigen, noch unter hundert Franken seyn darf.

Hat Tödtung oder Verwundung dabei statt gehabt, so wird im ersten Falle der Schuldige mit dem Tod, und im zweiten Falle mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft.

438. Wer sich durch Thätlichkeiten der Verfertigung solcher Arbeiten widersetzt hat, die von der Regierung genehmigt sind, wird mit einem dreimonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse und mit einer Geldbuße bestraft, welche das Viertel der Entschädigung nicht übersteigen noch unter sechzehn Franken seyn darf.

Die Rädelsführer empfangen den höchsten Grad der Strafe.

439. Wer freiwillig, auf irgend eine Art, Register, Concepte oder Originalurkunden der Staatsgewalt, Urkunden, Handschriften, Wechselbriefe, Handels- oder Bankpapiere, die eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Entladung enthalten, verbrannt oder zerstört hat, wird folgendermaßen bestraft:

Bestehen die zerstörten Schriften in Urkunden der Staatsgewalt, oder in Handels- oder Bankpapieren, so ist Einsperrung die Strafe.

Ist die Rede von jeder andern Schrift, so wird der Schuldige mit einem zwei- bis fünfjährigen Gefängniß und mit einer Geldbuße von hundert bis dreihundert Franken bestraft.

440. Jede Plünderung, jede Verderbung von Subsistenzmitteln oder Waaren, Effecten, Mobiliargegenständen, welche Trupp= oder Bandenweise und mit offener Gewalt geschieht, wird mit der zeitigen Kettenarbeit bestraft; jeder der Schuldigen wird noch überdies zu einer Geldbuße von zweihundert bis fünftausend Franken verurtheilt.

441. Doch können diejenigen, welche beweisen, daß sie durch Aufwiegelung oder Zureden vermocht wurden, an diesen Gewaltthätigkeiten Theil zu nehmen, auch nur mit der Einsperrung bestraft werden.

442. Sind die geplünderten oder zerstörten Subsistenzartikel schweres oder leichtes Getreide, Mehl, mehligte Substanzen, Brod, Wein oder anderes Getränke, so besteht die Strafe, welche bloß die Häupter, Anstifter oder Aufwiegler empfangen, in dem höchsten Grade der zeitigen Kettenarbeit und in der durch den Art. 440 ausgesprochenen Geldbuße.

443. Wer mit Hülfe einer ätzenden Flüssigkeit oder durch jedes andere Mittel freiwillig Waaren oder andere zur Fabrikation dienende Materien verdorben hat, wird mit einem monatlichen bis zweijährigen Gefängnisse und mit einer Geldbuße bestraft, welche das Viertel der Schadloshaltung nicht übersteigen und nicht unter sechzehn Franken seyn darf.

Ist das Vergehen durch einen Arbeiter der Fabrik oder durch einen Faktor des Handelshauses begangen worden, so besteht die Strafe in zwei bis fünf Jahren Gefängniß, unbeschadet der Geldbuße, so wie sie eben verhängt worden ist.

444. Wer auf den Halmen stehende Saaten oder Setzlinge, die natürlich gewachsen oder von Menschenhänden gezogen sind, verwüstet hat, wird mit einem wenigstens zweijährigen und höchstens fünfjährigen Gefängnisse bestraft.

Die Schuldigen können noch dazu durch das Urtheil für wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre unter die Obsicht der höhern Polizei gestellt werden.

445. Wer einen oder mehrere Bäume, die er als einem Andern gehörig kannte, gefällt hat, wird, für jeden Baum, mit einem Gefängnisse von wenigstens sechs Tagen und höchstens sechs Monaten bestraft; doch darf das Ganze der Strafe nicht fünf Jahre übersteigen.

446. Die Strafen sind dieselben für jeden Baum, der so verstümmelt, verhauen oder geschält worden ist, daß er abstehen muß.

447. Sind ein oder mehrere Pfropfreiser zerstört worden, so besteht das Gefängniß in sechs Tagen bis zwei Monaten für jedes Pfropfreis; doch darf das Ganze der Strafe nicht zwei Jahre übersteigen.

448. Der niedrigste Grad der Strafe ist ein zwanzigtägiges Gefängniß, in den Fällen, welche die Art. 445 und 446 aufstellen, und ein zehntägiges Gefängniß in dem vom Art. 447 vorgesehenen Falle, wenn die Bäume auf Plätzen, Straßen, Wegen, öffentlichen Gassen oder Nebens- und Feldwegen stunden.

449. Wer Getreide oder Futterkraut, welches er als einem Andern gehörig kannte, abgeschnitten hat, wird mit einem Gefängnisse von wenigstens sechs Tagen und höchstens zwei Monaten bestraft.

450. Das Gefängniß steigt auf wenigstens zwanzig Tage und höchstens vier Monate, wenn das Getreide grün abgeschnitten worden ist.

Wenn, in den durch gegenwärtigen und die sechs vorhergehenden Artikel aufgestellten Fällen, die That aus Haß gegen einen Staatsbeamten und in Rücksicht seines Amtes begangen worden ist, so empfängt der Schuldige den höchsten Grad der Strafe, welche durch den Artikel, worauf der Fall sich bezieht, verhängt ist.

Eben so wird es, auch ohne diesen Umstand, gehalten, wenn die That bei Nacht begangen worden ist.

451. Jede Zerbrechung, jede Zerstörung der Ackergeräthe, der Pferche, der Hüterhäuschen, wird mit einem Gefängnisse von wenigstens einem Monat und höchstens einem Jahre bestraft.

452. Wer Pferde oder andere Zug= Reit= oder Lastthiere, Hornvieh, Schaafe, Ziegen, Schweine, oder Fische in den Teichen, Kästen oder Behältern vergiftet hat, wird mit einem jährigen bis fünfjährigen Gefängnisse und mit einer Geldbuße von sechzehn bis dreihundert Franken bestraft.

Die Schuldigen können, durch das Urtheil, für wenigstens zwei und höchstens fünf Jahre unter die Obsicht der höhern Polizei gestellt werden.

453. Diejenigen, welche, ohne Noth, eines der im vorigen Artikel erwähnten Thiere getödtet haben, werden folgendermaßen bestraft:

Ist das Vergehen in den Gebäuden, geschlossenen Orten und Zubehörden oder auf den Grundstücken geschehen, wovon der Herr des getödteten Thiers Eigenthümer, Lehner, Theilbauer oder Pächter ist, so besteht die Strafe in einem Gefängnisse von zwei bis sechs Monaten.

Ist es an Orten begangen worden, wovon der Schuldige Eigenthümer, Lehner, Theilbauer oder Pächter war, so dauert das Gefängniß von sechs Tagen bis zu einem Monate.

Ist es an jedem andern Orte begangen worden, so dauert das Gefängniß von fünfzehn Tagen bis zu sechs Wochen.

Der höchste Grad der Strafe wird immer ausgesprochen, falls eine Einschließung verletzt worden ist.

454. Wer, ohne Noth, ein Hausthier an einem Orte getödtet

getödtet hat, wovon derjenige, welchem das Thier gehört, Eigenthümer, Lehner, Theilbauer oder Pachter ist, wird mit einem wenigstens sechstägigen und höchstens sechsmonatlichen Gefängnisse bestraft.

Ist eine Einschließung verlezt worden, so wird der höchste Grad der Strafe ausgesprochen.

455. In den Fällen, welche durch die Artikel 444 und folgende bis und mit Inbegriff des vorhergehenden Artikels aufgestellt sind, wird eine Geldbuße ausgesprochen, die nicht das Viertel der Rückerstattung und der Schadloshaltung übersteigen, noch unter sechzehn Franken seyn darf.

456. Wer, ganz oder zum Theil, Gräben ausgefüllt, Einschließungen, aus was für Materialien sie auch gemacht sind, zerstört, lebendige oder todte Häge abgehauen oder ausgerissen hat; wer Grenzsteine, oder Mahl- oder andere Bäume, die zu Bestimmung der Grenzen verschiedener Grundstücke gepflanzt oder anerkannt sind, verrückt oder ausgetilgt hat, wird mit einem Gefängnisse, das nicht unter einem Monate seyn, noch ein Jahr übersteigen kann, und mit einer Geldbuße bestraft, welche dem Viertel der Rückerstattung und der Schadloshaltung gleich seyn muß, in keinem Falle aber unter fünfzig Franken bleiben darf.

457. Mit einer Geldbuße, welche das Viertel der Rückerstattung und der Schadloshaltung nicht übersteigen, noch unter fünfzig Franken seyn darf, werden die Eigenthümer oder Pächter, oder jede andere im Genuß von Mühlen, Werken oder Teichen stehende Person bestraft, welche, durch Erhöhung des Ablaßbrets ihrer Wasser über die von der befugten Gewalt bestimmte Höhe, die Wege oder Eigenthumsgüter der Andern überschwemmt haben.

Ist aus der That eine Beschädigung entstanden, so kömmt zu der Geldbuße noch eine sechstägige bis einmonatliche Gefängnißstrafe.

458. Der Brand, welcher an beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum Anderer dadurch ausgebrochen ist, daß die benachbarten Oefen, Kamine, Essen, Häuser oder Werke zu alt, nicht ausgebessert oder nicht gereinigt waren, oder dadurch, daß in den Feldern auf weniger als hundert Meter von den Häusern, Gebäuden, Wäldern, Heiden, Gehölzen, Baumgärten, Pflanzungen, Hägen, Schobern, Getreide- Stroh- Heu- Futterkrauthaufen oder von jeder andern Niederlage brennbarer Materien Feuer angezündet wurde; oder dadurch, daß Feuer oder Licht ohne gehörige Vorsicht herumgetragen oder verlassen wurde; oder dadurch, daß Feuerwerke aus Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit angezündet oder abgebrannt wurden, wird mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig und höchstens fünf hundert Franken bestraft.

459. Jeder Inhaber oder Hüter von Vieh oder von Thieren, welche den Anschein haben, mit einer ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, wird, wofern er nicht sogleich den Maire der Gemeinde, wo sie stehen, davon berichtet, und sie sogar, schon vor dessen Antwort auf die Anzeige, eingesperrt gehalten hat, mit einem sechstägigen bis zweimonatlichen Gefängnisse, und mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwei hundert Franken bestraft.

460. Gleichermaßen werden mit einem Gefängnisse von zwei bis sechs Monaten, und mit einer Geldbuße von hundert bis fünf hundert Franken diejenigen bestraft, welche, unerachtet der Verbote von Seiten der Verwaltung, ihre angesteckten Thiere oder ihr angestecktes Vieh mit andern zusammenkommen lassen.

461. Wenn aus dem im vorigen Artikel erwähnten Zusammenkommen eine Seuche unter dem andern Vieh entstanden ist, so werden diejenigen, welche die Verbote der Verwaltungsbehörde übertreten haben, mit einem zwei- bis fünfjährigen Gefängnisse, und mit einer Geld-

buße von hundert bis tausend Franken bestraft; alles ohne Nachtheil der zu vollziehenden Gesetze und Verordnungen, in Betreff der Viehseuchen und der Anwendung der darin verhängten Strafen.

462. Wenn die Zuchtpolizeivergehen, wovon im gegenwärtigen Kapitel die Rede ist, von Feldschützen oder Förstern oder von Polizeibeamten, unter welchem Vorwand es auch sey, begangen worden sind, so besteht die Gefängnißstrafe in wenigstens einem Monate und höchstens einem Drittel mehr als die schärfste Strafe, die jedem andern des nämlichen Vergehens Schuldigen zugefügt worden wäre.

Allgemeine Verfügung.

463. In allen Fällen, in welchen durch gegenwärtigen Codex die Gefängnißstrafe verhängt ist, sind die Gerichte, wofern der verursachte Schaden nicht fünfundzwanzig Franken übersteigt und wenn die Umstände mildernd scheinen, ermächtigt, das Gefängniß sogar unter sechs Tage und die Geldbuße sogar unter sechzehn Franken herabzusetzen. Auch können sie jede dieser Strafen allein aussprechen, doch darf dieselbe in keinem Falle geringer, als die Strafen der einfachen Polizei, seyn.

Viertes Buch.

Polizeiübertretungen und Strafen.

Decretirt den 20sten Februar 1810. Promulgirt den 2ten März.

Erstes Kapitel.

Von den Strafen.

464. Die Polizeistrafen sind:
Das Gefängniß,
Die Geldbuße, und
Die Confiscation gewisser in Beschlag genommener Sachen.

465. Das Gefängniß wegen Polizeiübertretung kann nicht unter einem Tage seyn, noch fünf Tage überschreiten, in Gemäßheit der hier nachfolgend aufgestellten Classen, Unterscheidungen und Fälle.

Die Gefängnißtage sind völlige Tage von vierundzwanzig Stunden.

466. Geldbußen wegen Uebertretungen können von einem bis fünfzehn Franken inbegriffen, ausgesprochen werden, in Gemäßheit der hier nachfolgend aufgestellten Unterscheidungen und Classen, und kommen der Gemeinde zu gut, in welcher die Uebertretung begangen worden ist.

467. Die persönliche Haft wird gebraucht, um die Bezahlung der Geldbuße zu erzwingen.

Gleichwohl darf der Verurtheilte, zu diesem Ende, nicht über fünfzehn Tage gefangen bleiben, wenn er seine Zahlungsunfähigkeit beweißt.

468. Reicht das Vermögen nicht hin, so haben die

Rückerstattung und die Schadloshaltung den Rang vor der Geldbuße.

469. Die Rückerstattung, die Schadloshaltung und die Kosten ziehen die persönliche Haft nach sich, und der Verurtheilte bleibt im Gefängnisse bis zur gänzlichen Zahlung; sollten jedoch diese Verurtheilungen dem Staate zugesprochen seyn, so können die Verurtheilten den im Art. 467 zugestandenen Vortheil genießen, wofern sie sich in dem durch diesen Artikel vorgesehenen Falle der Zahlungsunfähigkeit befinden.

470. Die Polizeigerichte können auch, in den vom Gesetze bestimmten Fällen, die Confiscation, sey es der wegen Uebertretung in Beschlag genommenen, sey es der durch die Uebertretung hervorgebrachten Sachen, sey es der Stoffe oder der Instrumenten, welche bei der Uebertretung dienten oder zu dienen bestimmt waren, aussprechen.

Zweites Kapitel.

Uebertretungen und Strafen.

Erster Abschnitt.

Erste Classe.

471. Mit einer Geldbuße von einem bis fünf Franken inbegriffen, werden bestraft:

1) Diejenigen, welche unterlassen haben, die Oefen, Kamine oder Werke, worin gefeuert wird, zu unterhalten, auszubessern oder zu reinigen;

2) Diejenigen, welche dem Verbot, an gewissen Orten Feuerwerke abzubrennen, zuwidergehandelt haben;

3) Die Wirthe und andere, welche, zur Beleuchtung verbunden, dieselbe unterlassen haben; diejenigen, welche in den Gemeinden, wo die Reinigung der Straßen oder

Durchgänge den Einwohnern obliegt, dieses Geschäft unterlassen haben;

4) Diejenigen, welche den öffentlichen Weg dadurch versperrt haben, daß sie, ohne Noth, Materialien oder andere Sachen, welche den freien oder sichern Durchgang hindern oder schmälern, darein legten oder darin liegen ließen; diejenigen, welche den Gesetzen und Verordnungen zuwider, unterlassen haben, die von ihnen auf den Straßen und Plätzen aufgehäuften Materialien oder gegrabenen Vertiefungen zu beleuchten;

5) Diejenigen, welche unterlassen oder verweigert haben, die Verordnungen oder Beschlüsse in Betreff der Gemeindewege * zu befolgen, oder dem von der Verwaltungsbehörde erlassenen Befehl, zur Ausbesserung oder zum Abreißen der Einsturz drohenden Gebäude, zu gehorchen;

6) Diejenigen, welche vor ihre Gebäude solche Sachen gestellt oder geworfen haben, die durch ihren Fall oder durch ihre ungesunde Ausdünstung schädlich werden können;

7) Diejenigen, welche in den Straßen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Orten oder auf dem Felde Pflugschaaren, Zangen, Brech= oder Hebeisen, oder andere Maschinen, oder Werkzeuge, oder auch Waffen haben liegen lassen, deren sich Diebe oder andere Uebelthäter bedienen können;

8) Diejenigen, welche unterlassen, das Abraupen in den Feldern oder Gärten vorzunehmen, da wo dieses Geschäft durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist;

9) Diejenigen, welche ohne Begleitung eines andern vom Gesetze vorgesehenen Umstands, Früchte, die einem Andern gehören, gepflückt und auf der Stelle gegessen haben;

---

* Petite-voierie im Gegensatze von grande-voierie. Erstere begreift die Wege und Straßen, welche den Gemeinden gehören und von diesen unterhalten werden, letztere die Haupt= und Landstraßen, die als Staatseigenthum von der Regierung unterhalten werden.

10) Diejenigen, welche, ohne andern Umstand, in noch nicht ganz von der Erndte entblößten oder geleerten Feldern, oder vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne Aehren, Heu oder Trauben nachgelesen haben;

11) Diejenigen, welche, ohne gereitzt worden zu seyn, gegen jemand andere Wort-Injurien ausgestoßen haben, als welche in den Artikeln 368 bis inbegriffen 379 vorgesehen sind;

12) Diejenigen, welche aus Unvorsichtigkeit Unreinigkeiten auf jemand geworfen haben;

13) Diejenigen, welche, ohne Eigenthümer, noch Nutznießer, noch Miether oder Pächter, noch sonst im Genusse eines Grundstückes oder Durchgangrechts zu seyn; oder welche, obgleich weder Agenten noch Angestellte einer dieser Personen, das Grundstück oder einen Theil desselben betreten haben oder darüber gegangen sind, wofern es bestellt oder angesäet ist;

14) Diejenigen, welche ihr Vieh oder ihre Zug- Last- oder Reitthiere über eines Andern Grundstück, bevor die Erndte weggebracht war, haben gehen lassen.

472. Confiscirt werden noch dazu die Feuerwerke, welche im Falle des zweiten Paragraphs des Art. 471 in Beschlag genommen worden sind; die Pflugschaaren, die Werkzeuge und Waffen, deren im siebenten Numero desselben Artikels Erwähnung gethan ist.

473. Die Gefängnißstrafe, während höchstens drei Tagen, kann überdies, nach bewandten Umständen, gegen diejenigen ausgesprochen werden, welche Feuerwerke abgebrannt, und gegen diejenigen, welche mit Uebertretung des Numero 10 im Artikel 471, Aehren, Heu oder Trauben nachgelesen haben.

474. Die Gefängnißstrafe gegen alle im Art. 471 erwähnten Personen hat, im Wiederholungsfalle, immer während höchstens drei Tagen statt.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Classe.

475. Mit einer Geldbuße von sechs bis zehn Franken inbegriffen, werden bestraft:

1) Diejenigen, welche das Herbstverbot oder andere dergleichen durch Verordnungen bestehende Verbote übertreten haben;

2) Die Wirthe, Gastgeber, Vermiether ausgerüsteter Häuser, welche unterlassen haben, die Namen, Eigenschaften, den gewöhnlichen Wohnsitz, das Datum des Ein- und Austritts jeder Person, welche in ihren Häusern übernachtet hat, auf ein regelmäßig gehaltenes Register in Einem fort und ohne leeren Zwischenraum einzuschreiben; diejenigen unter ihnen, welche dieses Register zu der in den Verordnungen bestimmten Zeit, oder, auf Begehren, den Maires, Adjunkten, Polizeibeamten oder den hiezu bestellten Bürgern nicht dargelegt haben; alles ohne Nachtheil der im Artikel 73 des gegenwärtigen Coder erwähnten Verantwortlichkeitsfälle in Betreff der Verbrechen oder Vergehen der Personen, welche bei ihnen beherbergt waren, ohne regelmäßig eingeschrieben worden zu seyn;

3) Die Fuhrleute, Kärrner und Führer irgend einer Art von Fuhrwerken oder Lastthieren, welche die Verordnungen übertreten haben, wodurch sie verbunden sind, sich beständig bei ihren Pferden, Zug- oder Lastthieren, bei ihren Fuhren, und im Stande zu halten, sie zu leiten und zu führen; ferner nur Eine Seite der öffentlichen Straßen, Gassen oder Wege einzunehmen; andern Fuhren Platz zu machen oder auszuweichen, und ihnen, sobald diese sich nähern, wenigstens die Hälfte der Straßen, Gassen und Wege freizulassen;

4) Diejenigen, welche die Pferde, Zug- Last- oder

Reitthiere in das Innere eines bewohnten Ortes haben laufen machen oder lassen, oder die Verordnungen in Betreff der Ladung, des Schnell- oder Schlechtfahrens der Fuhren übertreten haben;

5) Diejenigen, welche auf den Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen oder Orten Lotterien oder andere Glücksspiele errichtet haben;

6) Diejenigen, welche verfälschte Getränke verkauft oder abgesetzt haben; unbeschadet der schärfern Strafen, die von den Zuchtpolizeigerichten ausgesprochen werden, falls diese Getränke Mischungen enthielten, welche der Gesundheit nachtheilig sind;

7) Diejenigen, welche Narren und Rasende, die unter ihrer Obsicht stehen, oder böse oder reißende Thiere haben herumschweifen lassen; diejenigen, welche ihre Hunde gehetzt oder sie von dem Anfallen und Verfolgen der Vorübergehenden nicht abgehalten haben, sollte auch kein Uebel noch Schaden daraus entstanden seyn;

8. Diejenigen, welche Steine oder andere harte Körper oder Unreinigkeiten an die Häuser, Gebäude oder Einschließungen Anderer, oder in die Gärten und eingeschlossenen Grundstücke geworfen, und auch diejenigen, welche freiwillig harte Körper oder Unreinigkeiten auf jemand geschleudert haben;

9) Diejenigen, welche, ohne Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundstückes zu seyn, noch ein Durchgangs- oder anderes Recht darauf zu haben, dasselbe betreten haben und zu einer Zeit hindurch gegangen sind, wo das Grundstück Getraide in Halmen, Trauben oder anderes ganz oder fast reifes Obst trug;

10) Diejenigen, welche, in irgend einer Jahrszeit, Vieh, Zug- Last- oder Reitthiere auf eines Andern angesäetes oder mit einer Erndte bedecktes Grundstück, oder in ein Buschholz, das einem Andern gehört, haben laufen machen oder lassen;

11) Diejenigen, welche sich geweigert haben, die nicht falschen noch verringerten Nationalmünzen nach dem Werthe, für welchen sie umlaufen, anzunehmen;

12) Diejenigen, welche, obgleich im Stande, verweigert oder unterlassen haben, die Arbeiten, den Dienst zu thun oder die Hülfe zu leisten, wozu sie bei Unfällen, Tumulten, Schiffbruch, Ueberschwemmung, Feuersbrunst oder bei anderer Noth, so wie bei Vorfällen von Raub, Plünderung, Betretung auf der That, öffentlichem Gerüchte, oder einer gerichtlichen Urtheilsvollziehung aufgefordert waren;

13) Die in den Artikeln 284 und 288 des gegenwärtigen Coder bezeichneten Personen.

476. Nach bewandten Umständen kann, außer der im vorhergehenden Artikel verhängten Geldbuße, noch ein höchstens dreitägiges Gefängniß gegen die Fuhrleute, Kärrner, Kutscher und Führer im Uebertretungsfall ausgesprochen werden; ferner gegen diejenigen, welche durch die Schnelligkeit, die schlechte Führung, die Beladung der Fuhren oder Thiere das Gesetz übertreten haben; so wie gegen die Verkäufer oder Absetzer verfälschter Getränke; und endlich gegen diejenigen, welche harte Körper oder Unreinigkeiten geworfen haben.

477. In Beschlag genommen und confiscirt werden 1) die Tische, Werkzeuge, Ausrüstungen der in den Straßen, öffentlichen Wegen und Gassen errichteten Spiele und Lotterien, der Einsatz, die Gelder, Lebensmittel und sonstigen Sachen oder Loose, welche für die Spieler ausgesetzt sind, im Falle des Art. 476; 2) die verfälschten Getränke, welche als dem Verkäufer oder Absetzer gehörig befunden werden: diese Getränke müssen ausgegossen werden; 3) die Schriften oder Stiche, welche die Sitten beleidigen. Diese Stücke werden unter die Stampfe gethan.

478. Die Gefängnißstrafe während höchstens fünf Ta-

gen wird, im Wiederholungsfalle, jedesmal gegen alle im Art. 475 erwähnte Personen ausgesprochen.

Dritter Abschnitt.

Dritte Classe.

479. Mit einer Geldbuße von eilf bis fünfzehn Franken inbegriffen, werden bestraft:

1) Diejenigen, welche außer den vom Art. 434 an bis inbegriffen zum Art. 462 vorgesehenen Fällen, freiwillig die beweglichen Güter eines Andern beschädigt haben;

2) Diejenigen, welche zum Tode oder zur Verwundung der Thiere oder des Viehs, die einem Andern gehören, dadurch Anlaß gegeben haben, daß sie Narren oder Rasende, böse oder reißende Thiere herumlaufen ließen, oder daß sie ihre Fuhren, Pferde, Zug- Last- oder Reitthiere zu schnell trieben, schlecht leiteten oder überluden.

3) Diejenigen, welche durch den unvorsichtigen oder ungeschickten Gebrauch von Waffen oder durch den Wurf von Steinen oder andern harten Körpern den nämlichen Schaden veranlaßt haben;

4) Diejenigen, welche durch das Alter, den Verfall, den Mangel an Ausbesserung oder Unterhaltung der Häuser oder Gebäude, durch Versperrung oder Aushöhlung oder sonstige auf oder an den Straßen, Gassen, Plätzen oder öffentlichen Wegen, ohne die vorgeschriebenen oder gebräuchlichen Vorsichtsmaßregeln oder Signale, vorgenommene Werke dieselben Unfälle verursacht haben;

5) Diejenigen, welche falsche Gewichte oder Maaße in ihren Magazinen, Buden, Werkstätten oder Handlungshäusern oder unter den Markthallen, auf Messen oder Märkten führen, unbeschadet der Strafen, welche durch die Zuchtpolizeigerichte gegen diejenigen auszusprechen sind, welche sich dieser falschen Gewichte oder dieser falschen Maaße bedient hätten;

6) Diejenigen, welche sich anderer Maaße oder Gewichte bedienen, als die von den bestehenden Gesetzen eingeführt sind;

7) Die Leute, welche ein Handwerk daraus machen, wahrzusagen, Zeichen oder Träume zu deuten;

8) Die Urheber oder Theilnehmer beschimpfenden oder nächtlichen Gelärms oder Getöses, wodurch die Ruhe der Einwohner gestört wird.

480. Nach bewandten Umständen kann eine höchstens fünftägige Gefängnißstrafe ausgesprochen werden,

1) Gegen diejenigen, welche, in den durch Nro. 3. des vorigen Artikels aufgestellten Fällen, den Tod oder die Verwundung der Thiere oder des Viehes eines Andern veranlaßt haben; 2) gegen die Besitzer falscher Maaße oder Gewichte; 3) gegen diejenigen, welche sich anderer Maaße oder Gewichte bedienen, als die vom bestehenden Gesetz eingeführt sind; 4) gegen die Traumdeuter; 5) gegen die Urheber oder Theilnehmer beschimpfenden oder nächtlichen Gelärms oder Getöses.

481. In Beschlag genommen und confiscirt werden noch dazu 1) die falschen Maaße, die falschen Gewichte, wie auch die Maaße und Gewichte, welche von denen durch das Gesetz eingeführten verschieden sind; 2) die Instrumenten, Werkzeuge und Anzüge, welche zu dem Geschäfte des Wahrsagers, des Zeichen- oder Traumdeuters dienen oder bestimmt sind.

482. Die Gefängnißstrafe während fünf Tagen hat, im Wiederholungsfalle, jedesmal bei den im Artikel 479 erwähnten Personen und Fällen statt.

Verfügungen, welche die drei obigen Abschnitte gemeinschaftlich betreffen.

483. Wiederholung ist in allen durch das gegenwärtige Buch aufgestellten Fällen vorhanden, wenn gegen

den Uebertreter, in den nächstverflossenen zwölf Monaten, ein erstes Urtheil wegen einer Polizeiübertretung ergangen ist, welche in dem Sprengel desselben Gerichts verübt wurde.

Allgemeine Verfügung.

484. In allen Sachen, für welche in gegenwärtigem Codex nichts bestimmt ist, sondern die durch besondere Gesetze oder Verordnungen regulirt sind, fahren die Höfe und Gerichte fort, diese letztern zu beobachten.

Ende des Pönal-Codex.

Inhalt.

Seite.

Vorläufige Verfügungen. 1

Erstes Buch.

Von den Strafen in Criminal- und Zuchtpolizeisachen und von ihren Wirkungen.

Erstes Kapitel. Von den Strafen in Criminalsachen. 3

Zweites Kapitel. Von den Strafen in Zuchtpolizeisachen.

Drittes Kapitel. Von den Strafen und den andern Verurtheilungen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ausgesprochen werden können. 9

Viertes Kapitel. Von den Strafen wegen Wiederholung der Verbrechen und Vergehen. 11

Zweites Buch.

Einziges Kapitel. Von den wegen Verbrechen oder Vergehen strafbaren, entschuldigungswürdigen oder verantwortlichen Personen. 13

Drittes Buch.

Von den Verbrechen, den Vergehen, und ihrer Bestrafung.

Erster Titel.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen das öffentliche Wohl.

Erstes Kapitel. Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staats. 17

Seite.
Zweites Kapitel. Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Staatsverfassung des Reichs. 26
Drittes Kapitel. Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ruhe. 33

Zweiter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Personen.

Erstes Kapitel. Verbrechen und Vergehen gegen die Personen. 73
Zweites Kapitel. Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum. 92

Viertes Buch.

Polizeiübertretung und Strafen.

Erstes Kapitel. Von den Strafen. 116
Zweites Kapitel. Uebertretung und Strafen. 117

Gegenwärtiger Pönal-Codex kann füglich als Folge des 1808 dekretirten Codex des Criminalprozesses angesehen werden, von welchem in verwichenem Jahre in unserm Verlag eine Uebersetzung von dem nämlichen Herrn Uebersetzer, auf gleiches Papier, mit denselben Lettern und im nämlichen Formate gedruckt, erschienen ist. Beide zusammen bilden die vollständige französische Criminal-Gesetzgebung, unter welchem Haupttitel wir sie zur Bequemlichkeit der Liebhaber zu vereinigen gesucht haben. Außer denselben ist ferner in unserm Verlage herausgekommen:

Codex Napoleon, übersetzt nach der neuen offiziellen Ausgabe von einer Gesellschaft Rechtsgelehrter und durch Noten erläutert von L. Spielmann.

Derselbe mit dem französischen Text zur Seite.

Zu beiden Ausgaben das alphabetische Sachregister.

Code Napoléon, édition stéréotype, conforme à l'édition originale de l'imprimerie impériale, in-8.

Le même, in-18.

Code de Procédure civile, édition pareille, in-8.

Le même, in-18.

Code de Commerce, édition pareille, in-8.

Le même, in-18.

Code d'Instruction criminelle, édition pareille, in-8.

Le même, in-18.

Code pénal, ou *Code des délits et des peines*, édition pareille, in-8.

Le même, in-18.

Straßburg, im May 1810.

Treuttel und Würtz.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flaxland, F. C.

Criminal-Gesetzgebung des französischen Reichs

Bd.: 2

Straßburg u.a. 1810

Crim. 95-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394306-4